

Stadt Offenbach a. M.
Einwendung im Planfeststellungsverfahren
Ausbau Flughafen Frankfurt



lfd. Nr.0076

Gemarkung		OF		Bie		Bü	x	Ru		
Flur	3	Flurstück							303 3	
wirtschaftl. Einheit mit Flurstücken:						Fläche insgesamt (m ²):			1000	
Adresse (soweit vorh.)										
Str.-Nr.		Straßenname	Abtzehntgewann am Pfaffenweg				Haus-Nr.			
Eigentümer: Stadt Offenbach							Erbbaurecht:			
Erbbaunehmer:										

Lageplan



Nutzungsart: Ackerland

Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)	Wohnen (130 – 136)	Handel / D. (140 – 147)	GE / GI (170– 174/321/330)	MI (210 – 213)
	Verkehrs anl. (230 – 236)	Vers.-Anl. (250/252/261)	Landw/Forst (270 -279)	Sport/Camp. (281 – 285)	Baulücke (290 – 292)
Freiflächen	Sport/Camp. (410- 418/422/427/ 430)	Grünanl./Park (420/421)	Acker/Grünl. (610 – 629)	X Gartenland (630 – 639)	Wald (710 – 740)

Nähere Angaben zur Nutzung (insb. bei Gebäude u. Freiflächen für öffentl. Zwecke):

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen							
RPS 2000				Bereich f. Landschaftsnutzung und -pflege; Regionaler Grünzug			
FNP				Grünfläche: Sportanlage			
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)							
B'Plan Nr./.		vom					
weitere Angaben (in Bezug auf Lage zu den Ab- und Anflugrouten und Lärmisophonen):							
Lage zu An- / Abflugrouten: Anflug, Bestand: außerhalb							
Anflug, Planung: außerhalb							
Abflug: Bestand, Planung: außerhalb							
Lage zu Lärmisophone (60 dB(A)- ROV)							
Westbetrieb:		Tag / Nacht (24 Std.):		Tag:		Nacht:	
Ostbetrieb:		Tag / Nacht (24 Std.):		Tag:		Nacht:	
100 : 100	X	Tag / Nacht (24 Std.):	Nein	Tag:		Nacht:	
Besonderheiten / Sonstiges:							
Einwendungen:							
• Mitteilung allgemeiner Einwendungen Die im allgemeinen Teil der Einwendungen der Stadt Offenbach gemachten Aussagen gelten auch für die flurstücks- / einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke / Einrichtungen zu übertragen. Spezielle Einwendungen werden im Folgenden vorgebracht. • Grundbesitz wird entwertet Der städtische Grundbesitz liegt zwar nicht im engeren Einzugsbereich der Flugrouten (Siedlungsbeschränkungsbereich / potentieller Siedlungsbeschränkungsbereich bzw. unter oder in der Nähe der An- und Abflugrouten). Da in Offenbach zahlreiche Grundstücke in dem angesprochenen Bereich liegen und für diese Bereiche eine negative Auswirkung des Vorhabens auf die Grundstückspreisentwicklung nicht auszuschließen ist (vgl. dazu u.a. RDF-Gutachten „externe Kosten“, 2003), muss davon ausgegangen werden, dass diese Entwicklung auch bei den sonstigen Grundstücken nicht ohne negative Auswirkungen bleibt und daher das fiskalische Vermögen der Stadt Offenbach beeinträchtigt wird. • fiskalische Auswirkung Mit der Belastung der stadtnahen Erholungsräume werden öffentliche Mittel von getätigten Investitionen und langjährige Unterhaltungskosten zunehmend entwertet. • Zusätzlicher Verkehr / Entwertung anderer Erh.-Räume Die Entwertung wohnortnaher Tages- und Wochenenderholungsflächen im Stadtgebiet führt zum Aufsuchen weiter entfernter Erholungsgebiete in der Region und damit zu mehr Verkehr mit weiteren Umweltbelastungen und zur Belastung des Zeitbudgets der Offenbacher Bevölkerung. Die entfernten Erholungsgebiete kommen auch unter verstärkten Erholungsdruck und verlieren damit Teile ihrer Funktion als extensive, stille Erholungs- und Naturräume.							

- **Freiraum, allg.**

Offenbach ist flächenmäßig eine kleine Großstadt mit intensiver Bebauung und hoher Dichte. Von daher sind gerade die nahen, über Fuß- und Radweg erreichbaren Erholungsflächen (Mainufer, Wald- und landwirtschaftliche Flächen) von besonderer Bedeutung für die extensive Naherholung und als weiche Standortfaktoren zu erhalten und aufzuwerten. Mit der geplanten Lage der An- und Abflugrouten und der Eindrehbereiche werden die wenigen verbleibenden hochwertigen Freiräume des Bürgel-Rumpenheimer Mainbogens, des Biebertals und der südliche Waldgürtel mit Fluglärm weiter belastet.

- **Freiraum (Beeinträchtigung der Planung)**

Das Flurstück dient der Freiraumentwicklung.

Die Entwicklung dieser Entwicklungspotenziale, insbesondere im Hinblick auf ihre qualitative Seite, wird durch die Erweiterung des Flughafens und der damit verbundenen negativen Auswirkungen beeinträchtigt.

- **Landwirtschaftliche Flächen als extensiver Erholungsraum**

Die wenigen noch vorhandenen größeren landwirtschaftlichen Flächen haben neben dem landwirtschaftlichen Erwerb eine besondere Bedeutung für die wohnungsnahe Erholung der Bevölkerung. In Teilbereichen wird der landwirtschaftliche Raum entsprechend den Zielen des Landschaftsplanes des UVF / PvFRM aufgewertet und naturnäher gestaltet. Damit sollen diese Flächen langfristig für die Freizeit- und Erholungsnutzung zugänglich bleiben.

- **Erholungsfläche (Lärm)**

Die bisher wenig vom Fluglärm belastete Erholungsfläche wird zukünftig vom Fluglärm stärker belastet und ihre Erholungseignung dadurch eingeschränkt.

Durch das geplante Vorhaben ist allerdings die relative Zunahme der Fluglärmbelastung erheblich und übersteigt häufig die relevante Schwelle von >3db(A).

Offenbach, März 2005

Gez. Grandke, OB

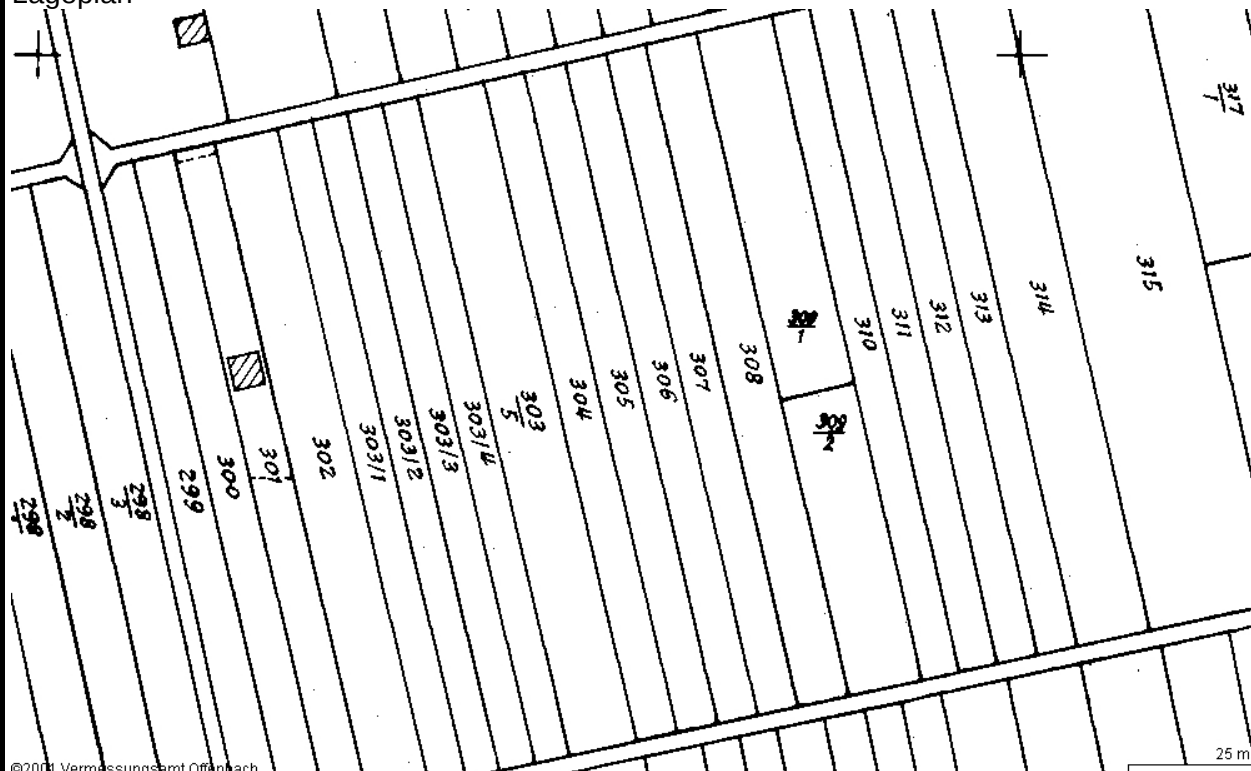
Stadt Offenbach a. M.
Einwendung im Planfeststellungsverfahren
Ausbau Flughafen Frankfurt



lfd. Nr.0077

Gemarkung		OF		Bie		Bü	x	Ru	
Flur	3	Flurstück							306
wirtschaftl. Einheit mit Flurstücken:						Fläche insgesamt (m²):		1159	
Adresse (soweit vorh.)									
Str.-Nr.		Straßenname	Abtzehntgewann am Pfaffenpfad				Haus-Nr.		
Eigentümer: Stadt Offenbach							Erbbaurecht:		
Erbbaunehmer:									

Lageplan



Nutzungsart: Gartenland

Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)	Wohnen (130 – 136)	Handel / D. (140 – 147)	GE / GI (170– 174/321/330)	MI (210 – 213)
	Verkehrs anl. (230 – 236)	Vers.-Anl. (250/252/261)	Landw/Forst (270 -279)	Sport/Camp. (281 – 285)	Baulücke (290 – 292)
Freiflächen	Sport/Camp. (410- 418/422/427/ 430)	Grünanl./Park (420/421)	Acker/Grünl. (610 – 629)	Gartenland (630 – 639)	x Wald (710 – 740)

Nähere Angaben zur Nutzung (insb. bei Gebäude u. Freiflächen für öffentl. Zwecke):

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen							
RPS 2000				Bereich f. Landschaftsnutzung und -pflege; Regionaler Grünzug			
FNP				Grünfläche: Sportanlage			
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)							
B'Plan Nr./.		vom					
weitere Angaben (in Bezug auf Lage zu den Ab- und Anflugrouten und Lärmisophonen):							
Lage zu An- / Abflugrouten: Anflug, Bestand:				außerhalb			
Anflug, Planung:				außerhalb			
Abflug: Bestand, Planung:				außerhalb			
Lage zu Lärmisophone (60 dB(A)- ROV)							
Westbetrieb:		Tag / Nacht (24 Std.):		Tag:		Nacht:	
Ostbetrieb:		Tag / Nacht (24 Std.):		Tag:		Nacht:	
100 : 100	X	Tag / Nacht (24 Std.):	Nein	Tag:		Nacht:	
Besonderheiten / Sonstiges:							
Einwendungen:							
Mitgeltung allgemeiner Einwendungen Die im allgemeinen Teil der Einwendungen der Stadt Offenbach gemachten Aussagen gelten auch für die flurstücks- / einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke / Einrichtungen zu übertragen. Spezielle Einwendungen werden im Folgenden vorgebracht. Grundbesitz wird entwertet Der städtische Grundbesitz liegt zwar nicht im engeren Einzugsbereich der Flugrouten (Siedlungsbeschränkungsbereich / potentieller Siedlungsbeschränkungsbereich bzw. unter oder in der Nähe der An- und Abflugrouten). Da in Offenbach zahlreiche Grundstücke in dem angesprochenen Bereich liegen und für diese Bereiche eine negative Auswirkung des Vorhabens auf die Grundstückspreisentwicklung nicht auszuschließen ist (vgl. dazu u.a. RDF-Gutachten „externe Kosten“, 2003), muss davon ausgegangen werden, dass diese Entwicklung auch bei den sonstigen Grundstücken nicht ohne negative Auswirkungen bleibt und daher das fiskalische Vermögen der Stadt Offenbach beeinträchtigt wird. Kleingartenentwicklungsplan Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach hat am 20.10.1988 den Kleingartenentwicklungsplan beschlossen. Infolge wurden zahlreiche Aufstellungsbeschlüsse für Bebauungspläne für Kleingärten gefasst. Hierdurch soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung erfolgen. Durch die Erhöhung der Flugbewegungen einerseits und die geplante Landebahn Nordwest andererseits werden bestehende und zukünftig geplante Kleingartengebiete nahezu flächendeckend im Stadtgebiet in hohem bzw. relevantem Masse durch Fluglärm beeinträchtigt. Eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Standortplanung und ein darauf – auch in der Vergangenheit – ausgerichteter Grunderwerb ist kaum mehr möglich. Es wird in die Planungshoheit der Gemeinde eingegriffen. Kleingärten (Beeinträchtigung; allg.) Das Flurstück wird heute vom Fluglärm gegenüber anderen Bereichen in der Stadt Offenbach weniger stark belastet. Durch das geplante Vorhaben ist allerdings die relative Zunahme der Fluglärmbelastung erheblich und übersteigt häufig die relevante Schwelle von >3db(A). – Dadurch wird die allg. Aufenthalts- und Erholungsqualität im Kleingarten eingeschränkt, die Kommunikation erschwert.							

- **Kleingärten als privater Naherholungsraum**

Das Flurstück dient der kleingärtnerischen Nutzung.

Der Anteil von Wohnbauflächen mit einer hohen Dichte bzw. mit einem hohen Anteil an Mietwohnungen ist in Offenbach relativ hoch. Von daher besteht ein großer Bedarf nach Kleingärten, die als Ersatz für im unmittelbaren Wohnumfeld nicht vorhandene oder nicht privat nutzbare Freiräume fungieren.

Sie stellen einen intensiv genutzten Naherholungsraum dar (vgl. auch den einzuhaltenden Schallschutz – DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau). Die Benutzerhäufigkeit ist relativ hoch (Kleingartenbesitzer inkl. Freunde /Verwandte).

Die zunehmende und durch das Vorhaben noch gesteigerte Belastung mit Fluglärm entzieht den Kleingartenflächen zunehmend ihre Naherholungsfunktion

Offenbach, März 2005

Gez. Grandke, OB

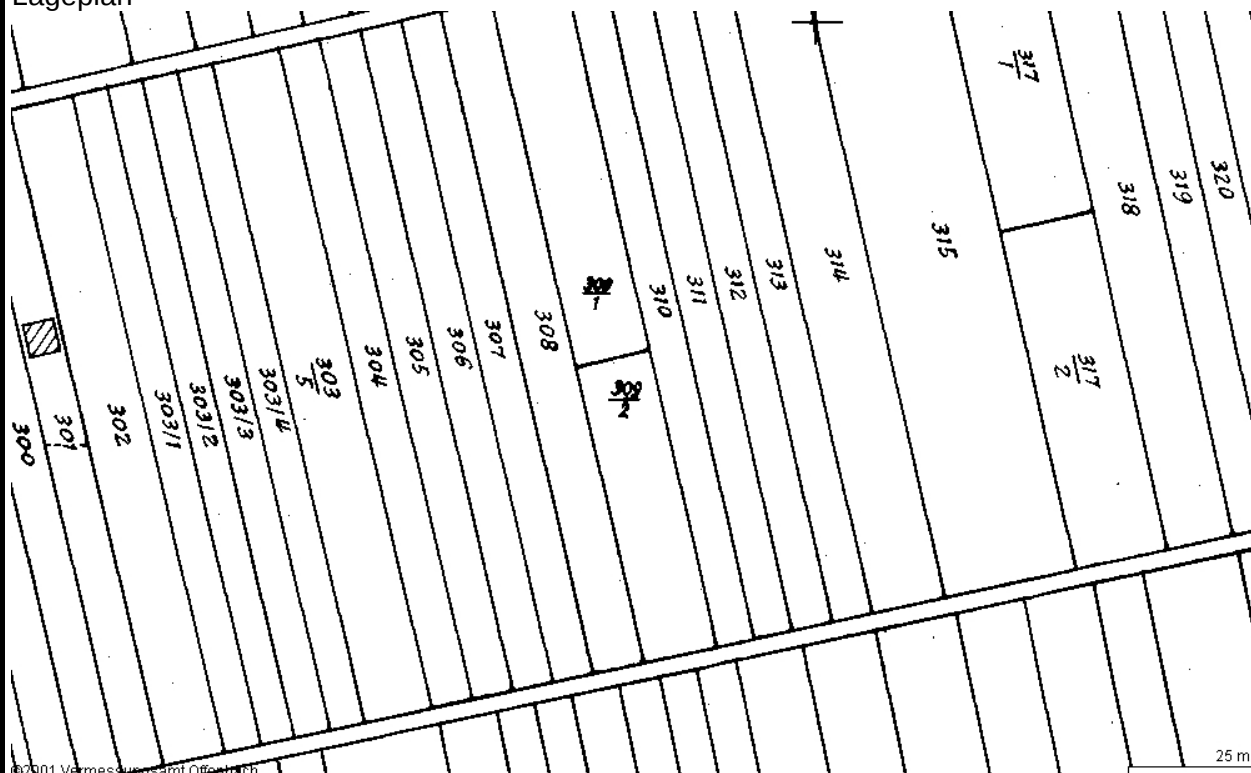
Stadt Offenbach a. M.
Einwendung im Planfeststellungsverfahren
Ausbau Flughafen Frankfurt



lfd. Nr.0078

Gemarkung		OF		Bie		Bü	x	Ru	
Flur	3								309_2
wirtschaftl. Einheit mit Flurstücken:						Fläche insgesamt (m²):		968	
Adresse (soweit vorh.)									
Str.-Nr.		Straßenname	Abtzehntgewann am Pfaffenweg				Haus-Nr.		
Eigentümer: Stadt Offenbach							Erbbaurecht:		
Erbbaunehmer:									

Lageplan



Nutzungsart: Ackerland

Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)	Wohnen (130 – 136)	Handel / D. (140 – 147)	GE / GI (170– 174/321/330)	MI (210 – 213)
	Verkehrs anl. (230 – 236)	Vers.-Anl. (250/252/261)	Landw/Forst (270 -279)	Sport/Camp. (281 – 285)	Baulücke (290 – 292)
Freiflächen	Sport/Camp. (410- 418/422/427/ 430)	Grünanl./Park (420/421)	Acker/Grünl. (610 – 629)	x Gartenland (630 – 639)	Wald (710 – 740)

Nähere Angaben zur Nutzung (insb. bei Gebäude u. Freiflächen für öffentl. Zwecke):

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen							
RPS 2000				Bereich f. Landschaftsnutzung und -pflege; Regionaler Grünzug			
FNP				Grünfläche: Sportanlage			
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)							
B'Plan Nr./.		vom					
weitere Angaben (in Bezug auf Lage zu den Ab- und Anflugrouten und Lärmisophonen):							
Lage zu An- / Abflugrouten:				Anflug, Bestand: außerhalb			
				Anflug, Planung: außerhalb			
				Abflug: Bestand, Planung: außerhalb			
Lage zu Lärmisophone (60 dB(A)- ROV)							
Westbetrieb:		Tag / Nacht (24 Std.):		Tag:		Nacht:	
Ostbetrieb:		Tag / Nacht (24 Std.):		Tag:		Nacht:	
100 : 100	X	Tag / Nacht (24 Std.):	Nein	Tag:		Nacht:	
Besonderheiten / Sonstiges:							
Einwendungen:							
Mitteilung allgemeiner Einwendungen Die im allgemeinen Teil der Einwendungen der Stadt Offenbach gemachten Aussagen gelten auch für die flurstücks- / einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke / Einrichtungen zu übertragen. Spezielle Einwendungen werden im Folgenden vorgebracht. Grundbesitz wird entwertet Der städtische Grundbesitz liegt zwar nicht im engeren Einzugsbereich der Flugrouten (Siedlungsbeschränkungsbereich / potentieller Siedlungsbeschränkungsbereich bzw. unter oder in der Nähe der An- und Abflugrouten). Da in Offenbach zahlreiche Grundstücke in dem angesprochenen Bereich liegen und für diese Bereiche eine negative Auswirkung des Vorhabens auf die Grundstückspreisentwicklung nicht auszuschließen ist (vgl. dazu u.a. RDF-Gutachten „externe Kosten“, 2003), muss davon ausgegangen werden, dass diese Entwicklung auch bei den sonstigen Grundstücken nicht ohne negative Auswirkungen bleibt und daher das fiskalische Vermögen der Stadt Offenbach beeinträchtigt wird. fiskalische Auswirkung Mit der Belastung der stadtnahen Erholungsräume werden öffentliche Mittel von getätigten Investitionen und langjährige Unterhaltungskosten zunehmend entwertet. Zusätzlicher Verkehr / Entwertung anderer Erh.-Räume Die Entwertung wohnortnaher Tages- und Wochenendererholungsflächen im Stadtgebiet führt zum Aufsuchen weiter entfernter Erholungsgebiete in der Region und damit zu mehr Verkehr mit weiteren Umweltbelastungen und zur Belastung des Zeitbudgets der Offenbacher Bevölkerung. Die entfernten Erholungsgebiete kommen auch unter verstärkten Erholungsdruck und verlieren damit Teile ihrer Funktion als extensive, stille Erholungs- und Naturräume.							

- **Freiraum, allg.**

Offenbach ist flächenmäßig eine kleine Großstadt mit intensiver Bebauung und hoher Dichte. Von daher sind gerade die nahen, über Fuß- und Radweg erreichbaren Erholungsflächen (Mainufer, Wald- und landwirtschaftliche Flächen) von besonderer Bedeutung für die extensive Naherholung und als weiche Standortfaktoren zu erhalten und aufzuwerten. Mit der geplanten Lage der An- und Abflugrouten und der Eindrehbereiche werden die wenigen verbleibenden hochwertigen Freiräume des Bürgel-Rumpenheimer Mainbogens, des Biebertals und der südliche Waldgürtel mit Fluglärm weiter belastet.

- **Freiraum (Beeinträchtigung der Planung)**

Das Flurstück dient der Freiraumentwicklung.

Die Entwicklung dieser Entwicklungspotenziale, insbesondere im Hinblick auf ihre qualitative Seite, wird durch die Erweiterung des Flughafens und der damit verbundenen negativen Auswirkungen beeinträchtigt.

- **Landwirtschaftliche Flächen als extensiver Erholungsraum**

Die wenigen noch vorhandenen größeren landwirtschaftlichen Flächen haben neben dem landwirtschaftlichen Erwerb eine besondere Bedeutung für die wohnungsnahe Erholung der Bevölkerung. In Teilbereichen wird der landwirtschaftliche Raum entsprechend den Zielen des Landschaftsplanes des UVF / PvFRM aufgewertet und naturnäher gestaltet. Damit sollen diese Flächen langfristig für die Freizeit- und Erholungsnutzung zugänglich bleiben.

- **Erholungsfläche (Lärm)**

Die bisher wenig vom Fluglärm belastete Erholungsfläche wird zukünftig vom Fluglärm stärker belastet und ihre Erholungseignung dadurch eingeschränkt.

Durch das geplante Vorhaben ist allerdings die relative Zunahme der Fluglärmbelastung erheblich und übersteigt häufig die relevante Schwelle von >3db(A).

Offenbach, März 2005

Gez. Grandke, OB

Stadt Offenbach a. M.

Einwendung im Planfeststellungsverfahren

Ausbau Flughafen Frankfurt



lfd. Nr.0079

Gemarkung		OF		Bie		Bü	x	Ru		
Flur	3	Flurstück							33	4
wirtschaftl. Einheit mit Flurstücken:						Fläche insgesamt (m²):			109	
Adresse (soweit vorh.)										
Str.-Nr.		Straßenname	An der Lammerstraße					Haus-Nr.		
Eigentümer: Stadt Offenbach								Erbbaurecht:		
Erbbaunehmer:										

Lageplan



Nutzungsart: Spielplatz, Bolzplatz

Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)		Wohnen (130 – 136)		Handel / D. (140 – 147)		GE / GI (170 – 174/321/330)		MI (210 – 213)	
	Verkehrs anl. (230 – 236)		Vers.-Anl. (250/252/261)		Landw/Forst (270 -279)		Sport/Camp. (281 – 285)		Baulücke (290 – 292)	
Freiflächen	Sport/Camp. (410- 418/422/427/ 430)	x	Grünanl./Park (420/421)		Acker/Grünl. (610 – 629)		Gartenland (630 – 639)		Wald (710 – 740)	

Nähere Angaben zur Nutzung (insb. bei Gebäude u. Freiflächen für öffentl. Zwecke):

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen							
RPS 2000				Siedlungsbereich (Bestand)			
FNP				Grünfläche: Wohnungsferne Gärten			
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)							
B'Plan Nr.533		vom:13.5.1993		Öffentliche Grünfläche Spielplatz			
weitere Angaben (in Bezug auf Lage zu den Ab- und Anflugrouten und Lärmisophonen):							
Lage zu An- / Abflugrouten: Anflug, Bestand:				außerhalb			
Anflug, Planung:				außerhalb			
Abflug: Bestand, Planung:				außerhalb			
Lage zu Lärmisophone (60 dB(A)- ROV)							
Westbetrieb:		Tag / Nacht (24 Std.):		Tag:		Nacht:	
Ostbetrieb:		Tag / Nacht (24 Std.):		Tag:		Nacht:	
100 : 100	X	Tag / Nacht (24 Std.):	Nein	Tag:		Nacht:	
Besonderheiten / Sonstiges: geplant							
Einwendungen:							
Mitgeltung allgemeiner Einwendungen Die im allgemeinen Teil der Einwendungen der Stadt Offenbach gemachten Aussagen gelten auch für die flurstücks- / einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke / Einrichtungen zu übertragen. Spezielle Einwendungen werden im Folgenden vorgebracht. Grundbesitz wird entwertet Der städtische Grundbesitz liegt zwar nicht im engeren Einzugsbereich der Flugrouten (Siedlungsbeschränkungsbereich / potentieller Siedlungsbeschränkungsbereich bzw. unter oder in der Nähe der An- und Abflugrouten). Da in Offenbach zahlreiche Grundstücke in dem angesprochenen Bereich liegen und für diese Bereiche eine negative Auswirkung des Vorhabens auf die Grundstückspreisentwicklung nicht auszuschließen ist (vgl. dazu u.a. RDF-Gutachten „externe Kosten“, 2003), muss davon ausgegangen werden, dass diese Entwicklung auch bei den sonstigen Grundstücken nicht ohne negative Auswirkungen bleibt und daher das fiskalische Vermögen der Stadt Offenbach beeinträchtigt wird. Spielplätze allgemein Zwar dienen Spielplätze der spielerischen Betätigung von Kindern, die auch mal lauter sein kann. Durch die Gestaltung und Anordnung des Spielplatzes ist es durchaus möglich, erholsame und kommunikative Zeit auf dem Spielplatz (für Mutter, Vater, Kind, Betreuung) zu verbringen. Durch den neu entstehenden Fluglärm verschlechtert sich die bestehende Situation erheblich, gerade auch unter dem Aspekt der erforderlichen Kommunikation zwischen Kind und betreuender Person. Standort, (Beeinträchtigung; allg.) Die geplante Anfluglinie der NW-Bahn und der damit verknüpfte westlichste Eindrehbereich wird die Standortqualität durch Fluglärm verschlechtern. Spielplätze (Beeinträchtigung im nördlichen Stadtgebiet) Das Flurstück wird heute vom Fluglärm gegenüber anderen Bereichen in der Stadt Offenbach weniger stark belastet. Durch das geplante Vorhaben ist allerdings die relative Zunahme der Fluglärmbelastung erheblich und übersteigt häufig die relevante Schwelle von >3db(A). – Dadurch wird die allg. Aufenthalts- und Erholungsqualität auf dem geplanten Spielplatz eingeschränkt, die Kommunikation erschwert.							

- **Standort, Bestand (Vertrauensschutz)**

Der rechtskräftige B'Plan Nr. 533 der Stadt Offenbach setzt das Grundstück als öffentliche Grünfläche Spielplatz fest. Der damit verbundene Vertrauensschutz in Bezug auf die allg. Qualität im Gebiet wird durch eintretende negative Entwicklung mit dem Fluglärm verletzt.

Offenbach, März 2005

Gez. Grandke, OB

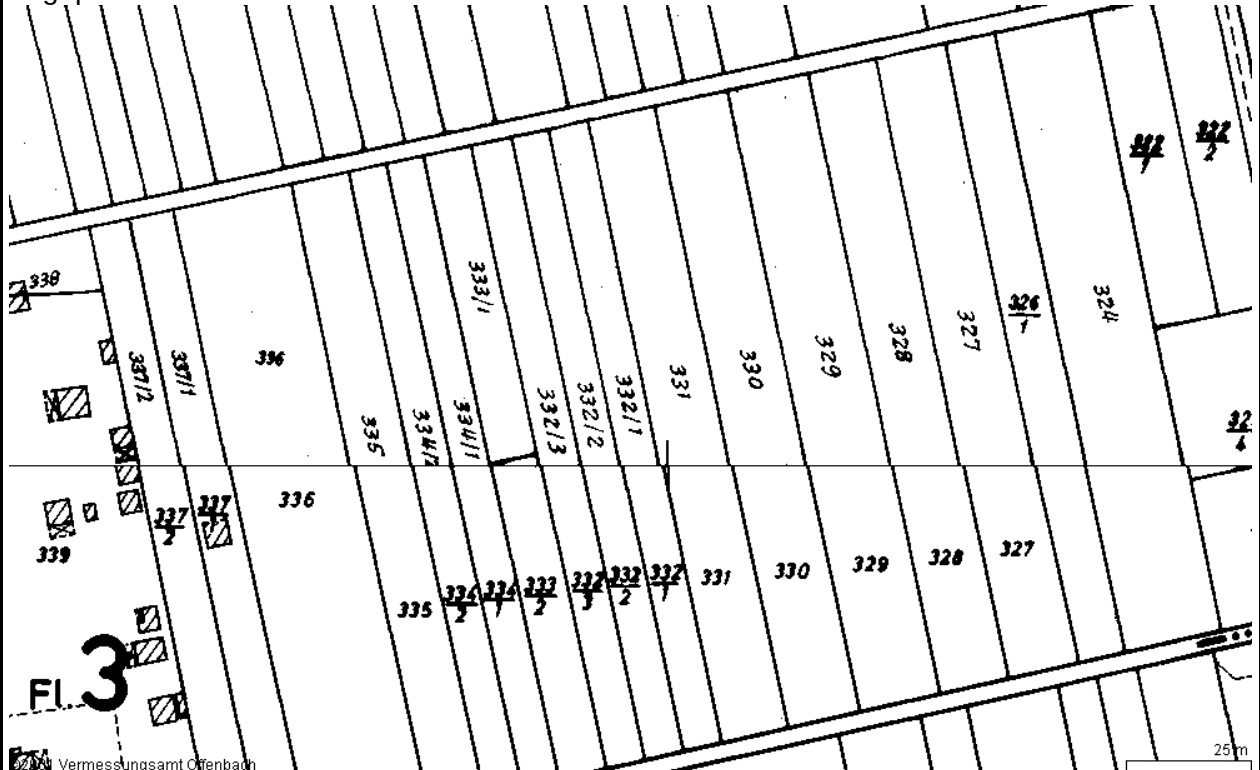
Stadt Offenbach a. M.
Einwendung im Planfeststellungsverfahren
Ausbau Flughafen Frankfurt



lfd. Nr.0080

Gemarkung		OF		Bie		Bü	x	Ru		
Flur	3	Flurstück							332_1	
wirtschaftl. Einheit mit Flurstücken:						Fläche insgesamt (m ²):			1044	
Adresse (soweit vorh.)										
Str.-Nr.		Straßenname	Am Pfaffenpfad					Haus-Nr.		
Eigentümer: Stadt Offenbach							Erbbaurecht:			
Erbbaunehmer:										

Lageplan



Nutzungsart: Gartenland

Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)	Wohnen (130 – 136)	Handel / D. (140 – 147)	GE / GI (170– 174/321/330)	MI (210 – 213)
	Verkehrs anl. (230 – 236)	Vers.-Anl. (250/252/261)	Landw/Forst (270 -279)	Sport/Camp. (281 – 285)	Baulücke (290 – 292)
Freiflächen	Sport/Camp. (410- 418/422/427/ 430)	Grün anl./Park (420/421)	Acker/Grünl. (610 – 629)	Gartenland (630 – 639)	x Wald (710 – 740)

Nähere Angaben zur Nutzung (insb. bei Gebäude u. Freiflächen für öffentl. Zwecke):
Obstbaumgrundstück

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen							
RPS 2000				Bereich f. Landschaftsnutzung und -pflege; Regionaler Grünzug			
FNP				Grünfläche: Sportanlage			
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)							
B'Plan Nr.606-i.Aufst.		vom					
weitere Angaben (in Bezug auf Lage zu den Ab- und Anflugrouten und Lärmisophonen):							
Lage zu An- / Abflugrouten:				Anflug, Bestand: außerhalb			
				Anflug, Planung: außerhalb			
				Abflug: Bestand, Planung: außerhalb			
Lage zu Lärmisophone (60 dB(A)- ROV)							
Westbetrieb:		Tag / Nacht (24 Std.):		Tag:		Nacht:	
Ostbetrieb:		Tag / Nacht (24 Std.):		Tag:		Nacht:	
100 : 100	X	Tag / Nacht (24 Std.):	Nein	Tag:		Nacht:	
Besonderheiten / Sonstiges:							
Einwendungen:							
Mitgeltung allgemeiner Einwendungen Die im allgemeinen Teil der Einwendungen der Stadt Offenbach gemachten Aussagen gelten auch für die flurstücks- / einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke / Einrichtungen zu übertragen. Spezielle Einwendungen werden im Folgenden vorgebracht. Grundbesitz wird entwertet Der städtische Grundbesitz liegt zwar nicht im engeren Einzugsbereich der Flugrouten (Siedlungsbeschränkungsbereich / potentieller Siedlungsbeschränkungsbereich bzw. unter oder in der Nähe der An- und Abflugrouten). Da in Offenbach zahlreiche Grundstücke in dem angesprochenen Bereich liegen und für diese Bereiche eine negative Auswirkung des Vorhabens auf die Grundstückspreisentwicklung nicht auszuschließen ist (vgl. dazu u.a. RDF-Gutachten „externe Kosten“, 2003), muss davon ausgegangen werden, dass diese Entwicklung auch bei den sonstigen Grundstücken nicht ohne negative Auswirkungen bleibt und daher das fiskalische Vermögen der Stadt Offenbach beeinträchtigt wird. Kleingartenentwicklungsplan Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach hat am 20.10.1988 den Kleingartenentwicklungsplan beschlossen. Infolge wurden zahlreiche Aufstellungsbeschlüsse für Bebauungspläne für Kleingärten gefasst. Hierdurch soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung erfolgen. Durch die Erhöhung der Flugbewegungen einerseits und die geplante Landebahn Nordwest andererseits werden bestehende und zukünftig geplante Kleingartengebiete nahezu flächendeckend im Stadtgebiet in hohem bzw. relevantem Masse durch Fluglärm beeinträchtigt. Eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Standortplanung und ein darauf – auch in der Vergangenheit – ausgerichteter Grunderwerb ist kaum mehr möglich. Es wird in die Planungshoheit der Gemeinde eingegriffen. Kleingärten (Beeinträchtigung; allg.) Das Flurstück wird heute vom Fluglärm gegenüber anderen Bereichen in der Stadt Offenbach weniger stark belastet. Durch das geplante Vorhaben ist allerdings die relative Zunahme der Fluglärmbelastung erheblich und übersteigt häufig die relevante Schwelle von >3db(A). – Dadurch wird die allg. Aufenthalts- und Erholungsqualität im Kleingarten eingeschränkt, die Kommunikation erschwert.							

- **Kleingärten als privater Naherholungsraum**

Das Flurstück ist für kleingärtnerischen Nutzung vorgesehen.

Der Anteil von Wohnbauflächen mit einer hohen Dichte bzw. mit einem hohen Anteil an Mietwohnungen ist in Offenbach relativ hoch. Von daher besteht ein großer Bedarf nach Kleingärten, die als Ersatz für im unmittelbaren Wohnumfeld nicht vorhandene oder nicht privat nutzbare Freiräume fungieren.

Sie stellen einen intensiv genutzten Naherholungsraum dar (vgl. auch den einzuhaltenden Schallschutz – DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau). Die Benutzerhäufigkeit ist relativ hoch (Kleingartenbesitzer inkl. Freunde /Verwandte).

Die zunehmende und durch das Vorhaben noch gesteigerte Belastung mit Fluglärm entzieht den Kleingartenflächen zunehmend ihre Naherholungsfunktion

- **Kleingärten als öffentlicher Naherholungsraum**

Das Flurstück ist Teil einer größeren geplanten Kleingartenanlage, die auch durch die Öffentlichkeit genutzt wird. Insofern dient sie auch der allgemeinen Naherholung. Diese Funktion wird durch zunehmenden und mit dem Vorhaben weiter steigendem Fluglärm entwertet.

- **Kleingartenfläche, Bestand / Planung (Vertrauensschutz)**

Der in Aufstellung befindliche B'Plan Nr. 606 der Stadt Offenbach sieht für das Grundstück private Grünfläche – Kleingärten - vor. Der damit verbundene Vertrauensschutz bei der Aufstellung des Bebauungsplanes bei Ableitung aus dem wirksamen FNP in Bezug auf die Qualität im Gebiet wird durch eintretende negative Entwicklung mit dem Fluglärm verletzt.

Offenbach, März 2005
Gez. Grandke, OB

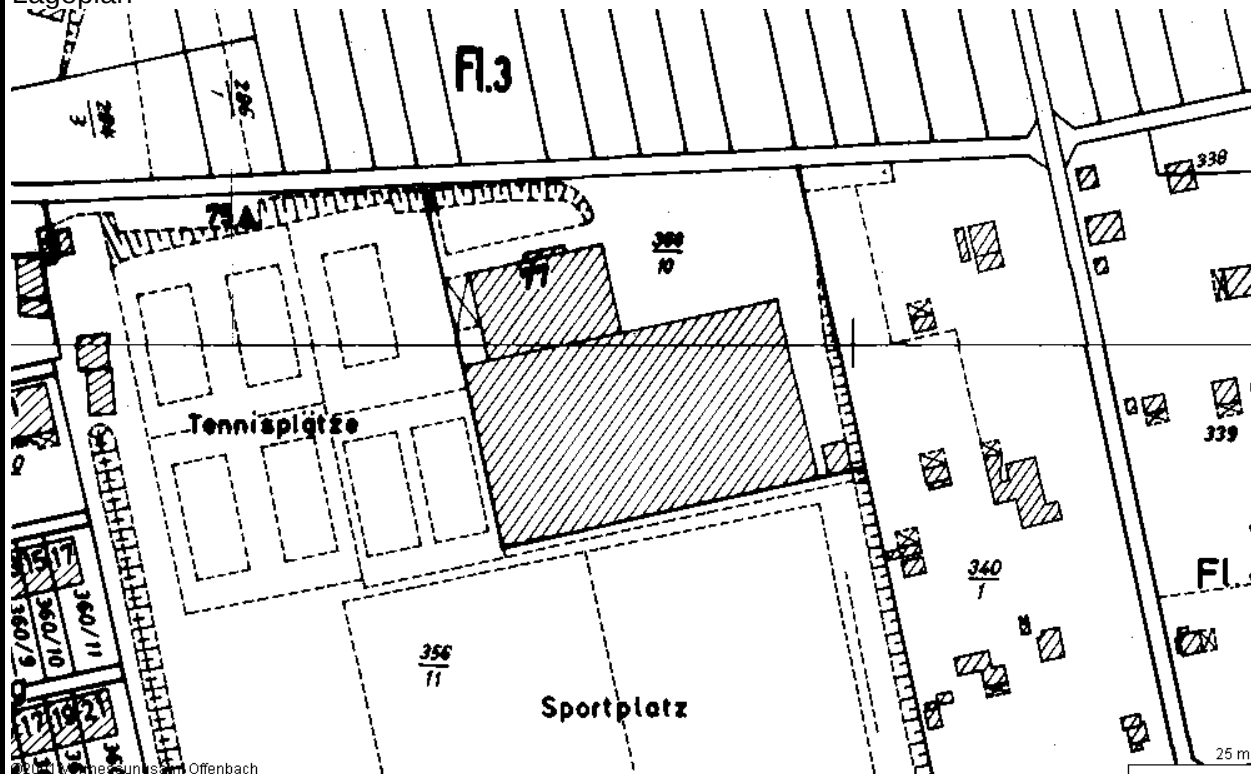
Stadt Offenbach a. M.
Einwendung im Planfeststellungsverfahren
Ausbau Flughafen Frankfurt



lfd. Nr.0081

Gemarkung		OF		Bie		Bü	x	Ru	
Flur	3	Flurstück							356 10
wirtschaftl. Einheit mit Flurstücken:						Fläche insgesamt (m²):		5241	
Adresse (soweit vorh.)									
Str.-Nr.	336	Straßenname	Rumpenheimer Straße				Haus-Nr.	77	
Eigentümer: Stadt Offenbach							Erbbaurecht:		x
Erbbaunehmer: TSG 1847 Bürgel e.V.									

Lageplan



Nutzungsart: Sport

Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)	Wohnen (130 – 136)	Handel / D. (140 – 147)	GE / GI (170– 174/321/330)	MI (210 – 213)
	Verkehrs anl. (230 – 236)	Vers.-Anl. (250/252/261)	Landw/Forst (270 -279)	Sport/Camp. (281 – 285)	x Baulücke (290 – 292)
Freiflächen	Sport/Camp. (410- 418/422/427/ 430)	Grünanl./Park (420/421)	Acker/Grünl. (610 – 629)	Gartenland (630 – 639)	Wald (710 – 740)

Nähere Angaben zur Nutzung (insb. bei Gebäude u. Freiflächen für öffentl. Zwecke):

Tennishalle

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen							
RPS 2000				Siedlungsbereich (Zuwachs)			
FNP				Sondergebiet: Sport und Erholung			
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)							
B'Plan Nr.131		vom:29.1.1981		SO			
weitere Angaben (in Bezug auf Lage zu den Ab- und Anflugrouten und Lärmisophonen):							
Lage zu An- / Abflugrouten:				Anflug, Bestand: außerhalb			
				Anflug, Planung: außerhalb			
				Abflug: Bestand, Planung: außerhalb			
Lage zu Lärmisophone (60 dB(A)- ROV)							
Westbetrieb:		Tag / Nacht (24 Std.):		Tag:		Nacht:	
Ostbetrieb:		Tag / Nacht (24 Std.):		Tag:		Nacht:	
100 : 100	X	Tag / Nacht (24 Std.):	Nein	Tag:		Nacht:	
Besonderheiten / Sonstiges:							
Einwendungen:							
Mitgeltung allgemeiner Einwendungen Die im allgemeinen Teil der Einwendungen der Stadt Offenbach gemachten Aussagen gelten auch für die flurstücks- / einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke / Einrichtungen zu übertragen. Spezielle Einwendungen werden im Folgenden vorgebracht. Grundbesitz wird entwertet Der städtische Grundbesitz liegt zwar nicht im engeren Einzugsbereich der Flugrouten (Siedlungsbeschränkungsbereich / potentieller Siedlungsbeschränkungsbereich bzw. unter oder in der Nähe der An- und Abflugrouten). Da in Offenbach zahlreiche Grundstücke in dem angesprochenen Bereich liegen und für diese Bereiche eine negative Auswirkung des Vorhabens auf die Grundstückspreisentwicklung nicht auszuschließen ist (vgl. dazu u.a. RDF-Gutachten „externe Kosten“, 2003), muss davon ausgegangen werden, dass diese Entwicklung auch bei den sonstigen Grundstücken nicht ohne negative Auswirkungen bleibt und daher das fiskalische Vermögen der Stadt Offenbach beeinträchtigt wird.							
Offenbach, März 2005							
Gez. Grandke, OB							

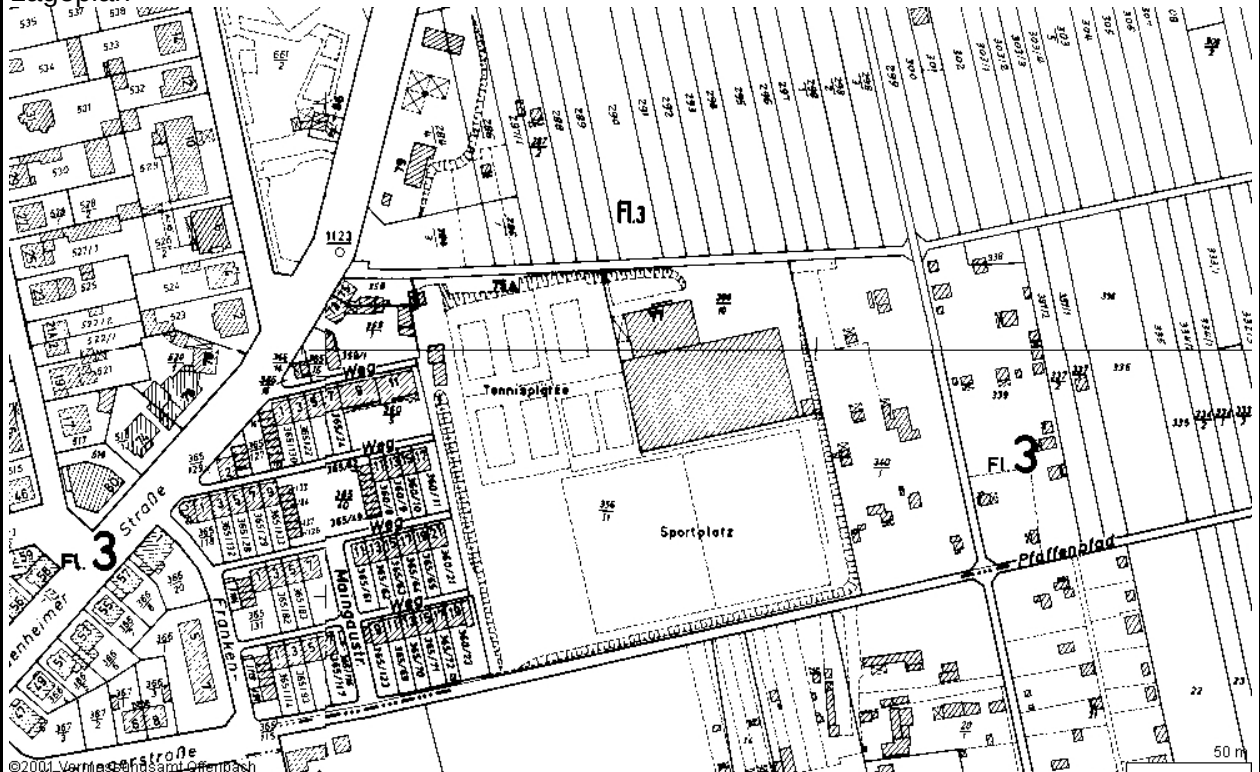
Stadt Offenbach a. M. Einwendung im Planfeststellungsverfahren Ausbau Flughafen Frankfurt



lfd. Nr.0082

Gemarkung		OF		Bie		Bü	x	Ru	
Flur	3	Flurstück							356 11
wirtschaftl. Einheit mit Flurstücken:						Fläche insgesamt (m ²):			18422
Adresse (soweit vorh.)									
Str.-Nr.	336	Straßenname	Rumpenheimer Straße					Haus-Nr.	75
Eigentümer: Stadt Offenbach							Erbbaurecht:		
Erbbaunehmer:									

Lageplan



Nutzungsart: Tennisplatz

Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)	Wohnen (130 – 136)	Handel / D. (140 – 147)	GE / GI (170– 174/321/330	MI (210 – 213)
	Verkehrs anl. (230 – 236)	Vers.-Anl. (250/252/261)	Landw/Forst (270 -279)	Sport/Camp. (281 – 285)	Baulücke (290 – 292)
Freiflächen	Sport/Camp. (410- 418/422/427/ 430)	x Grün anl./Park (420/421)	Acker/Grünl. (610 – 629)	Gartenland (630 – 639)	Wald (710 – 740)

Nähere Angaben zur Nutzung (insb. bei Gebäude u. Freiflächen für öffentl. Zwecke):
z.T. auch Sportplatz

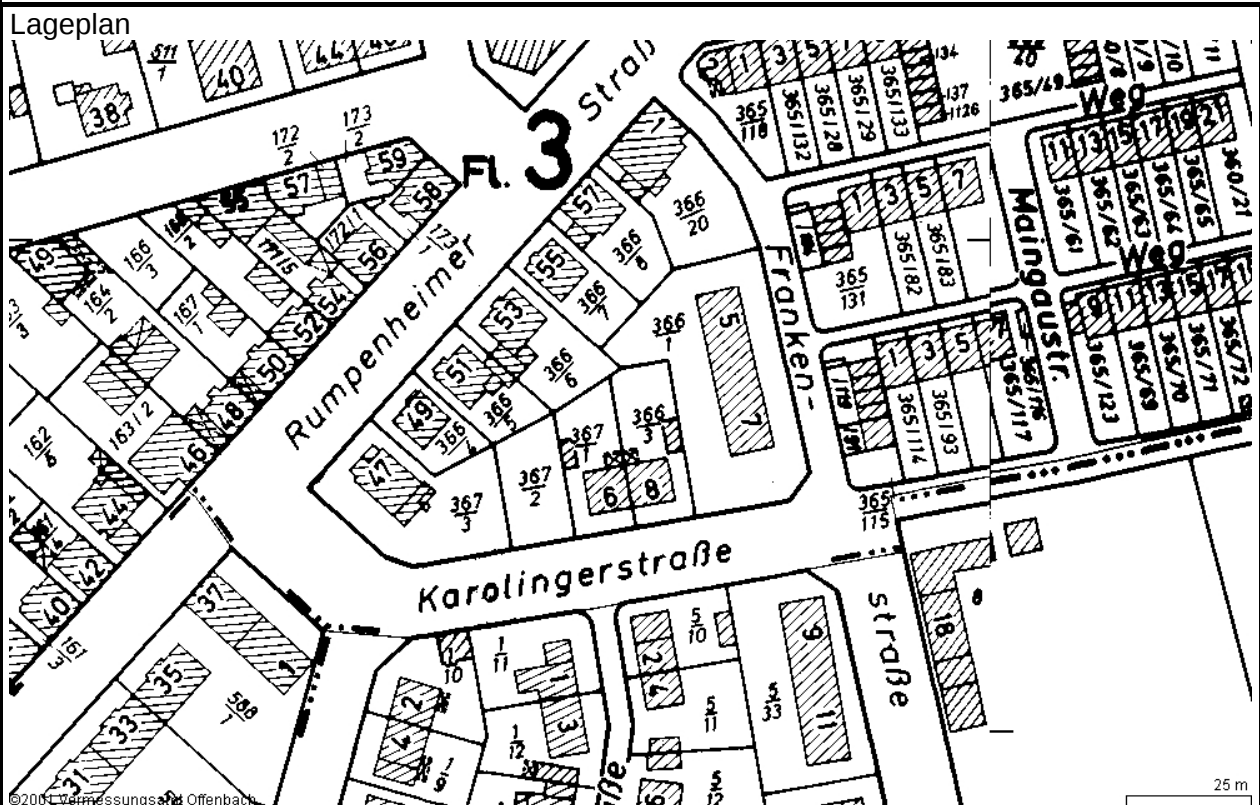
Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen							
RPS 2000				Siedlungsbereich (Zuwachs)			
FNP				Grünfläche; Sondergebiet: Sport und Erholung			
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)							
B'Plan Nr.131		vom:29.1.1981		SO			
weitere Angaben (in Bezug auf Lage zu den Ab- und Anflugrouten und Lärmisophonen):							
Lage zu An- / Abflugrouten:				Anflug, Bestand: außerhalb			
				Anflug, Planung: außerhalb			
				Abflug: Bestand, Planung: außerhalb			
Lage zu Lärmisophone (60 dB(A)- ROV)							
Westbetrieb:		Tag / Nacht (24 Std.):		Tag:		Nacht:	
Ostbetrieb:		Tag / Nacht (24 Std.):		Tag:		Nacht:	
100 : 100	X	Tag / Nacht (24 Std.):	Nein	Tag:		Nacht:	
Besonderheiten / Sonstiges:							
Einwendungen:							
Mitgeltung allgemeiner Einwendungen Die im allgemeinen Teil der Einwendungen der Stadt Offenbach gemachten Aussagen gelten auch für die flurstücks- / einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke / Einrichtungen zu übertragen. Spezielle Einwendungen werden im Folgenden vorgebracht. Grundbesitz wird entwertet Der städtische Grundbesitz liegt zwar nicht im engeren Einzugsbereich der Flugrouten (Siedlungsbeschränkungsbereich / potentieller Siedlungsbeschränkungsbereich bzw. unter oder in der Nähe der An- und Abflugrouten). Da in Offenbach zahlreiche Grundstücke in dem angesprochenen Bereich liegen und für diese Bereiche eine negative Auswirkung des Vorhabens auf die Grundstückspreisentwicklung nicht auszuschließen ist (vgl. dazu u.a. RDF-Gutachten „externe Kosten“, 2003), muss davon ausgegangen werden, dass diese Entwicklung auch bei den sonstigen Grundstücken nicht ohne negative Auswirkungen bleibt und daher das fiskalische Vermögen der Stadt Offenbach beeinträchtigt wird. Sportstätten, allg. Sportveranstaltungen, die hohe Konzentration und Kommunikation erfordern, sind nur in unbefriedigendem Maße durchzuführen. Teilweise ist eine Kommunikation nur nach Unterbrechung des Spiels oder Übungen möglich. Das allgemeine Vereinsleben (Kommunikation, Entspannung) leidet erheblich unter Fluglärm. Das Vorhaben verstärkt diese Problemlage. Standort, Bestand (Vertrauensschutz) Der rechtskräftige B'Plan Nr. 131 der Stadt Offenbach setzt das Grundstück als Sonderfläche: Sport fest. Der damit verbundene Vertrauensschutz in Bezug auf die allg. Qualität im Gebiet wird durch eintretende negative Entwicklung mit dem Fluglärm verletzt.							
Offenbach, März 2005							
Gez. Grandke, OB							

Stadt Offenbach a. M.
Einwendung im Planfeststellungsverfahren
Ausbau Flughafen Frankfurt



lfd. Nr.0083

Gemarkung	OF	Bie	Bü	x	Ru	
Flur	3	Flurstück				366 3
wirtschaftl. Einheit mit Flurstücken:		Fläche insgesamt (m ²):				398
Adresse (soweit vorh.)						
Str.-Nr.	321	Straßenname	Karolingerstraße	Haus-Nr.	8	
Eigentümer: Stadt Offenbach				Erbbaurecht:		x
Erbbaunehmer: Jan Martin und Wolf-Jürgen Müller						



Nutzungsart: Doppelhaus

Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)	Wohnen (130 – 136)	x	Handel / D. (140 – 147)	GE / GI (170– 174/321/330	MI (210 – 213)
	Verkehrs anl. (230 – 236)	Vers.-Anl. (250/252/261)		Landw/Forst (270 -279)	Sport/Camp. (281 – 285)	Baulücke (290 – 292)
Freiflächen	Sport/Camp. (410- 418/422/427/ 430)	Grün anl./Park (420/421)		Acker/Grünl. (610 – 629)	Gartenland (630 – 639)	Wald (710 – 740)

Nähere Angaben zur Nutzung (insb. bei Gebäude u. Freiflächen für öffentl. Zwecke):

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen							
RPS 2000				Siedlungsbereich (Bestand)			
FNP				Wohnbaufläche			
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)							
B'Plan Nr./.		vom					
weitere Angaben (in Bezug auf Lage zu den Ab- und Anflugrouten und Lärmisophonen):							
Lage zu An- / Abflugrouten:				Anflug, Bestand: außerhalb			
				Anflug, Planung: außerhalb			
				Abflug: Bestand, Planung: außerhalb			
Lage zu Lärmisophone (60 dB(A)- ROV)							
Westbetrieb:		Tag / Nacht (24 Std.):		Tag:		Nacht:	
Ostbetrieb:		Tag / Nacht (24 Std.):		Tag:		Nacht:	
100 : 100	X	Tag / Nacht (24 Std.):	Nein	Tag:		Nacht:	
Besonderheiten / Sonstiges:							
Einwendungen:							
Mitgeltung allgemeiner Einwendungen Die im allgemeinen Teil der Einwendungen der Stadt Offenbach gemachten Aussagen gelten auch für die flurstücks- / einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke / Einrichtungen zu übertragen. Spezielle Einwendungen werden im Folgenden vorgebracht. Grundbesitz wird entwertet Der städtische Grundbesitz liegt zwar nicht im engeren Einzugsbereich der Flugrouten (Siedlungsbeschränkungsbereich / potentieller Siedlungsbeschränkungsbereich bzw. unter oder in der Nähe der An- und Abflugrouten). Da in Offenbach zahlreiche Grundstücke in dem angesprochenen Bereich liegen und für diese Bereiche eine negative Auswirkung des Vorhabens auf die Grundstückspreisentwicklung nicht auszuschließen ist (vgl. dazu u.a. RDF-Gutachten „externe Kosten“, 2003), muss davon ausgegangen werden, dass diese Entwicklung auch bei den sonstigen Grundstücken nicht ohne negative Auswirkungen bleibt und daher das fiskalische Vermögen der Stadt Offenbach beeinträchtigt wird. Wohnstandort, Bestand / Planung (Beeinträchtigung, allg.) Das Flurstück dient dem Wohnen. Die mittel- und langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Substanz des Grundstücks ist abhängig von einer marktkonformen Sicherung allgemeiner Wohnbedingungen. Dies wird durch das Vorhaben mit Zunahme des Fluglärms (Dauerschall / Einzelschallereignisse / nächtl. Schallereignisse bzw. Ereignisse in lärmsensiblen Zeiten) in Frage gestellt Wohnstandort, Bestand (Wertverlust) Die Einschränkung der Lebensqualität durch den Fluglärm gefährdet langfristig die adäquate Vermietbarkeit / Vergabe des Erbbaurechts und damit die Wertschubstanz der Liegenschaft. - Der Eigentümer sieht sich der Gefahr ausgesetzt, mit Mietminderungen / Einschränkungen des Erbbauzinses / Reduktion des erzielbaren Werts bei Verkauf des Erbbaurechts konfrontiert zu werden.							

- **Wohnstandort, (Regional- und Stadtentwicklung)**

Ziel der Regional- und Stadtentwicklung ist es, die „weichen Standortfaktoren“ zu verbessern, um die Wohnbevölkerung der Kernstädte im Ballungsgebiet Rhein-Main (hierzu gehört OF) in der Stadt zu halten, die Standortbindung (und damit soziales Engagement in der Stadt, im Quartier) zu stabilisieren und Suburbanisierung (mit negativen Folgen im Verkehr) zu begrenzen. Hierzu gehört erheblich die Wohnzufriedenheit und dazu auch akzeptable Umweltbedingungen. Hier sind Kernstädte gegenüber den anderen Gemeindetypen in einer ständigen „Aufholjagd“ (vgl. BBR, Bd. 15/2003, S. 18ff). – Die Verschlechterung der Umweltbedingungen infolge vermehrten Fluglärms konterkariert diese Anstrengungen der Stadt- und Regionalplanung und führt zu stadtwirtschaftlicher und sozialer Erosion.

- **Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)**

Zur Wohnzufriedenheit der Bewohner ist die Frage der Umweltbelastungen von erheblicher Brisanz. Bei der Umweltbelastung spielt der Lärm (und hier auch der Fluglärm) eine wesentliche Rolle. Die Befragung des BBR (BBR-Berichte 15/2003, S.50ff) zeigt die wachsende Bedeutung dieses Faktors und die hohe Bedeutung für den Innenstadtrand/Stadtrand der Kernstädte wie OF. Die geplante Erweiterung des Flughafens verschärft diese Problematik und führt zur Entwertung der Wohnliegenschaften (s.o.).

- **Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; allg.)**

Das Wohngrundstück wird heute vom Fluglärm gegenüber anderen Bereichen in der Stadt Offenbach weniger stark belastet. Durch das geplante Vorhaben ist allerdings die relative Zunahme der Fluglärmbelastung erheblich und übersteigt häufig die relevante Schwelle von >3db(A). – Dadurch wird die allg. Lebensqualität im Wohngebäude und auf den zugehörigen Freiflächen (Naherholungsqualität / Kommunikation) eingeschränkt. Stark betroffen sind hierdurch besonders lärmsensible Personen wie Kinder, alte Menschen, Kranke, Schichtarbeiter sowie Personen, die sich überdurchschnittlich lange in ihrer Wohnung aufhalten (u.a. nicht voll erwerbstätige Frauen). (Da durch Fluktuation sich die Zusammensetzung der Bewohner der Liegenschaft stets ändert, ist – im Sinne längerfristigen Vermietbarkeit - auf allgemeine Kriterien abzustellen und nicht auf die aktuelle Bewohnerschaft).

- **Wohnstandort, Bestand (Belastung / Gesundheit)**

Die vom Fluglärm ausgehenden Belastungen verschlechtern nicht nur die Wohnqualität der Wohnstandorte ganz allgemein.

Sowohl die Höhe der Dauerschallbelastung als auch die Höhe, zeitliche Folge und zeitliche Verteilung der Einzelschallereignisse führt z.T. mindestens zur Überschreitung präventiver medizinischer Vorsorgewerte aber auch gesundheitlicher Grenzwerte.

Es wird in diesem Zusammenhang auch verwiesen auf die von der Stadt Offenbach im Jahr 2003/2004 durchgeführten eigenen Fluglärmmessungen der Fa. MüllerBBM und die daraufhin erfolgte lärmmedizinische Beurteilung durch das Beratungsbüro Maschke. Es wird dabei verwiesen auf die auf Belastungen in den einzelnen Tag- und Nachtzeitscheiben. Weiter wird besonders auf die höhere Belastung an den Wochenenden und Feiertagen hingewiesen, an denen die Bevölkerung nicht nur Anspruch auf Ruhe hat, sondern die Fluglärmereignisse auch als besonders störend empfunden werden.

- **Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; Zahl der Lärmereignisse)**

Insbesondere die Steigerung der Zahl der Flugbewegungen in den letzten Jahren und die damit verbundene erhöhte Zahl von Einzelschallereignissen ohne größere Pausen sowie insbesondere die erhebliche Erhöhung der nächtlichen Flugereignisse hat die Wohnqualität verschlechtert. Mit dem Vorhaben soll die Zahl der Flugbewegungen (und damit Einzelschallereignisse) weiter steigen.

- **Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; keine Obergrenze der Flugbewegungen)**

Durch die geplante Steigerung der Flugbewegungen wird die Wohnqualität weiter beeinträchtigt. Da in den Planfeststellungsunterlagen keine Obergrenze verankert ist, muss langfristig mit Flugbewegungen >660.000 und weiter steigendem Fluglärm gerechnet werden.

Offenbach, März 2005

Gez. Grandke, OB

Stadt Offenbach a. M.

Einwendung im Planfeststellungsverfahren

Ausbau Flughafen Frankfurt



lfd. Nr.0084

Gemarkung		OF		Bie		Bü	x	Ru		
Flur	3	Flurstück							38 2	
wirtschaftl. Einheit mit Flurstücken:						Fläche insgesamt (m²):			1177	
Adresse (soweit vorh.)										
Str.-Nr.		Straßenname	An der Lammerstraße					Haus-Nr.		
Eigentümer: Stadt Offenbach								Erbbaurecht:		
Erbbaunehmer:										

Lageplan



Nutzungsart: Spielplatz, Bolzplatz

Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)	Wohnen (130 – 136)	Handel / D. (140 – 147)	GE / GI (170 – 174/321/330)	MI (210 – 213)
	Verkehrs anl. (230 – 236)	Vers.-Anl. (250/252/261)	Landw/Forst (270 -279)	Sport/Camp. (281 – 285)	Baulücke (290 – 292)
Freiflächen	Sport/Camp. (410- 418/422/427/ 430)	X Grün anl./Park (420/421)	Acker/Grünl. (610 – 629)	Gartenland (630 – 639)	Wald (710 – 740)

Nähere Angaben zur Nutzung (insb. bei Gebäude u. Freiflächen für öffentl. Zwecke):

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen							
RPS 2000				Siedlungsbereich (Bestand)			
FNP				Grünfläche: Wohnungsferne Gärten			
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)							
B'Plan Nr.533		vom:13.5.1993		Spielplatz			
weitere Angaben (in Bezug auf Lage zu den Ab- und Anflugrouten und Lärmisophonen):							
Lage zu An- / Abflugrouten:				Anflug, Bestand: außerhalb			
				Anflug, Planung: außerhalb			
				Abflug: Bestand, Planung: außerhalb			
Lage zu Lärmisophone (60 dB(A)- ROV)							
Westbetrieb:		Tag / Nacht (24 Std.):		Tag:		Nacht:	
Ostbetrieb:		Tag / Nacht (24 Std.):		Tag:		Nacht:	
100 : 100	X	Tag / Nacht (24 Std.):	Nein	Tag:		Nacht:	
Besonderheiten / Sonstiges: geplant							
Einwendungen:							
Mitgeltung allgemeiner Einwendungen Die im allgemeinen Teil der Einwendungen der Stadt Offenbach gemachten Aussagen gelten auch für die flurstücks- / einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke / Einrichtungen zu übertragen. Spezielle Einwendungen werden im Folgenden vorgebracht. Grundbesitz wird entwertet Der städtische Grundbesitz liegt zwar nicht im engeren Einzugsbereich der Flugrouten (Siedlungsbeschränkungsbereich / potentieller Siedlungsbeschränkungsbereich bzw. unter oder in der Nähe der An- und Abflugrouten). Da in Offenbach zahlreiche Grundstücke in dem angesprochenen Bereich liegen und für diese Bereiche eine negative Auswirkung des Vorhabens auf die Grundstückspreisentwicklung nicht auszuschließen ist (vgl. dazu u.a. RDF-Gutachten „externe Kosten“, 2003), muss davon ausgegangen werden, dass diese Entwicklung auch bei den sonstigen Grundstücken nicht ohne negative Auswirkungen bleibt und daher das fiskalische Vermögen der Stadt Offenbach beeinträchtigt wird. Spielplätze allgemein Zwar dienen Spielplätze der spielerischen Betätigung von Kindern, die auch mal lauter sein kann. Durch die Gestaltung und Anordnung des Spielplatzes ist es durchaus möglich, erholsame und kommunikative Zeit auf dem Spielplatz (für Mutter, Vater, Kind, Betreuung) zu verbringen. Durch den neu entstehenden Fluglärm verschlechtert sich die bestehende Situation erheblich, gerade auch unter dem Aspekt der erforderlichen Kommunikation zwischen Kind und betreuender Person. Standort, (Beeinträchtigung; allg.) Die geplante Anfluglinie der NW-Bahn und der damit verknüpfte westlichste Eindrehbereich wird die Standortqualität durch Fluglärm verschlechtern. Spielplätze (Beeinträchtigung im nördlichen Stadtgebiet) Das Flurstück wird heute vom Fluglärm gegenüber anderen Bereichen in der Stadt Offenbach weniger stark belastet. Durch das geplante Vorhaben ist allerdings die relative Zunahme der Fluglärmbelastung erheblich und übersteigt häufig die relevante Schwelle von >3db(A). – Dadurch wird die allg. Aufenthalts- und Erholungsqualität auf dem geplanten Spielplatz eingeschränkt, die Kommunikation erschwert.							

- **Standort, Bestand (Vertrauensschutz)**

Der rechtskräftige B'Plan Nr. 533 der Stadt Offenbach setzt das Grundstück als öffentliche Grünfläche Spielplatz fest. Der damit verbundene Vertrauensschutz in Bezug auf die allg. Qualität im Gebiet wird durch eintretende negative Entwicklung mit dem Fluglärm verletzt.

Offenbach, März 2005

Gez. Grandke, OB

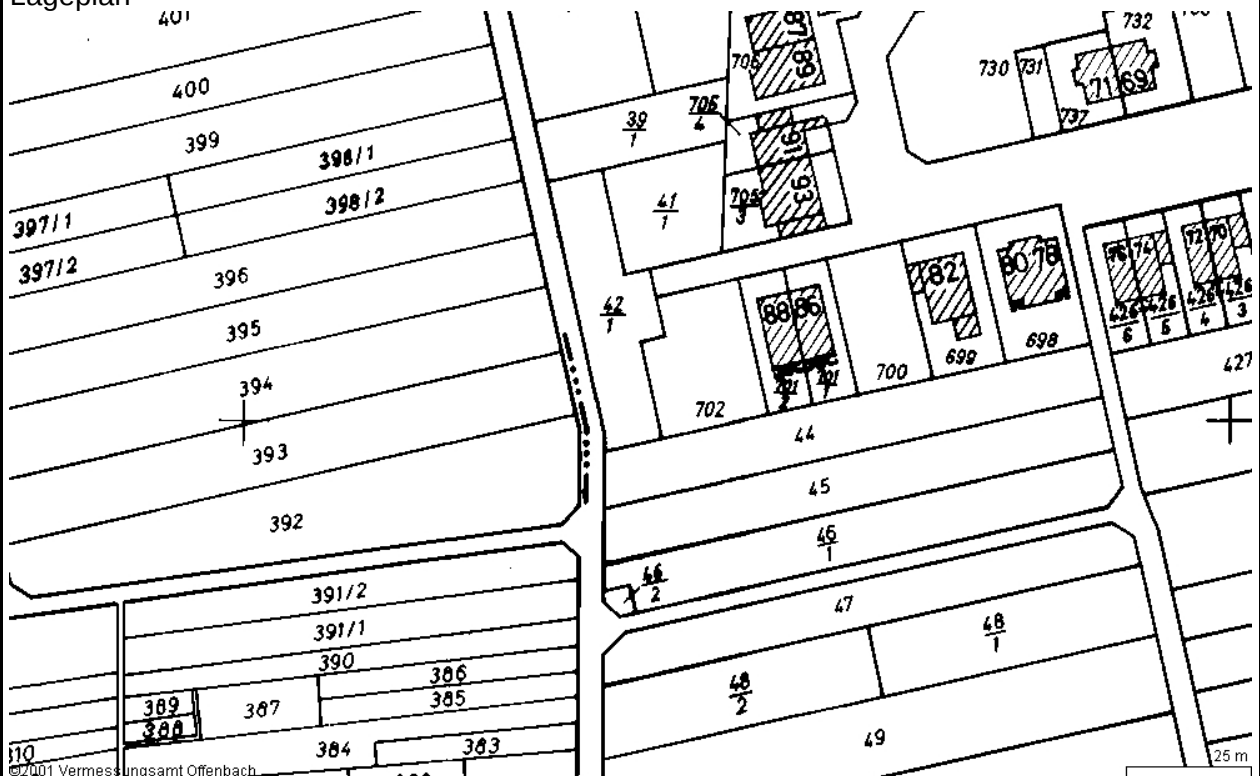
Stadt Offenbach a. M.
Einwendung im Planfeststellungsverfahren
Ausbau Flughafen Frankfurt



lfd. Nr.0085

Gemarkung		OF		Bie		Bü	x	Ru		
Flur	3	Flurstück							42_1	
wirtschaftl. Einheit mit Flurstücken:						Fläche insgesamt (m²):			693	
Adresse (soweit vorh.)										
Str.-Nr.		Straßenname	An der Lammerstraße					Haus-Nr.		
Eigentümer: Stadt Offenbach								Erbbaurecht:		
Erbbaunehmer:										

Lageplan



Nutzungsart: Spielplatz, Bolzplatz

Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)		Wohnen (130 – 136)		Handel / D. (140 – 147)		GE / GI (170 – 174/321/330)		MI (210 – 213)	
	Verkehrs anl. (230 – 236)		Vers.-Anl. (250/252/261)		Landw/Forst (270 – 279)		Sport/Camp. (281 – 285)		Baulücke (290 – 292)	
Freiflächen	Sport/Camp. (410- 418/422/427/ 430)	x	Grünanl./Park (420/421)		Acker/Grünl. (610 – 629)		Gartenland (630 – 639)		Wald (710 – 740)	

Nähere Angaben zur Nutzung (insb. bei Gebäude u. Freiflächen für öffentl. Zwecke):

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen							
RPS 2000				Siedlungsbereich (Bestand)			
FNP				Grünfläche: Wohnungsferne Gärten			
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)							
B'Plan Nr.533		vom:13.5.1993		Öffentliche Grünfläche (Spielplatz)			
weitere Angaben (in Bezug auf Lage zu den Ab- und Anflugrouten und Lärmisophonen):							
Lage zu An- / Abflugrouten: Anflug, Bestand: außerhalb							
Anflug, Planung: außerhalb							
Abflug: Bestand, Planung: außerhalb							
Lage zu Lärmisophone (60 dB(A)- ROV)							
Westbetrieb:		Tag / Nacht (24 Std.):		Tag:		Nacht:	
Ostbetrieb:		Tag / Nacht (24 Std.):		Tag:		Nacht:	
100 : 100	X	Tag / Nacht (24 Std.):	Nein	Tag:		Nacht:	
Besonderheiten / Sonstiges: geplant							
Einwendungen:							
Mitgeltung allgemeiner Einwendungen Die im allgemeinen Teil der Einwendungen der Stadt Offenbach gemachten Aussagen gelten auch für die flurstücks- / einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke / Einrichtungen zu übertragen. Spezielle Einwendungen werden im Folgenden vorgebracht. Grundbesitz wird entwertet Der städtische Grundbesitz liegt zwar nicht im engeren Einzugsbereich der Flugrouten (Siedlungsbeschränkungsbereich / potentieller Siedlungsbeschränkungsbereich bzw. unter oder in der Nähe der An- und Abflugrouten). Da in Offenbach zahlreiche Grundstücke in dem angesprochenen Bereich liegen und für diese Bereiche eine negative Auswirkung des Vorhabens auf die Grundstückspreisentwicklung nicht auszuschließen ist (vgl. dazu u.a. RDF-Gutachten „externe Kosten“, 2003), muss davon ausgegangen werden, dass diese Entwicklung auch bei den sonstigen Grundstücken nicht ohne negative Auswirkungen bleibt und daher das fiskalische Vermögen der Stadt Offenbach beeinträchtigt wird. Grünfläche allgemein Die Grünfläche ist Teil einer Grünverbindung aus dem Stadtteil Bürgel zum Erholungsgebiet Bürgel-Rumpfenheimer Mainbogen und soll daher nach Realisierung dem Aufenthalt aber auch der extensiven Naherholung dienen. Durch die Zunahme von Fluglärm wird diese Funktion beeinträchtigt. Standort, (Beeinträchtigung; allg.) Die geplante Anfluglinie der NW-Bahn und der damit verknüpfte westlichste Eindrehbereich wird die Standortqualität durch Fluglärm verschlechtern. Grünfläche (Beeinträchtigung im nördlichen Stadtgebiet) Das Flurstück wird heute vom Fluglärm gegenüber anderen Bereichen in der Stadt Offenbach weniger stark belastet. Durch das geplante Vorhaben ist allerdings die relative Zunahme der Fluglärmbelastung erheblich und übersteigt häufig die relevante Schwelle von >3db(A). – Dadurch wird die allg. Aufenthalts- und Erholungsqualität auf der geplanten Grünfläche eingeschränkt, die Kommunikation erschwert.							

- **Standort, Bestand (Vertrauensschutz)**

Der rechtskräftige B'Plan Nr. 533 der Stadt Offenbach setzt das Grundstück als öffentliche Grünfläche Spielplatz fest. Der damit verbundene Vertrauensschutz in Bezug auf die allg. Qualität im Gebiet wird durch eintretende negative Entwicklung mit dem Fluglärm verletzt.

Offenbach, März 2005

Gez. Grandke, OB

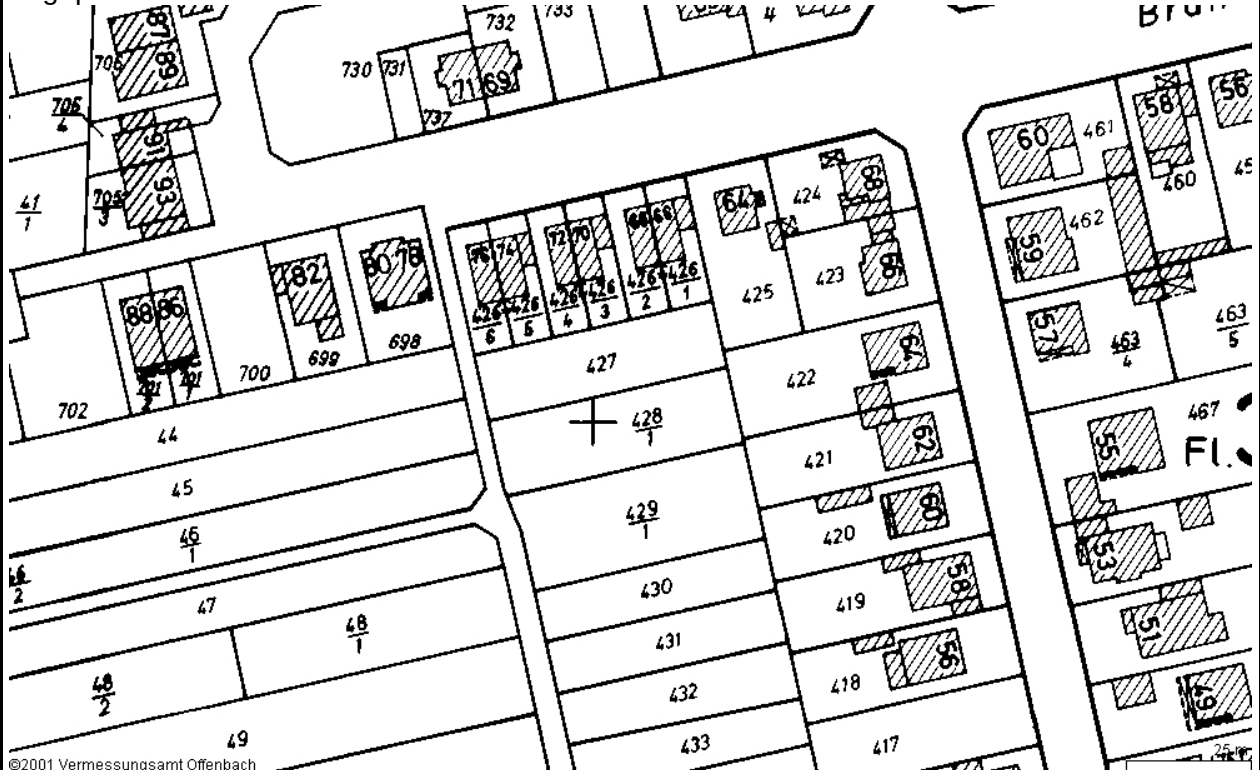
Stadt Offenbach a. M.
Einwendung im Planfeststellungsverfahren
Ausbau Flughafen Frankfurt



lfd. Nr.0086

Gemarkung		OF		Bie		Bü	x	Ru	
Flur	3	Flurstück							427
wirtschaftl. Einheit mit Flurstücken:						Fläche insgesamt (m²):		662	
Adresse (soweit vorh.)									
Str.-Nr.		Straßenname	Bei dem kleinen See					Haus-Nr.	
Eigentümer: Stadt Offenbach								Erbbaurecht:	
Erbbaunehmer:									

Lageplan



Nutzungsart: Gartenland

Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)	Wohnen (130 – 136)	Handel / D. (140 – 147)	GE / GI (170 – 174/321/330)	MI (210 – 213)
	Verkehrs anl. (230 – 236)	Vers.-Anl. (250/252/261)	Landw/Forst (270 -279)	Sport/Camp. (281 – 285)	Baulücke (290 – 292)
Freiflächen	Sport/Camp. (410- 418/422/427/ 430)	Grünanl./Park (420/421)	Acker/Grünl. (610 – 629)	Gartenland (630 – 639)	X Wald (710 – 740)

Nähere Angaben zur Nutzung (insb. bei Gebäude u. Freiflächen für öffentl. Zwecke):

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen							
RPS 2000				Siedlungsbereich (Bestand)			
FNP				Grünfläche: Friedhof			
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)							
B'Plan Nr.517		vom:23.6.1983		Friedhof			
weitere Angaben (in Bezug auf Lage zu den Ab- und Anflugrouten und Lärmisophonen):							
Lage zu An- / Abflugrouten: Anflug, Bestand: außerhalb							
Anflug, Planung: außerhalb							
Abflug: Bestand, Planung: außerhalb							
Lage zu Lärmisophone (60 dB(A)- ROV)							
Westbetrieb:		Tag / Nacht (24 Std.):		Tag:		Nacht:	
Ostbetrieb:		Tag / Nacht (24 Std.):		Tag:		Nacht:	
100 : 100	X	Tag / Nacht (24 Std.):	Nein	Tag:		Nacht:	
Besonderheiten / Sonstiges:							
Einwendungen:							
Mitgeltung allgemeiner Einwendungen Die im allgemeinen Teil der Einwendungen der Stadt Offenbach gemachten Aussagen gelten auch für die flurstücks- / einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke / Einrichtungen zu übertragen. Spezielle Einwendungen werden im Folgenden vorgebracht. Friedhofsnutzung Das Flurstück ist vorgesehen als Friedhofsfläche. Grundbesitz wird entwertet Der städtische Grundbesitz liegt zwar nicht im engeren Einzugsbereich der Flugrouten (Siedlungsbeschränkungsbereich / potentieller Siedlungsbeschränkungsbereich bzw. unter oder in der Nähe der An- und Abflugrouten). Da in Offenbach zahlreiche Grundstücke in dem angesprochenen Bereich liegen und für diese Bereiche eine negative Auswirkung des Vorhabens auf die Grundstückspreisentwicklung nicht auszuschließen ist (vgl. dazu u.a. RDF-Gutachten „externe Kosten“, 2003), muss davon ausgegangen werden, dass diese Entwicklung auch bei den sonstigen Grundstücken nicht ohne negative Auswirkungen bleibt und daher das fiskalische Vermögen der Stadt Offenbach beeinträchtigt wird. Friedhöfe - allgemein Friedhöfe sind Orte, an die aus pietätsgründen besondere Ruheanforderungen gestellt werden. Durch Fluglärm wird die Friedhofsruhe im besonderen Maße gestört. Der Alte und der Neue Friedhof der Stadt Offenbach liegen unter der geplanten Anflugroute, der Stadteilfriedhof in Bieber liegt unter der südlichen Anflugroute. Die Stadteilfriedhöfe Bürgel und Rumpenheim werden vom neu festgelegten Eindrehbereich ebenfalls stärker belastet. Keine Fluglärm-pausen, jede zeitliche Organisation mit Fluglärm unmöglich Häufig wird von den Betroffenen kritisiert, dass es keine gesicherten Lärmpausen gibt. Dies bezieht sich auf die Wochentage sowie auf den Tagesablauf. Hinsichtlich des Tagesablaufes ergibt sich eine der Trauer angemessene Fluglärmbelastung lediglich von 23.00 bis 5.00 Uhr vorhanden ist. In diesen Zeiten ist weder eine Bestattungszeremonie noch Besuche der Grabstätte möglich. Da weder Sonn- und Feiertage, die zu den zahlenmäßig starken Besuchertagen zu zählen sind, vom Fluglärm ausgenommen sind ist jede Form der zeitlichen Organisation mit dem Betrieb des Flughafens ausgeschlossen. Dies führt bei den betroffenen zu Entrüstung, Wut oder Resignation.							

- **Keine Schallschutzfenster, schlechte Innenakustik, unkalkulierbare Betriebsrichtung**

Die bestehende Fluglärmbelastung beeinträchtigt den gesamten Bereich der Bestattungen, Trauerarbeit und notwendiger Seelsorgeleistungen. Trauerreden, gemeinsame Gebete sowie sämtliche von Musik begleiteten Trauerbekundungen werden durch den bestehenden Fluglärm nachhaltig gestört. Da die Räumlichkeiten über keine Schallschutzfenster verfügen und auch die gesamte Innenakustik keinerlei Dämmfaktoren aufweist ist die Störwirkung im Vergleich mit „normalen“ Gebäuden nicht vergleichbar. Ein dem Anlass entsprechender würdiger Abschied des Verstorbenen ist in unserer Gemeinde nur bei günstiger Betriebsrichtung realisierbar. Leider ist die Wahl der Betriebsrichtung ein nicht kalkulierbarer Faktor.

- **Eingeschränkte Nutzung im Außenbereich**

Sämtliche Ereignisse im Außenbereich und hier insbesondere die Bestattungszeremonie, sind bei entsprechender Betriebsrichtung nicht durchführbar. Die kontinuierlichen Unterbrechungen von Grabreden, letzten Abschiedsgrüßen, musikalischen Darbietungen (z.B. von Vereinen dem der Verstorbenen angehört hat) wird von der Trauergemeinde häufig als entwürdigend wahrgenommen. Der Wunsch der Hinterbliebenen, dem Verstorbenen eine „schöne Zeremonie“ zu bereiten, ist unter den Fluglärmbedingungen ausgeschlossen.

- **Gestörte Besinnungsphasen**

Besinnungsphasen der Angehörigen und innere Zwiesprache mit dem Verstorbenen werden durch den dauerhaften Schallpegel und einzelne sehr laute Fluglärmereignisse nachhaltig gestört. Aus vielen Gesprächen mit den Angehörigen wird deutlich, dass bei ungünstiger Betriebsrichtung ein Verweilen an der Grabstätte kaum wahrgenommen wird. Bei hohen Fluglärmpegeln werden Besuche von Grabstätten quasi zum kurzfristigen, formalen Akt. In abgeschwächter Form kann dies auch für den Bereich der Grabpflege gelten.

- **Psychologische Wirkung; Gesamtbelastung, wissenschaftliche Untersuchung**

Ganz eindeutig ist Fluglärm bei den Bestattungszeremonien ein zusätzlicher Stressfaktor. In aller Regel sind die Hinterbliebenen vor dem Hintergrund des Verlustes eines geliebten Menschen nicht in physischer wie psychischer Normalverfassung. Häufig können direkte Verwandte und hier vor allem ältere Angehörige, die Bestattungszeremonie nur unter Einfluss von Medikamenten durchstehen. Bei selbst von Außenstehenden als Tragödie wahrgenommenen Fällen (z.B. Verlust eines Kleinkindes) oder weiteren möglichen Stressfaktoren (z.B. ungewöhnlich heißer und trockener Sommertag) ergibt sich ein in seinen Folgen nicht abzuschätzender Gesamtbelastungszustand. Welcher Anteil hier dem Fluglärm zugeschrieben werden kann, ist bisher noch nicht Gegenstand einer wissenschaftlichen Untersuchung gewesen und wäre aus Sicht der Gesundheitsvorsorge einzuholen.

- **Friedhofsfläche, Bestand / Planung (Vertrauensschutz)**

Der rechtskräftige B'Plan Nr. 517 der Stadt Offenbach setzt das Grundstück als öffentliche Grünfläche – Friedhof fest. Der damit verbundene Vertrauensschutz in Bezug auf die allg. Qualität im Gebiet wird durch eintretende negative Entwicklung mit dem Fluglärm verletzt.

Offenbach, März 2005

Gez. Grandke, OB

Stadt
Offenbach
am Main

OF

Gemarkung		OF		Bie		Bü	x	Ru		
Flur	3								45	
wirtschaftl. Einheit mit Flurstücken:						Fläche insgesamt (m ²):		1158		
Adresse (soweit vorh.)										
Str.-Nr.		Straßenname	Rechts auf den Seeweg				Haus-Nr.			
Eigentümer: Stadt Offenbach							Erbbaurecht:			
Erbbaunehmer:										

Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)		Wohnen (130 – 136)		Handel / D. (140 – 147)		GE / GI (170– 174/321/330)		MI (210 – 213)	
	Verkehrs anl. (230 – 236)		Vers.-Anl. (250/252/261)		Landw/Forst (270 -279)		Sport/Camp. (281 – 285)		Baulücke (290 – 292)	
Freiflächen	Sport/Camp. (410- 418/422/427/ 430)		Grünanl./Park (420/421)		Acker/Grünl. (610 – 629)	X	Gartenland (630 – 639)		Wald (710 – 740)	

Nähere Angaben zur Nutzung (insb. bei Gebäude u. Freiflächen für öffentl. Zwecke):

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen							
RPS 2000				Siedlungsbereich (Bestand)			
FNP				Grünfläche: Friedhof			
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)							
B'Plan Nr.517		vom:23.6.1983		Friedhof			
weitere Angaben (in Bezug auf Lage zu den Ab- und Anflugrouten und Lärmisophonen):							
Lage zu An- / Abflugrouten: Anflug, Bestand: außerhalb							
Anflug, Planung: außerhalb							
Abflug: Bestand, Planung: außerhalb							
Lage zu Lärmisophone (60 dB(A)- ROV)							
Westbetrieb:		Tag / Nacht (24 Std.):		Tag:		Nacht:	
Ostbetrieb:		Tag / Nacht (24 Std.):		Tag:		Nacht:	
100 : 100	X	Tag / Nacht (24 Std.):	Nein	Tag:		Nacht:	
Besonderheiten / Sonstiges:							
Einwendungen:							
Mitgeltung allgemeiner Einwendungen Die im allgemeinen Teil der Einwendungen der Stadt Offenbach gemachten Aussagen gelten auch für die flurstücks- / einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke / Einrichtungen zu übertragen. Spezielle Einwendungen werden im Folgenden vorgebracht. Friedhofsnutzung Das Flurstück ist vorgesehen als Friedhofsfläche. Grundbesitz wird entwertet Der städtische Grundbesitz liegt zwar nicht im engeren Einzugsbereich der Flugrouten (Siedlungsbeschränkungsbereich / potentieller Siedlungsbeschränkungsbereich bzw. unter oder in der Nähe der An- und Abflugrouten). Da in Offenbach zahlreiche Grundstücke in dem angesprochenen Bereich liegen und für diese Bereiche eine negative Auswirkung des Vorhabens auf die Grundstückspreisentwicklung nicht auszuschließen ist (vgl. dazu u.a. RDF-Gutachten „externe Kosten“, 2003), muss davon ausgegangen werden, dass diese Entwicklung auch bei den sonstigen Grundstücken nicht ohne negative Auswirkungen bleibt und daher das fiskalische Vermögen der Stadt Offenbach beeinträchtigt wird. Friedhöfe - allgemein Friedhöfe sind Orte, an die aus pietätsgründen besondere Ruheanforderungen gestellt werden. Durch Fluglärm wird die Friedhofsruhe im besonderen Maße gestört. Der Alte und der Neue Friedhof der Stadt Offenbach liegen unter der geplanten Anflugroute, der Stadteilfriedhof in Bieber liegt unter der südlichen Anflugroute. Die Stadteilfriedhöfe Bürgel und Rumpenheim werden vom neu festgelegten Eindrehbereich ebenfalls stärker belastet. Keine Fluglärm-pausen, jede zeitliche Organisation mit Fluglärm unmöglich Häufig wird von den Betroffenen kritisiert, dass es keine gesicherten Lärmpausen gibt. Dies bezieht sich auf die Wochentage sowie auf den Tagesablauf. Hinsichtlich des Tagesablaufes ergibt sich eine der Trauer angemessene Fluglärmbelastung lediglich von 23.00 bis 5.00 Uhr vorhanden ist. In diesen Zeiten ist weder eine Bestattungszeremonie noch Besuche der Grabstätte möglich. Da weder Sonn- und Feiertage, die zu den zahlenmäßig starken Besuchertagen zu zählen sind, vom Fluglärm ausgenommen sind ist jede Form der zeitlichen Organisation mit dem Betrieb des Flughafens ausgeschlossen. Dies führt bei den betroffenen zu Entrüstung, Wut oder Resignation.							

- **Keine Schallschutzfenster, schlechte Innenakustik, unkalkulierbare Betriebsrichtung**

Die bestehende Fluglärmbelastung beeinträchtigt den gesamten Bereich der Bestattungen, Trauerarbeit und notwendiger Seelsorgeleistungen. Trauerreden, gemeinsame Gebete sowie sämtliche von Musik begleiteten Trauerbekundungen werden durch den bestehenden Fluglärm nachhaltig gestört. Da die Räumlichkeiten über keine Schallschutzfenster verfügen und auch die gesamte Innenakustik keinerlei Dämmfaktoren aufweist ist die Störwirkung im Vergleich mit „normalen“ Gebäuden nicht vergleichbar. Ein dem Anlass entsprechender würdiger Abschied des Verstorbenen ist in unserer Gemeinde nur bei günstiger Betriebsrichtung realisierbar. Leider ist die Wahl der Betriebsrichtung ein nicht kalkulierbarer Faktor.

- **Eingeschränkte Nutzung im Außenbereich**

Sämtliche Ereignisse im Außenbereich und hier insbesondere die Bestattungszeremonie, sind bei entsprechender Betriebsrichtung nicht durchführbar. Die kontinuierlichen Unterbrechungen von Grabreden, letzten Abschiedsgrüßen, musikalischen Darbietungen (z.B. von Vereinen dem der Verstorbenen angehört hat) wird von der Trauergemeinde häufig als entwürdigend wahrgenommen. Der Wunsch der Hinterbliebenen, dem Verstorbenen eine „schöne Zeremonie“ zu bereiten, ist unter den Fluglärmbedingungen ausgeschlossen.

- **Gestörte Besinnungsphasen**

Besinnungsphasen der Angehörigen und innere Zwiesprache mit dem Verstorbenen werden durch den dauerhaften Schallpegel und einzelne sehr laute Fluglärmereignisse nachhaltig gestört. Aus vielen Gesprächen mit den Angehörigen wird deutlich, dass bei ungünstiger Betriebsrichtung ein Verweilen an der Grabstätte kaum wahrgenommen wird. Bei hohen Fluglärmpegeln werden Besuche von Grabstätten quasi zum kurzfristigen, formalen Akt. In abgeschwächter Form kann dies auch für den Bereich der Grabpflege gelten.

- **Psychologische Wirkung; Gesamtbelastung, wissenschaftliche Untersuchung**

Ganz eindeutig ist Fluglärm bei den Bestattungszeremonien ein zusätzlicher Stressfaktor. In aller Regel sind die Hinterbliebenen vor dem Hintergrund des Verlustes eines geliebten Menschen nicht in physischer wie psychischer Normalverfassung. Häufig können direkte Verwandte und hier vor allem ältere Angehörige, die Bestattungszeremonie nur unter Einfluss von Medikamenten durchstehen. Bei selbst von Außenstehenden als Tragödie wahrgenommenen Fällen (z.B. Verlust eines Kleinkindes) oder weiteren möglichen Stressfaktoren (z.B. ungewöhnlich heißer und trockener Sommertag) ergibt sich ein in seinen Folgen nicht abzuschätzender Gesamtbelastungszustand. Welcher Anteil hier dem Fluglärm zugeschrieben werden kann, ist bisher noch nicht Gegenstand einer wissenschaftlichen Untersuchung gewesen und wäre aus Sicht der Gesundheitsvorsorge einzuholen.

- **Friedhofsfläche, Bestand / Planung (Vertrauensschutz)**

Der rechtskräftige B'Plan Nr. 517 der Stadt Offenbach setzt das Grundstück als öffentliche Grünfläche – Friedhof fest. Der damit verbundene Vertrauensschutz in Bezug auf die allg. Qualität im Gebiet wird durch eintretende negative Entwicklung mit dem Fluglärm verletzt.

Offenbach, März 2005

Gez. Grandke, OB

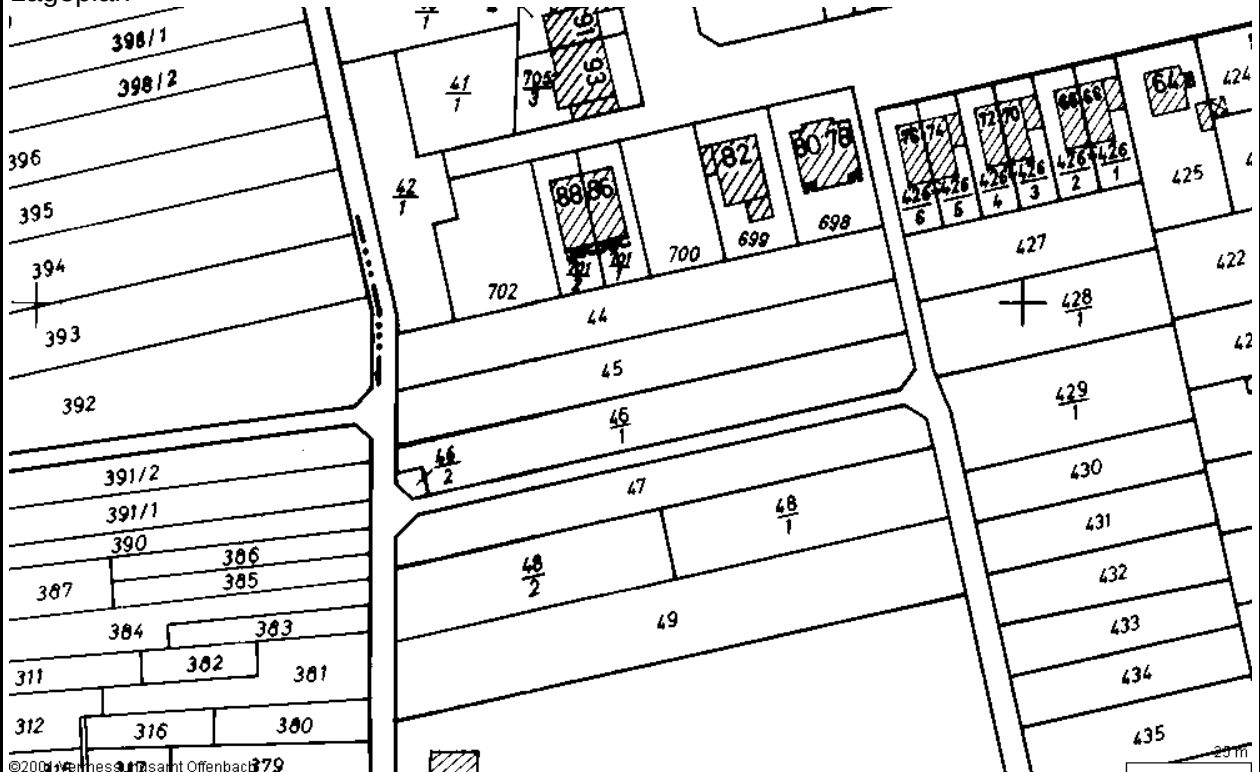
Stadt Offenbach a. M.
Einwendung im Planfeststellungsverfahren
Ausbau Flughafen Frankfurt



lfd. Nr.0088

Gemarkung		OF		3		Bü	x	Ru		
Flur	3	Flurstück							46_1	
wirtschaftl. Einheit mit Flurstücken:						Fläche insgesamt (m²):			1131	
Adresse (soweit vorh.)										
Str.-Nr.		Straßenname	Rechts auf den Seeweg					Haus-Nr.		
Eigentümer: Stadt Offenbach								Erbbaurecht:		
Erbbaunehmer:										

Lageplan



Nutzungsart: Ackerland

Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)	Wohnen (130 – 136)	Handel / D. (140 – 147)	GE / GI (170 – 174/321/330)	MI (210 – 213)
	Verkehrs anl. (230 – 236)	Vers.-Anl. (250/252/261)	Landw/Forst (270 -279)	Sport/Camp. (281 – 285)	Baulücke (290 – 292)
Freiflächen	Sport/Camp. (410- 418/422/427/ 430)	Grün anl./Park (420/421)	Acker/Grünl. (610 – 629)	X Gartenland (630 – 639)	Wald (710 – 740)

Nähere Angaben zur Nutzung (insb. bei Gebäude u. Freiflächen für öffentl. Zwecke):

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen							
RPS 2000				Siedlungsbereich (Bestand)			
FNP				Grünfläche: Friedhof			
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)							
B'Plan Nr.517		vom:23.6.1983		Friedhof			
weitere Angaben (in Bezug auf Lage zu den Ab- und Anflugrouten und Lärmisophonen):							
Lage zu An- / Abflugrouten: Anflug, Bestand: außerhalb							
Anflug, Planung: außerhalb							
Abflug: Bestand, Planung: außerhalb							
Lage zu Lärmisophone (60 dB(A)- ROV)							
Westbetrieb:		Tag / Nacht (24 Std.):		Tag:		Nacht:	
Ostbetrieb:		Tag / Nacht (24 Std.):		Tag:		Nacht:	
100 : 100	X	Tag / Nacht (24 Std.):	Nein	Tag:		Nacht:	
Besonderheiten / Sonstiges:							
Einwendungen:							
Mitgeltung allgemeiner Einwendungen Die im allgemeinen Teil der Einwendungen der Stadt Offenbach gemachten Aussagen gelten auch für die flurstücks- / einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke / Einrichtungen zu übertragen. Spezielle Einwendungen werden im Folgenden vorgebracht. Friedhofsnutzung Das Flurstück ist vorgesehen als Friedhofsfläche. Grundbesitz wird entwertet Der städtische Grundbesitz liegt zwar nicht im engeren Einzugsbereich der Flugrouten (Siedlungsbeschränkungsbereich / potentieller Siedlungsbeschränkungsbereich bzw. unter oder in der Nähe der An- und Abflugrouten). Da in Offenbach zahlreiche Grundstücke in dem angesprochenen Bereich liegen und für diese Bereiche eine negative Auswirkung des Vorhabens auf die Grundstückspreisentwicklung nicht auszuschließen ist (vgl. dazu u.a. RDF-Gutachten „externe Kosten“, 2003), muss davon ausgegangen werden, dass diese Entwicklung auch bei den sonstigen Grundstücken nicht ohne negative Auswirkungen bleibt und daher das fiskalische Vermögen der Stadt Offenbach beeinträchtigt wird. Friedhöfe - allgemein Friedhöfe sind Orte, an die aus pietätsgründen besondere Ruheanforderungen gestellt werden. Durch Fluglärm wird die Friedhofsruhe im besonderen Maße gestört. Der Alte und der Neue Friedhof der Stadt Offenbach liegen unter der geplanten Anflugroute, der Stadteilfriedhof in Bieber liegt unter der südlichen Anflugroute. Die Stadteilfriedhöfe Bürgel und Rumpenheim werden vom neu festgelegten Eindrehbereich ebenfalls stärker belastet. Keine Fluglärm pausen, jede zeitliche Organisation mit Fluglärm unmöglich Häufig wird von den Betroffenen kritisiert, dass es keine gesicherten Lärm pausen gibt. Dies bezieht sich auf die Wochentage sowie auf den Tagesablauf. Hinsichtlich des Tagesablaufes ergibt sich eine der Trauer angemessene Fluglärm belastung lediglich von 23.00 bis 5.00 Uhr vorhanden ist. In diesen Zeiten ist weder eine Bestattungszeremonie noch Besuche der Grabstätte möglich. Da weder Sonn- und Feiertage, die zu den zahlenmäßig starken Besuchertagen zu zählen sind, vom Fluglärm ausgenommen sind ist jede Form der zeitlichen Organisation mit dem Betrieb des Flughafens ausgeschlossen. Dies führt bei den betroffenen zu Entrüstung, Wut oder Resignation.							

- **Keine Schallschutzfenster, schlechte Innenakustik, unkalkulierbare Betriebsrichtung**

Die bestehende Fluglärmbelastung beeinträchtigt den gesamten Bereich der Bestattungen, Trauerarbeit und notwendiger Seelsorgeleistungen. Trauerreden, gemeinsame Gebete sowie sämtliche von Musik begleiteten Trauerbekundungen werden durch den bestehenden Fluglärm nachhaltig gestört. Da die Räumlichkeiten über keine Schallschutzfenster verfügen und auch die gesamte Innenakustik keinerlei Dämmfaktoren aufweist ist die Störwirkung im Vergleich mit „normalen“ Gebäuden nicht vergleichbar. Ein dem Anlass entsprechender würdiger Abschied des Verstorbenen ist in unserer Gemeinde nur bei günstiger Betriebsrichtung realisierbar. Leider ist die Wahl der Betriebsrichtung ein nicht kalkulierbarer Faktor.

- **Eingeschränkte Nutzung im Außenbereich**

Sämtliche Ereignisse im Außenbereich und hier insbesondere die Bestattungszeremonie, sind bei entsprechender Betriebsrichtung nicht durchführbar. Die kontinuierlichen Unterbrechungen von Grabreden, letzten Abschiedsgrüßen, musikalischen Darbietungen (z.B. von Vereinen dem der Verstorbenen angehört hat) wird von der Trauergemeinde häufig als entwürdigend wahrgenommen. Der Wunsch der Hinterbliebenen, dem Verstorbenen eine „schöne Zeremonie“ zu bereiten, ist unter den Fluglärmbedingungen ausgeschlossen.

- **Gestörte Besinnungsphasen**

Besinnungsphasen der Angehörigen und innere Zwiesprache mit dem Verstorbenen werden durch den dauerhaften Schallpegel und einzelne sehr laute Fluglärmereignisse nachhaltig gestört. Aus vielen Gesprächen mit den Angehörigen wird deutlich, dass bei ungünstiger Betriebsrichtung ein Verweilen an der Grabstätte kaum wahrgenommen wird. Bei hohen Fluglärmpegeln werden Besuche von Grabstätten quasi zum kurzfristigen, formalen Akt. In abgeschwächter Form kann dies auch für den Bereich der Grabpflege gelten.

- **Psychologische Wirkung; Gesamtbelastung, wissenschaftliche Untersuchung**

Ganz eindeutig ist Fluglärm bei den Bestattungszeremonien ein zusätzlicher Stressfaktor. In aller Regel sind die Hinterbliebenen vor dem Hintergrund des Verlustes eines geliebten Menschen nicht in physischer wie psychischer Normalverfassung. Häufig können direkte Verwandte und hier vor allem ältere Angehörige, die Bestattungszeremonie nur unter Einfluss von Medikamenten durchstehen. Bei selbst von Außenstehenden als Tragödie wahrgenommenen Fällen (z.B. Verlust eines Kleinkindes) oder weiteren möglichen Stressfaktoren (z.B. ungewöhnlich heißer und trockener Sommertag) ergibt sich ein in seinen Folgen nicht abzuschätzender Gesamtbelastungszustand. Welcher Anteil hier dem Fluglärm zugeschrieben werden kann, ist bisher noch nicht Gegenstand einer wissenschaftlichen Untersuchung gewesen und wäre aus Sicht der Gesundheitsvorsorge einzuholen.

- **Friedofsfläche, Bestand / Planung (Vertrauensschutz)**

Der rechtskräftige B'Plan Nr. 517 der Stadt Offenbach setzt das Grundstück als öffentliche Grünfläche – Friedhof fest. Der damit verbundene Vertrauensschutz in Bezug auf die allg. Qualität im Gebiet wird durch eintretende negative Entwicklung mit dem Fluglärm verletzt.

Offenbach, März 2005

Gez. Grandke, OB

**Stadt
Offenbach
am Main**

OF

Gemarkung		OF		Bie		Bü	x	Ru		
Flur	3	Flurstück							47	
wirtschaftl. Einheit mit Flurstücken:						Fläche insgesamt (m ²):			1071	
Adresse (soweit vorh.)										
Str.-Nr.		Straßenname	Rechts auf den Seeweg				Haus-Nr.			
Eigentümer: Stadt Offenbach							Erbbaurecht:			
Erbbaunehmer:										

Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)		Wohnen (130 – 136)		Handel / D. (140 – 147)		GE / GI (170– 174/321/330)		MI (210 – 213)	
	Verkehrs anl. (230 – 236)		Vers.-Anl. (250/252/261)		Landw/Forst (270 -279)		Sport/Camp. (281 – 285)		Baulücke (290 – 292)	
Freiflächen	Sport/Camp. (410- 418/422/427/ 430)		Grünanl./Park (420/421)		Acker/Grünl. (610 – 629)	X	Gartenland (630 – 639)		Wald (710 – 740)	

Brache

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen							
RPS 2000				Siedlungsbereich (Bestand)			
FNP				Grünfläche: Friedhof			
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)							
B'Plan Nr.517		vom:23.6.1983		Friedhof			
weitere Angaben (in Bezug auf Lage zu den Ab- und Anflugrouten und Lärmisophonen):							
Lage zu An- / Abflugrouten: Anflug, Bestand: außerhalb							
Anflug, Planung: außerhalb							
Abflug: Bestand, Planung: außerhalb							
Lage zu Lärmisophone (60 dB(A)- ROV)							
Westbetrieb:		Tag / Nacht (24 Std.):		Tag:		Nacht:	
Ostbetrieb:		Tag / Nacht (24 Std.):		Tag:		Nacht:	
100 : 100	X	Tag / Nacht (24 Std.):	Nein	Tag:		Nacht:	
Besonderheiten / Sonstiges:							
Einwendungen:							
Mitgeltung allgemeiner Einwendungen Die im allgemeinen Teil der Einwendungen der Stadt Offenbach gemachten Aussagen gelten auch für die flurstücks- / einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke / Einrichtungen zu übertragen. Spezielle Einwendungen werden im Folgenden vorgebracht. Friedhofsnutzung Das Flurstück ist vorgesehen als Friedhofsfläche. Grundbesitz wird entwertet Der städtische Grundbesitz liegt zwar nicht im engeren Einzugsbereich der Flugrouten (Siedlungsbeschränkungsbereich / potentieller Siedlungsbeschränkungsbereich bzw. unter oder in der Nähe der An- und Abflugrouten). Da in Offenbach zahlreiche Grundstücke in dem angesprochenen Bereich liegen und für diese Bereiche eine negative Auswirkung des Vorhabens auf die Grundstückspreisentwicklung nicht auszuschließen ist (vgl. dazu u.a. RDF-Gutachten „externe Kosten“, 2003), muss davon ausgegangen werden, dass diese Entwicklung auch bei den sonstigen Grundstücken nicht ohne negative Auswirkungen bleibt und daher das fiskalische Vermögen der Stadt Offenbach beeinträchtigt wird. Friedhöfe - allgemein Friedhöfe sind Orte, an die aus pietätsgründen besondere Ruheanforderungen gestellt werden. Durch Fluglärm wird die Friedhofsruhe im besonderen Maße gestört. Der Alte und der Neue Friedhof der Stadt Offenbach liegen unter der geplanten Anflugroute, der Stadteilfriedhof in Bieber liegt unter der südlichen Anflugroute. Die Stadteilfriedhöfe Bürgel und Rumpenheim werden vom neu festgelegten Eindrehbereich ebenfalls stärker belastet. Keine Fluglärm pausen, jede zeitliche Organisation mit Fluglärm unmöglich Häufig wird von den Betroffenen kritisiert, dass es keine gesicherten Lärm pausen gibt. Dies bezieht sich auf die Wochentage sowie auf den Tagesablauf. Hinsichtlich des Tagesablaufes ergibt sich eine der Trauer angemessene Fluglärm belastung lediglich von 23.00 bis 5.00 Uhr vorhanden ist. In diesen Zeiten ist weder eine Bestattungszeremonie noch Besuche der Grabstätte möglich. Da weder Sonn- und Feiertage, die zu den zahlenmäßig starken Besuchertagen zu zählen sind, vom Fluglärm ausgenommen sind ist jede Form der zeitlichen Organisation mit dem Betrieb des Flughafens ausgeschlossen. Dies führt bei den betroffenen zu Entrüstung, Wut oder Resignation.							

- **Keine Schallschutzfenster, schlechte Innenakustik, unkalkulierbare Betriebsrichtung**

Die bestehende Fluglärmbelastung beeinträchtigt den gesamten Bereich der Bestattungen, Trauerarbeit und notwendiger Seelsorgeleistungen. Trauerreden, gemeinsame Gebete sowie sämtliche von Musik begleiteten Trauerbekundungen werden durch den bestehenden Fluglärm nachhaltig gestört. Da die Räumlichkeiten über keine Schallschutzfenster verfügen und auch die gesamte Innenakustik keinerlei Dämmfaktoren aufweist ist die Störwirkung im Vergleich mit „normalen“ Gebäuden nicht vergleichbar. Ein dem Anlass entsprechender würdiger Abschied des Verstorbenen ist in unserer Gemeinde nur bei günstiger Betriebsrichtung realisierbar. Leider ist die Wahl der Betriebsrichtung ein nicht kalkulierbarer Faktor.

- **Eingeschränkte Nutzung im Außenbereich**

Sämtliche Ereignisse im Außenbereich und hier insbesondere die Bestattungszeremonie, sind bei entsprechender Betriebsrichtung nicht durchführbar. Die kontinuierlichen Unterbrechungen von Grabreden, letzten Abschiedsgrüßen, musikalischen Darbietungen (z.B. von Vereinen dem der Verstorbenen angehört hat) wird von der Trauergemeinde häufig als entwürdigend wahrgenommen. Der Wunsch der Hinterbliebenen, dem Verstorbenen eine „schöne Zeremonie“ zu bereiten, ist unter den Fluglärmbedingungen ausgeschlossen.

- **Gestörte Besinnungsphasen**

Besinnungsphasen der Angehörigen und innere Zwiesprache mit dem Verstorbenen werden durch den dauerhaften Schallpegel und einzelne sehr laute Fluglärmereignisse nachhaltig gestört. Aus vielen Gesprächen mit den Angehörigen wird deutlich, dass bei ungünstiger Betriebsrichtung ein Verweilen an der Grabstätte kaum wahrgenommen wird. Bei hohen Fluglärmpegeln werden Besuche von Grabstätten quasi zum kurzfristigen, formalen Akt. In abgeschwächter Form kann dies auch für den Bereich der Grabpflege gelten.

- **Psychologische Wirkung; Gesamtbelastung, wissenschaftliche Untersuchung**

Ganz eindeutig ist Fluglärm bei den Bestattungszeremonien ein zusätzlicher Stressfaktor. In aller Regel sind die Hinterbliebenen vor dem Hintergrund des Verlustes eines geliebten Menschen nicht in physischer wie psychischer Normalverfassung. Häufig können direkte Verwandte und hier vor allem ältere Angehörige, die Bestattungszeremonie nur unter Einfluss von Medikamenten durchstehen. Bei selbst von Außenstehenden als Tragödie wahrgenommenen Fällen (z.B. Verlust eines Kleinkindes) oder weiteren möglichen Stressfaktoren (z.B. ungewöhnlich heißer und trockener Sommertag) ergibt sich ein in seinen Folgen nicht abzuschätzender Gesamtbelastungszustand. Welcher Anteil hier dem Fluglärm zugeschrieben werden kann, ist bisher noch nicht Gegenstand einer wissenschaftlichen Untersuchung gewesen und wäre aus Sicht der Gesundheitsvorsorge einzuholen.

- **Friedhofsfläche, Bestand / Planung (Vertrauensschutz)**

Der rechtskräftige B'Plan Nr. 517 der Stadt Offenbach setzt das Grundstück als öffentliche Grünfläche – Friedhof fest. Der damit verbundene Vertrauensschutz in Bezug auf die allg. Qualität im Gebiet wird durch eintretende negative Entwicklung mit dem Fluglärm verletzt.

Offenbach, März 2005

Gez. Grandke, OB

Stadt Offenbach a. M.

Einwendung im Planfeststellungsverfahren

Ausbau Flughafen Frankfurt



lfd. Nr.0090

Gemarkung		OF		Bie		Bü	X	Ru	
Flur	3	Flurstück							50_1
wirtschaftl. Einheit mit Flurstücken: 75_1, 554 Fl. 1 985_1, 992						Fläche insgesamt (m²):		36530	
Adresse (soweit vorh.)									
Str.-Nr.		Straßenname	Arendsstr. / Rechts auf d. Seeweg				Haus-Nr.		
Eigentümer: Stadt Offenbach							Erbbaurecht:		
Erbbaunehmer:									

Lageplan



Nutzungsart: Friedhof

Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)	Wohnen (130 – 136)	Handel / D. (140 – 147)	GE / GI (170– 174/321/330	MI (210 – 213)
	Verkehrs anl. (230 – 236)	Vers.-Anl. (250/252/261)	Landw/Forst (270 -279)	Sport/Camp. (281 – 285)	Baulücke (290 – 292)
Freiflächen	Sport/Camp. (410- 418/422/427/ 430)	Grünanl./Park (420/421)	Acker/Grünl. (610 – 629)	Gartenland (630 – 639)	Wald (710 – 740)

Nähere Angaben zur Nutzung (insb. bei Gebäude u. Freiflächen für öffentl. Zwecke):

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen							
RPS 2000				Siedlungsbereich Bestand			
FNP				Grünfläche Friedhöfe			
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)							
B'Plan Nr. 517		Vom 23.06.1983		öffentliche Grünfläche Friedhof öffentliche Verkehrsflächen Parkplatz			
weitere Angaben (in Bezug auf Lage zu den Ab- und Anflugrouten und Lärmisophonen):							
Lage zu An- / Abflugrouten: Anflug, Bestand: außerhalb Anflug, Planung: außerhalb Abflug: Bestand, Planung: außerhalb							
Lage zu Lärmisophone (60 dB(A)- ROV)							
Westbetrieb:		Tag / Nacht (24 Std.):		Tag:		Nacht:	
Ostbetrieb:		Tag / Nacht (24 Std.):		Tag:		Nacht:	
100 : 100	X	Tag / Nacht (24 Std.):	Nein	Tag:		Nacht:	
Besonderheiten / Sonstiges:							
Einwendungen:							
Mitteilung allgemeiner Einwendungen Die im allgemeinen Teil der Einwendungen der Stadt Offenbach gemachten Aussagen gelten auch für die flurstücks- / einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke / Einrichtungen zu übertragen. Spezielle Einwendungen werden im Folgenden vorgebracht. Friedhofsnutzung Das Flurstück dient als Friedhofsfläche. Grundbesitz wird entwertet Der städtische Grundbesitz liegt zwar nicht im engeren Einzugsbereich der Flugrouten (Siedlungsbeschränkungsbereich / potentieller Siedlungsbeschränkungsbereich bzw. unter oder in der Nähe der An- und Abflugrouten). Da in Offenbach zahlreiche Grundstücke in dem angesprochenen Bereich liegen und für diese Bereiche eine negative Auswirkung des Vorhabens auf die Grundstückspreisentwicklung nicht auszuschließen ist (vgl. dazu u.a. RDF-Gutachten „externe Kosten“, 2003), muss davon ausgegangen werden, dass diese Entwicklung auch bei den sonstigen Grundstücken nicht ohne negative Auswirkungen bleibt und daher das fiskalische Vermögen der Stadt Offenbach beeinträchtigt wird. Friedhöfe - allgemein Friedhöfe sind Orte, an die aus pietätsgründen besondere Ruheanforderungen gestellt werden. Durch Fluglärm wird die Friedhofsruhe im besonderen Maße gestört. Der Alte und der Neue Friedhof der Stadt Offenbach liegen unter der geplanten Anflugroute, der Stadtteilstadtfriedhof in Bieber liegt unter der südlichen Anflugroute. Die Stadtteilstadtfriedhöfe Bürgel und Rumpenheim werden vom neu festgelegten Eindrehbereich ebenfalls stärker belastet.							

- **Keine Fluglärm-pausen, jede zeitliche Organisation mit Fluglärm unmöglich**

Häufig wird von den Betroffenen kritisiert, dass es keine gesicherten Lärmpausen gibt. Dies bezieht sich auf die Wochentage sowie auf den Tagesablauf. Hinsichtlich des Tagesablaufes ergibt sich eine der Trauer angemessene Fluglärmbelastung lediglich von 23.00 bis 5.00 Uhr vorhanden ist. In diesen Zeiten ist weder eine Bestattungszeremonie noch Besuche der Grabstätte möglich. Da weder Sonn- und Feiertage, die zu den zahlenmäßig starken Besuchertagen zu zählen sind, vom Fluglärm ausgenommen sind ist jede Form der zeitlichen Organisation mit dem Betrieb des Flughafens ausgeschlossen. Dies führt bei den betroffenen zu Entrüstung, Wut oder Resignation.

- **Keine Schallschutzfenster, schlechte Innenakustik, unkalkulierbare Betriebsrichtung**

Die bestehende Fluglärmbelastung beeinträchtigt den gesamten Bereich der Bestattungen, Trauerarbeit und notwendiger Seelsorgeleistungen. Trauerreden, gemeinsame Gebete sowie sämtliche von Musik begleiteten Trauerbekundungen werden durch den bestehenden Fluglärm nachhaltig gestört. Da die Räumlichkeiten über keine Schallschutzfenster verfügen und auch die gesamte Innenakustik keinerlei Dämmfaktoren aufweist ist die Störwirkung im Vergleich mit „normalen“ Gebäuden nicht vergleichbar. Ein dem Anlass entsprechender würdiger Abschied des Verstorbenen ist in unserer Gemeinde nur bei günstiger Betriebsrichtung realisierbar. Leider ist die Wahl der Betriebsrichtung ein nicht kalkulierbarer Faktor.

- **Eingeschränkte Nutzung im Außenbereich**

Sämtliche Ereignisse im Außenbereich und hier insbesondere die Bestattungszeremonie, sind bei entsprechender Betriebsrichtung nicht durchführbar. Die kontinuierlichen Unterbrechungen von Grabreden, letzten Abschiedsgrüßen, musikalischen Darbietungen (z.B. von Vereinen dem der Verstorbenen angehört hat) wird von der Trauergemeinde häufig als entwürdigend wahrgenommen. Der Wunsch der Hinterbliebenen, dem Verstorbenen eine „schöne Zeremonie“ zu bereiten, ist unter den Fluglärmbedingungen ausgeschlossen.

- **Gestörte Besinnungsphasen**

Besinnungsphasen der Angehörigen und innere Zwiesprache mit dem Verstorbenen werden durch den dauerhaften Schallpegel und einzelne sehr laute Fluglärmereignisse nachhaltig gestört. Aus vielen Gesprächen mit den Angehörigen wird deutlich, dass bei ungünstiger Betriebsrichtung ein Verweilen an der Grabstätte kaum wahrgenommen wird. Bei hohen Fluglärmpegeln werden Besuche von Grabstätten quasi zum kurzfristigen, formalen Akt. In abgeschwächter Form kann dies auch für den Bereich der Grabpflege gelten.

- **Psychologische Wirkung; Gesamtbelastung, wissenschaftliche Untersuchung**

Ganz eindeutig ist Fluglärm bei den Bestattungszeremonien ein zusätzlicher Stressfaktor. In aller Regel sind die Hinterbliebenen vor dem Hintergrund des Verlustes eines geliebten Menschen nicht in physischer wie psychischer Normalverfassung. Häufig können direkte Verwandte und hier vor allem ältere Angehörige, die Bestattungszeremonie nur unter Einfluss von Medikamenten durchstehen. Bei selbst von Außenstehenden als Tragödie wahrgenommenen Fällen (z.B. Verlust eines Kleinkindes) oder weiteren möglichen Stressfaktoren (z.B. ungewöhnlich heißer und trockener Sommertag) ergibt sich ein in seinen Folgen nicht abzuschätzender Gesamtbelastungszustand. Welcher Anteil hier dem Fluglärm zugeschrieben werden kann, ist bisher noch nicht Gegenstand einer wissenschaftlichen Untersuchung gewesen und wäre aus Sicht der Gesundheitsvorsorge einzuholen.

- **Friedofsfläche, Bestand / Planung (Vertrauensschutz)**

Der rechtskräftige B'Plan Nr. 517 der Stadt Offenbach setzt das Grundstück als öffentliche Grünfläche – Friedhof - fest. Der damit verbundene Vertrauensschutz in Bezug auf die allg. Qualität im Gebiet wird durch eintretende negative Entwicklung mit dem Fluglärm verletzt.

Offenbach, März 2005

Gez. Grandke, OB

Stadt Offenbach a. M.

Einwendung im Planfeststellungsverfahren

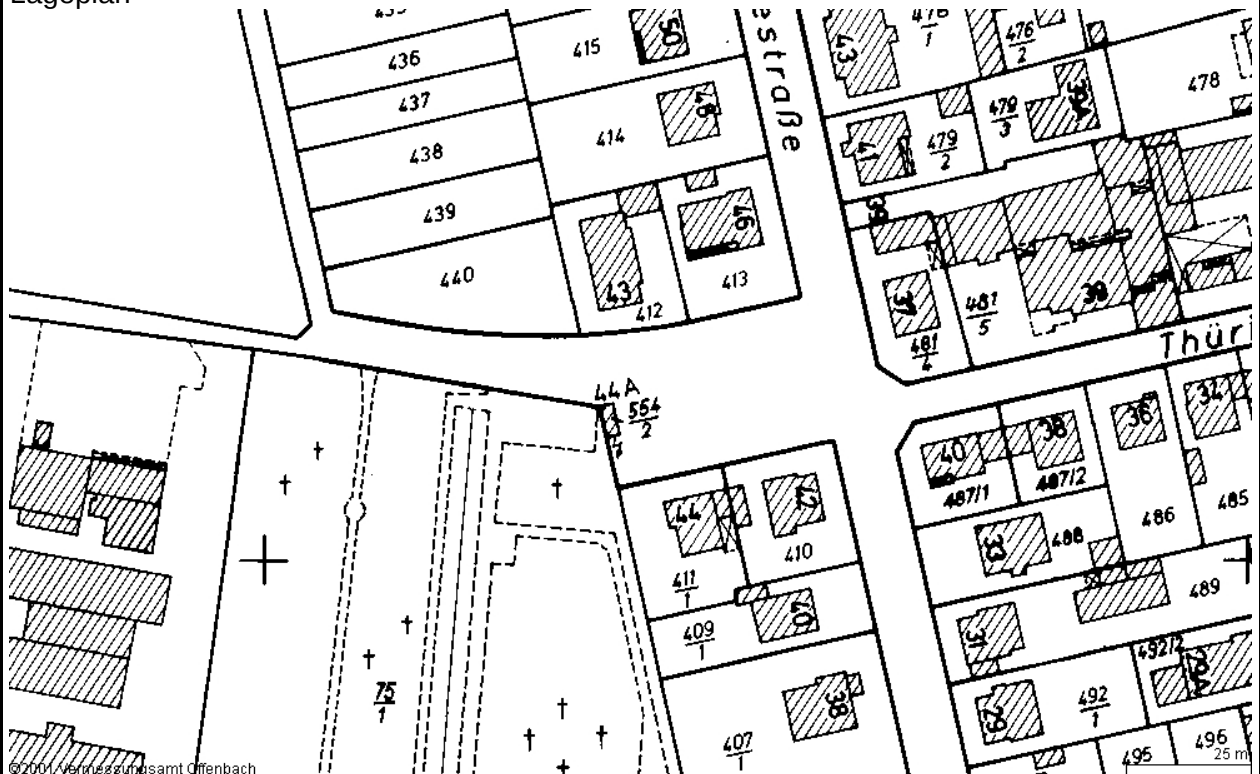
Ausbau Flughafen Frankfurt



lfd. Nr.0091

Gemarkung		OF		Bie		Bü	x	Ru		
Flur	3	Flurstück							554 3	
wirtschaftl. Einheit mit Flurstücken:						Fläche insgesamt (m²):			1347	
Adresse (soweit vorh.)										
Str.-Nr.	396	Straßenname	Thüringer Straße					Haus-Nr.		
Eigentümer: Stadt Offenbach							Erbbaurecht:			
Erbbaunehmer:										

Lageplan



Nutzungsart: Grünanlage

Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)	Wohnen (130 – 136)		Handel / D. (140 – 147)	GE / GI (170– 174/321/330)	MI (210 – 213)
	Verkehrs anl. (230 – 236)	Vers.-Anl. (250/252/261)		Landw/Forst (270 -279)	Sport/Camp. (281 – 285)	Baulücke (290 – 292)
Freiflächen	Sport/Camp. (410- 418/422/427/ 430)	Grünanl./Park (420/421)	x	Acker/Grünl. (610 – 629)	Gartenland (630 – 639)	Wald (710 – 740)

Nähere Angaben zur Nutzung (insb. bei Gebäude u. Freiflächen für öffentl. Zwecke):
z.T. auch Straßenfläche

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen							
RPS 2000				Siedlungsbereich (Bestand)			
FNP				Wohnbaufläche; Straßenverkehrsfläche			
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)							
B'Plan Nr.517		vom:23.06.1983		Öffentliche Parkfläche			
weitere Angaben (in Bezug auf Lage zu den Ab- und Anflugrouten und Lärmisophonen):							
Lage zu An- / Abflugrouten:				Anflug, Bestand: außerhalb			
				Anflug, Planung: außerhalb			
				Abflug: Bestand, Planung: außerhalb			
Lage zu Lärmisophone (60 dB(A)- ROV)							
Westbetrieb:		Tag / Nacht (24 Std.):		Tag:		Nacht:	
Ostbetrieb:		Tag / Nacht (24 Std.):		Tag:		Nacht:	
100 : 100	X	Tag / Nacht (24 Std.):	Nein	Tag:		Nacht:	
Besonderheiten / Sonstiges:							
Einwendungen:							
Mitgeltung allgemeiner Einwendungen Die im allgemeinen Teil der Einwendungen der Stadt Offenbach gemachten Aussagen gelten auch für die flurstücks- / einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke / Einrichtungen zu übertragen. Spezielle Einwendungen werden im Folgenden vorgebracht. Grundbesitz wird entwertet Der städtische Grundbesitz liegt zwar nicht im engeren Einzugsbereich der Flugrouten (Siedlungsbeschränkungsbereich / potentieller Siedlungsbeschränkungsbereich bzw. unter oder in der Nähe der An- und Abflugrouten). Da in Offenbach zahlreiche Grundstücke in dem angesprochenen Bereich liegen und für diese Bereiche eine negative Auswirkung des Vorhabens auf die Grundstückspreisentwicklung nicht auszuschließen ist (vgl. dazu u.a. RDF-Gutachten „externe Kosten“, 2003), muss davon ausgegangen werden, dass diese Entwicklung auch bei den sonstigen Grundstücken nicht ohne negative Auswirkungen bleibt und daher das fiskalische Vermögen der Stadt Offenbach beeinträchtigt wird. fiskalische Auswirkung Mit der Belastung der wohnnahen Erholungsräume werden öffentliche Mittel von getätigten Investitionen und langjährige Unterhaltungskosten zunehmend entwertet. Zusätzlicher Verkehr / Entwertung anderer Erh.-Räume Die Entwertung wohnortnaher Tages- und Wochenendererholungsflächen im Stadtgebiet führt zum Aufsuchen weiter entfernter Erholungsgebiete in der Region und damit zu mehr Verkehr mit weiteren Umweltbelastungen und zur Belastung des Zeitbudgets der Offenbacher Bevölkerung. Die entfernten Erholungsgebiete kommen auch unter verstärkten Erholungsdruck und verlieren damit Teile ihrer Funktion als extensive, stille Erholungs- und Naturräume. Freiraum, allg. Offenbach ist flächenmäßig eine kleine Großstadt mit intensiver Bebauung und hoher Dichte. Von daher sind gerade die nahen, über Fuß- und Radweg erreichbaren Erholungsflächen von besonderer Bedeutung für die intensive Naherholung und als weiche Standortfaktoren zu erhalten und aufzuwerten. Mit der geplanten Lage der An- und Abflugrouten und der Eindrehbereiche werden die wenigen verbleibenden Freiräume mit Fluglärm weiter belastet.							

- **Freiraum (Beeinträchtigung der Planung)**

Das Flurstück dient der Freiraumentwicklung.

Die Entwicklung dieser Entwicklungspotenziale, insbesondere im Hinblick auf ihre qualitative Seite, wird durch die Erweiterung des Flughafens und der damit verbundenen negativen Auswirkungen beeinträchtigt.

- **Erholungsfläche (Lärm)**

Wohnortnahe Erholungsflächen wurden durch die Entwicklung des Fluglärms zunehmend belastet und damit für die Erholung entwertet. Dies wird durch den Bau der NW-Bahn (noch stärkere Streuung des Fluglärms) und die Steigerung der Flugbewegungen verstärkt.

Das Flurstück wird heute vom Fluglärm gegenüber anderen Bereichen in der Stadt Offenbach weniger stark belastet. Durch das geplante Vorhaben ist allerdings die relative Zunahme der Fluglärmbelastung erheblich und übersteigt häufig die relevante Schwelle von >3db(A).

- **Erholungsfläche, Bestand (Vertrauensschutz)**

Der rechtskräftige B'Plan Nr. 517 der Stadt Offenbach setzt das Flurstück als öffentliche Parkfläche fest. Der damit verbundene Vertrauensschutz in Bezug auf die allg. Erholungsqualität im Gebiet wird durch eintretende negative Entwicklung mit dem Fluglärm verletzt.

Offenbach, März 2005

Gez. Grandke, OB

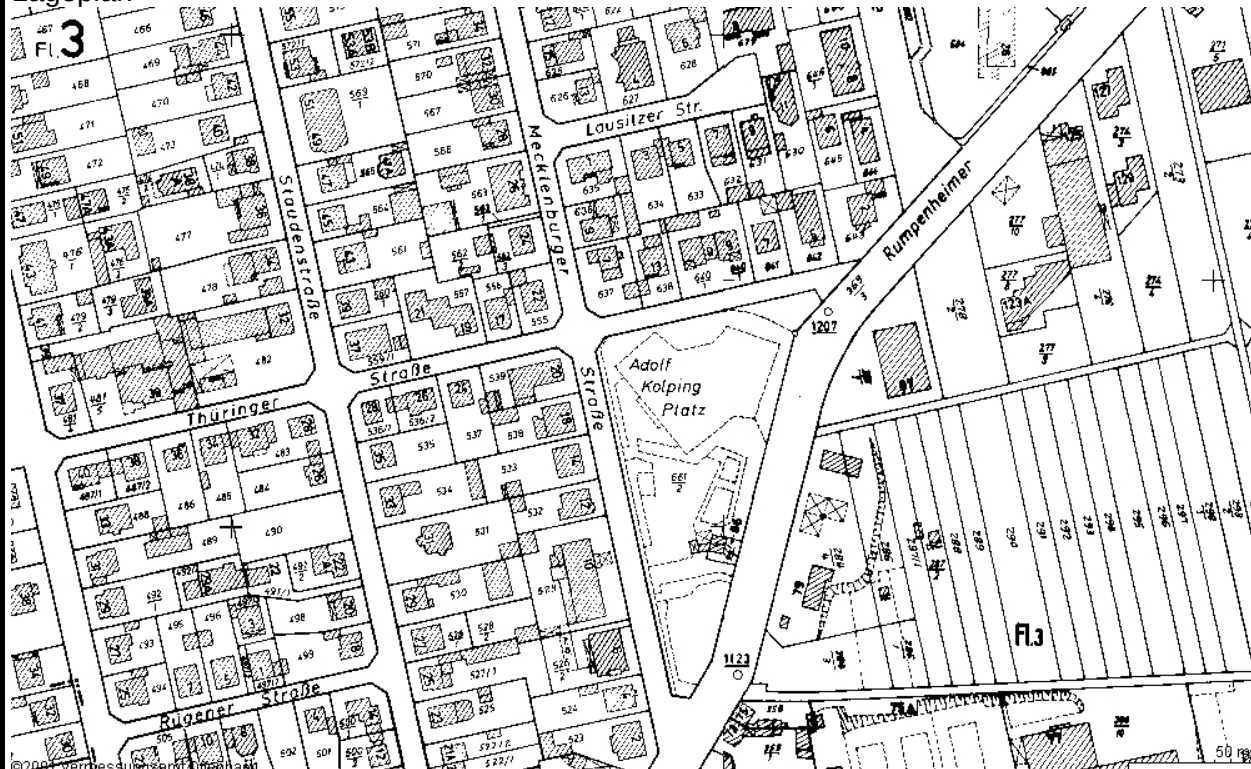
Stadt Offenbach a. M.
Einwendung im Planfeststellungsverfahren
Ausbau Flughafen Frankfurt



lfd. Nr.0092

Gemarkung		OF		Bie		Bü	x	Ru		
Flur	3	Flurstück							661_2	
wirtschaftl. Einheit mit Flurstücken:						Fläche insgesamt (m²):			7523	
Adresse (soweit vorh.)										
Str.-Nr.		Straßenname	Adolf – Kolping - Platz					Haus-Nr.		
Eigentümer: Stadt Offenbach							Erbbaurecht:			
Erbbaunehmer:										

Lageplan



Nutzungsart: Grünanlage

Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)	Wohnen (130 – 136)		Handel / D. (140 – 147)	GE / GI (170– 174/321/330	MI (210 – 213)	
	Verkehrs anl. (230 – 236)	Vers.-Anl. (250/252/261)		Landw/Forst (270 -279)	Sport/Camp. (281 – 285)	Baulücke (290 – 292)	
Freiflächen	Sport/Camp. (410- 418/422/427/ 430)	Grünanl./Park (420/421)	x	Acker/Grünl. (610 – 629)	Gartenland (630 – 639)	Wald (710 – 740)	

Nähere Angaben zur Nutzung (insb. bei Gebäude u. Freiflächen für öffentl. Zwecke):
 Mit Spielplatz

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen							
RPS 2000				Siedlungsbereich (Bestand)			
FNP				Grünfläche			
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)							
B'Plan Nr./.		vom					
weitere Angaben (in Bezug auf Lage zu den Ab- und Anflugrouten und Lärmisophonen):							
Lage zu An- / Abflugrouten:				Anflug, Bestand: außerhalb			
				Anflug, Planung: außerhalb			
				Abflug: Bestand, Planung: außerhalb			
Lage zu Lärmisophone (60 dB(A)- ROV)							
Westbetrieb:		Tag / Nacht (24 Std.):		Tag:		Nacht:	
Ostbetrieb:		Tag / Nacht (24 Std.):		Tag:		Nacht:	
100 : 100	X	Tag / Nacht (24 Std.):	Nein	Tag:		Nacht:	
Besonderheiten / Sonstiges:							
Einwendungen:							
Mitgeltung allgemeiner Einwendungen Die im allgemeinen Teil der Einwendungen der Stadt Offenbach gemachten Aussagen gelten auch für die flurstücks- / einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke / Einrichtungen zu übertragen. Spezielle Einwendungen werden im Folgenden vorgebracht. Grundbesitz wird entwertet Der städtische Grundbesitz liegt zwar nicht im engeren Einzugsbereich der Flugrouten (Siedlungsbeschränkungsbereich / potentieller Siedlungsbeschränkungsbereich bzw. unter oder in der Nähe der An- und Abflugrouten). Da in Offenbach zahlreiche Grundstücke in dem angesprochenen Bereich liegen und für diese Bereiche eine negative Auswirkung des Vorhabens auf die Grundstückspreisentwicklung nicht auszuschließen ist (vgl. dazu u.a. RDF-Gutachten „externe Kosten“, 2003), muss davon ausgegangen werden, dass diese Entwicklung auch bei den sonstigen Grundstücken nicht ohne negative Auswirkungen bleibt und daher das fiskalische Vermögen der Stadt Offenbach beeinträchtigt wird. fiskalische Auswirkung Mit der Belastung der wohnnahen Erholungsräume werden öffentliche Mittel von getätigten Investitionen und langjährige Unterhaltungskosten zunehmend entwertet. Zusätzlicher Verkehr / Entwertung anderer Erh.-Räume Die Entwertung wohnortnaher Tages- und Wochenendererholungsflächen im Stadtgebiet führt zum Aufsuchen weiter entfernter Erholungsgebiete in der Region und damit zu mehr Verkehr mit weiteren Umweltbelastungen und zur Belastung des Zeitbudgets der Offenbacher Bevölkerung. Die entfernten Erholungsgebiete kommen auch unter verstärkten Erholungsdruck und verlieren damit Teile ihrer Funktion als extensive, stille Erholungs- und Naturräume. Freiraum, allg. Offenbach ist flächenmäßig eine kleine Großstadt mit intensiver Bebauung und hoher Dichte. Von daher sind gerade die nahen, über Fuß- und Radweg erreichbaren Erholungsflächen von besonderer Bedeutung für die intensive Naherholung und als weiche Standortfaktoren zu erhalten und aufzuwerten. Mit der geplanten Lage der An- und Abflugrouten und der Eindrehbereiche werden die wenigen verbleibenden Freiräume mit Fluglärm weiter belastet.							

- **Freiraum (Beeinträchtigung der Planung)**

Das Flurstück dient der Freiraumentwicklung.

Die Entwicklung dieser Entwicklungspotenziale, insbesondere im Hinblick auf ihre qualitative Seite, wird durch die Erweiterung des Flughafens und der damit verbundenen negativen Auswirkungen beeinträchtigt.

- **Erholungsfläche (Lärm)**

Wohnortnahe Erholungsflächen wurden durch die Entwicklung des Fluglärms zunehmend belastet und damit für die Erholung entwertet. Dies wird durch den Bau der NW-Bahn (noch stärkere Streuung des Fluglärms) und die Steigerung der Flugbewegungen verstärkt.

Das Flurstück wird heute vom Fluglärm gegenüber anderen Bereichen in der Stadt Offenbach weniger stark belastet. Durch das geplante Vorhaben ist allerdings die relative Zunahme der Fluglärmbelastung erheblich und übersteigt häufig die relevante Schwelle von >3db(A).

- **Spielplätze allgemein**

Zwar dienen Spielplätze der spielerischen Betätigung von Kindern, die auch mal lauter sein kann. Durch die Gestaltung und Anordnung des Spielplatzes ist es durchaus möglich, erholsame und kommunikative Zeit auf dem Spielplatz (für Mutter, Vater, Kind, Betreuung) zu verbringen. Durch den neu entstehenden Fluglärm verschlechtert sich die bestehende Situation erheblich, gerade auch unter dem Aspekt der erforderlichen Kommunikation zwischen Kind und betreuender Person.

Offenbach, März 2005

Gez. Grandke, OB

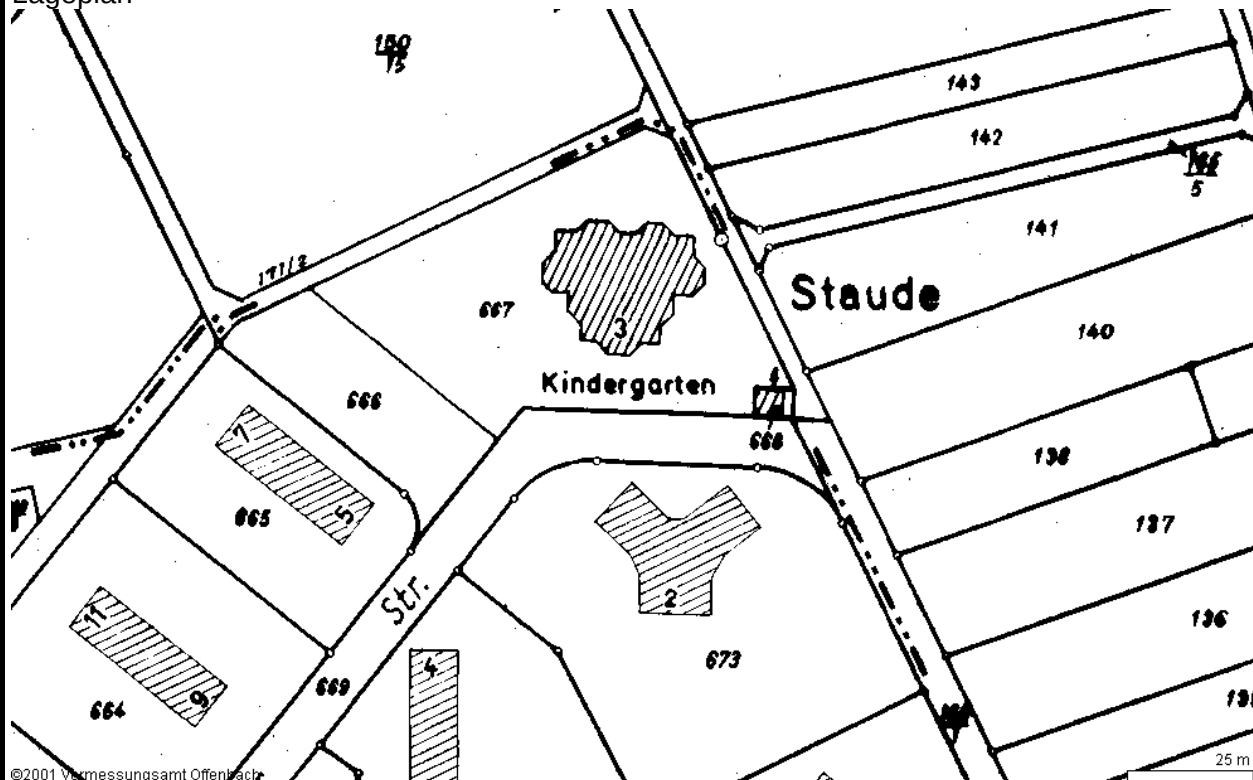
Stadt Offenbach a. M.
Einwendung im Planfeststellungsverfahren
Ausbau Flughafen Frankfurt



lfd. Nr.0093

Gemarkung		OF		Bie		Bü	x	Ru	
Flur		03	Flurstück						667
wirtschaftl. Einheit mit Flurstücken:						Fläche insgesamt (m ²):			3468
Adresse (soweit vorh.)									
Str.-Nr.	397	Straßenname		Brandenburger Straße				Haus-Nr.	3
Eigentümer: Stadt Offenbach							Erbbaurecht:		
Erbbaunehmer:									

Lageplan



Nutzungsart: Soziales

Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)	x	Wohnen (130 – 136)	Handel / D. (140 – 147)	GE / GI (170– 174/321/330)	MI (210 – 213)
	Verkehrs anl. (230 – 236)		Vers.-Anl. (250/252/261)	Landw/Forst (270 -279)	Sport/Camp. (281 – 285)	Baulücke (290 – 292)
Freiflächen	Sport/Camp. (410- 418/422/427/ 430)		Grünanl./Park (420/421)	Acker/Grünl. (610 – 629)	Gartenland (630 – 639)	Wald (710 – 740)

Nähere Angaben zur Nutzung (insb. bei Gebäude u. Freiflächen für öffentl. Zwecke):
 Kita 11, Träger: EKO, Nutzerzahl: 92

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen							
RPS 2000				Siedlungsbereich (Bestand)			
FNP				Gemeinbedarfsfläche: Gemeinschaftseinrichtung			
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)							
B'Plan Nr./.		vom					
weitere Angaben (in Bezug auf Lage zu den Ab- und Anflugrouten und Lärmisophonen):							
Lage zu An- / Abflugrouten:				Anflug, Bestand: außerhalb			
				Anflug, Planung: außerhalb			
				Abflug: Bestand, Planung: außerhalb			
Lage zu Lärmisophone (60 dB(A)- ROV)							
Westbetrieb:		Tag / Nacht (24 Std.):		Tag:		Nacht:	
Ostbetrieb:		Tag / Nacht (24 Std.):		Tag:		Nacht:	
100 : 100	X	Tag / Nacht (24 Std.):	Nein	Tag:		Nacht:	
Besonderheiten / Sonstiges:							
Einwendungen:							
Mitgeltung allgemeiner Einwendungen Die im allgemeinen Teil der Einwendungen der Stadt Offenbach gemachten Aussagen gelten auch für die flurstücks- / einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke / Einrichtungen zu übertragen. Spezielle Einwendungen werden im Folgenden vorgebracht. Bezüglich der nachfolgenden Einzeleinwendungen wird auch verwiesen auf die Einwendungen der Stadt Offenbach zu den Kindertagesstätten, wo die Einschränkungen des Betriebs durch Lärm nochmals differenziert dargestellt sind. Grundbesitz wird entwertet Der städtische Grundbesitz liegt zwar nicht im engeren Einzugsbereich der Flugrouten (Siedlungsbeschränkungsbereich / potentieller Siedlungsbeschränkungsbereich bzw. unter oder in der Nähe der An- und Abflugrouten). Da in Offenbach zahlreiche Grundstücke in dem angesprochenen Bereich liegen und für diese Bereiche eine negative Auswirkung des Vorhabens auf die Grundstückspreisentwicklung nicht auszuschließen ist (vgl. dazu u.a. RDF-Gutachten „externe Kosten“, 2003), muss davon ausgegangen werden, dass diese Entwicklung auch bei den sonstigen Grundstücken nicht ohne negative Auswirkungen bleibt und daher das fiskalische Vermögen der Stadt Offenbach beeinträchtigt wird. lärmsensible Personengruppen Es gibt Personengruppen in der Bevölkerung, die bei Lärmbelastungen besonders starke Wirkungen zeigen oder auf Lärmbelastungen besonders sensibel reagieren. Schutzwürdige Gruppen sind z.B. Schwangere, Kinder, alte Menschen, Kranke (hier insbesondere Hypertoniker und blutdrucklabile Patienten) und die Gruppe der besonders lärmempfindlichen Personen. Lärm – Gesundheit – Kinder / Schüler Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) führt in ihrem Dokument 'Guidelines for community health' im Kapitel 3 "Adverse health effects of noise" unter anderem auf, dass Lärmexposition dazu führt, dass "cognitive performance deteriorates substantially for more complex tasks.." (S. 11).							

- **Lärm – Kinder - Gesundheit**

Speziell für Kinder wird festgestellt: "For aircraft noise, it has been shown that chronic exposure during early childhood appears to impair reading acquisition and reduces motivational capabilities. Of recent concern are concomitant psychophysiological changes (blood pressure and stress hormone levels). Evidence indicates that the longer the exposure, the greater the damage. It seems clear that daycare centers and schools should not be located near major sources of noise." (WHO, 'Guidelines for community health', Kapitel 3, S. 15f.)

- **Kinder / Jugendliche - Lärm**

In der Fachliteratur finden sich Hinweise zu den Effekten von Fluglärm bei **Kindern**, Jugendlichen und für Schulkinder. Darin wird hauptsächlich über Defizite in der kognitiven Entwicklung berichtet.

(Hygge, S., Evans, G.W., Bullinger, M. (2000) The Munich airport noise study – effects of chronic aircraft noise on children's perception and cognition. Nice

Meis, M. (2000) Habituation to suboptimal environments: The effects of transportation noise on children's task performance. Oldenburg).

- **Öffentliche Einrichtung (Beeinträchtigung; allg.)**

Das Flurstück mit einer öffentl. Einrichtung wird heute vom Fluglärm gegenüber anderen Bereichen in der Stadt Offenbach weniger stark belastet. Durch das geplante Vorhaben ist allerdings die relative Zunahme der Fluglärmbelastung erheblich und übersteigt häufig die relevante Schwelle von >3db(A). – Dadurch wird die allg. Qualität in der Einrichtung und auf den zugehörigen Freiflächen beeinträchtigt.

- **Kita – Einschränkung des pädagogischen Angebotes**

Die bestehende Fluglärmbelastung beeinträchtigt den Betrieb der Kindertagesstätte. Die Beeinträchtigungen sind vielfacher Natur und beschränken bereits jetzt das pädagogische Angebot und hierdurch zentrale Zielsetzungen der Kindertagesstätte. Eine mit dem Ausbau des Flughafens Frankfurt einhergehende Erhöhung der Dauerschallpegel und Einzelschallereignisse ist mit weiteren Einbußen des Angebotes und entsprechender Qualitätsminderung verbunden. Inwieweit unter diesen Bedingungen eine pädagogisch sinnvoller betrieb der Kindertagesstätte möglich sein wird, muss derzeit offen bleiben.

- **Kita – Kommunikationsunterbrechung insbesondere bei Sprachförderung**

Schulvorbereitende Angebote wie „Sprachförderung“ werden nachhaltig gestört (hauptsächlich durch Kommunikationsunterbrechungen). Unter Sprachförderung sind Korrekturen der Aussprache, Grundlagen der Satzstellung und das Erlangen oder verbessern der Deutschkenntnisse von ausländischen Kindern zu verstehen. Eine Erhöhung des Dauerschallpegels wirkt durch die notwendige Sprachanpassung (lautes Reden) bereits negativ auf die Sprachförderung. Eine erkennbare Erhöhung von Kommunikationsunterbrechungen durch Einzelschallereignisse dürfte mit der Einschränkung / Einstellung dieser Angebote verbunden sein.

- **Kita – Einzelförderungen anderer Träger in den Räumen der Kita**

Pädagogisch und/oder medizinisch gebotene Einzelförderungen (Musiktherapie, Logopädie, Legasthenie, Aufmerksamkeits-Defizit-Syndrom usw.) sind in den Räumlichkeiten der Kindertagesstätte bereits derzeit mit schwierigen Bedingungen konfrontiert. Diese Bereiche liegen zunächst außerhalb der Zuständigkeit der Kindertagesstätte, werden jedoch durch die Bereitstellung der Räumlichkeiten für Kinder der eigenen Institution gefördert. Eine Erhöhung der Lärmsituation dürfte diesen Arbeitsbereich in Frage stellen.

- **Kita – Dauerbelastung der Mitarbeiter/innen**

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kindertagesstätte sind bedingt durch das Arbeiten mit Kindern einem hohen Lärmpegel ausgesetzt. Die Fluglärmemissionen erhöhen entsprechend einen lärmvorbelasteten Arbeitsbereich. In den Ruhephasen der Kindertagesstätte treten die Fluglärmgeräusche deutlich in den Vordergrund mit der Folge, dass Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kindertagesstätte nahezu keine Lärmentlastungspausen wahrnehmen können. Eine Erhöhung der Lärmsituation würde diese Problematik weiter verschärfen.

- **Kita - Ausbildungsfunktion der Kita gestört**

Die Kindertagesstätte übernimmt für das Berufsfeld der Erzieher und Erzieherinnen Ausbildungsfunktion. Diese Ausbildungsfunktion umfaßt in erster Linie die Durchführung von Einführungspraktikas (bis 6 Wochen) und das Ausbildungsabschlußpraktika (verpflichtend 12 Monate). Bereits derzeit werden wichtige praktische Lerneinheiten zum Erlangen des Berufsabschlusses (bspw. problemorientiertes Führen von Elterngesprächen, Durchführung von Elternabenden usw.) durch die bestehende Lärmsituation beeinträchtigt. Eine weitere Verschärfung der Lärmsituation dürfte auch in diesem Bereich mit weiteren Qualitätseinbußen verbunden sein.

- **Kita – Eingeschränkte Nutzung im Außenbereich**

Lern- und Spieleinheiten im Außenbereich der Kindertagesstätte sind vor dem Hintergrund der bestehenden Fluglärmbelastung nicht mehr (Lerneinheiten) bzw. nur noch bedingt (Spieleinheiten) durchführbar. Aktivitäten im Außenbereich sind in erster Linie auf die Sommermonate beschränkt, d.h. in den verkehrsreichsten Monaten des Flughafens. Hinzu kommt, dass die Öffnungszeiten der Kindertagesstätte mit den Tagesspitzenlaststunden des Flughafens zusammen fällt. Die Außenbereiche der Kindertagesstätte sind entsprechend bereits nur noch eingeschränkt nutzbar und dürften bei einer Erhöhung der Lärmsituation mit einem gänzlichen Funktionsverlust verbunden sein.

- **Kita – Gesamtlärmsituation der Kinder (Kita, Spielplatz, Wohnen usw.)**

Es wird darauf hingewiesen, dass ein nicht geringer Anteil der Kinder im direkten Umfeld der Kindertagesstätte wohnt. Für Kinder aus den Hortgruppen ergibt sich nicht selten die geballte Konstellation von Schule, Hort und Wohnen im direkten räumlichen Zusammenspiel. Inwieweit zu beobachtende Verhaltensauffälligkeiten (Hyperaktivität, Aggressionsschübe usw.) auch mit dieser kontinuierlichen Lärmbelastung in Verbindung zu bringen ist, wäre einer lärmmedizinischen Untersuchung.

- **Kita – Nicht-Einhalten der Flugrouten**

Für die Kindertagesstätte ist die Lärmbelastung eine völlig unkalkulierbare Größe. Ein ständig wahrnehmbarer Geräuschpegel von Fluglärm wird durch häufige Ereignisse von sehr lautem Fluglärm unterbrochen. Aus Sicht der Kindertagesstätte liegt dies an den völlig willkürlich an- und abfliegenden Flugzeugen, die teilweise direkt über die Kindertagesstätte fliegen. Das Zusammenspiel von ständigen Fluglärm in Verbindung mit einzelnen sehr lauten Fluglärmereignissen behindert das Arbeiten in der Kindertagesstätte nachhaltig.

- **Kita - Stress- und Angstreaktionen aufgrund tief fliegender Flugzeuge**

Durch das unerwartete Auftreten von Flugzeugen über oder sehr nahe zur Institution, ist bei den Kindern ein Aufschrecken sowie verschiedene Ausprägungen von Fluchtverhalten zu beobachten. Diese Stress- und Angstreaktionen führen wir vor allem auf die selbst bei Kleinkindern eingprägten Bilder vom 11. September 2001 zurück. Die Beruhigungsphasen nach solchen Ereignissen sind individuell unterschiedlich, führen jedoch regelmäßig zu Verschleppung des Arbeitsprogramms. Inwieweit bei Hortkindern, die mit äußerer Stärke reagieren, die Stress- Angstsymptome „geschluckt“ werden, oder bereits Gewöhnungseffekte eingetreten sind ist aus unserer Sicht derzeit nicht zu beantworten. Zur Beantwortung dieser Fragen wären medizinisch belastbare Untersuchungen erforderlich.

- **Kita - Geschlossene Fenster/schlechte Luft/geringe Feuchteabfuhr**

Aufgrund des ständigen Fluglärmpegels und der teilweise sehr lauten Einzelschallereignisse wird oft der Arbeitsalltag grundsätzlich bei geschlossenen Fenstern durchgeführt. Aufgrund des mangelnden Außenluftstromes kommt es hierdurch relativ schnell zu „schlechter Innenraumluf“, d.h. die Kohlendioxidabfuhr ist nicht in ausreichendem Maße gewährleistet. Auch die in den Pausen durchgeführte Stosslüftung kann dieses Problem nur geringfügig mildern. Fachleute aus dem Kreise der Elternschaft haben darauf hingewiesen, dass dies auch zu bauphysikalischen Problemen führen kann. Die hierdurch ebenso bedingte mangelnde Feuchteabfuhr könnte durchaus zu Schimmel- und Sporenbildung führen. Im Extremfall würde dies zur Schließung der Institution führen und hohe Sanierungskosten nach sich ziehen.

- **Kita - Flugroute/Flughöhe/relativ ruhigen Status aufrecht erhalten**

An sich liegt die Kindertagesstätte relativ ruhig (durch das geplante Vorhaben ist allerdings die relative Zunahme der Fluglärmbelastung erheblich und übersteigt häufig die relevante Schwelle von >3db(A.) , d.h. zumindest vom Fluglärm ist diese nur untergeordnet belastet. Allerdings beobachtet wird in wachsender Ausprägung Flugzeuge die fernab der üblichen Routen fliegen und hierbei auch unsere Institution mit Fluglärm belasten. Dies beobachten wir bei Passagierflugzeugen aber auch bei Militärflugzeugen, die in ihrer Lärmwirkung nochmals deutlich unangenehmer sind. Vor allem die teilweise sehr niedrige Flughöhe führt bei der Institution zu Störungen bis hin zur Kommunikationsunterbrechung reichen. Der geplante Ausbau des Flughafens führt zu der Frage, inwieweit die bisher vereinzelt vorkommenden Lärmereignisse künftig mit einer Dauerbelastung verbunden sind. Auch die ungeklärte Frage, ob die Institution durch eine Verlegung von An- und Abflugroute nachhaltig belastet wird, führt im Kollegium und bei den Eltern zu Unruhe. Da es sich um eine der wenigen Kindertagesstätten im Stadtgebiet Offenbach handelt, die bisher nur untergeordnet von Fluglärm belastet ist, halten wir es für unabdingbar, diesen Status auch künftig aufrecht zu erhalten.

- **Kita - Wegzug von Eltern/Sozialstruktur Kita**

Einige Eltern mit ihren Kindern sind aus anderen Stadtgebieten Offenbachs nicht zuletzt aus Gründen des Fluglärms in die Nähe der relativ ruhigen Kindertagesstätte gezogen. Abgesehen von den erzürnten Meinungsbildern dieser Eltern hinsichtlich der geplanten Ausweitung des Frankfurter Flughafens und der hiermit verbundenen steigenden Lärmbelastung, sind dies Eltern, die einen erneuten Umzug nicht scheuen würden. Im Ergebnis wären in der Kindertagesstätte nur noch Kinder zu finden, für deren Eltern ein Umzug aus finanziellen Gründen nicht in Frage kommt. Dies ist mit einem Wandel der Sozialstruktur in der Tagesstätte verbunden, den wir auch aus pädagogischen Gründen ablehnen.

- **Kiga – Wachsende Entfernung von nutzbaren öffentlichen Einrichtungen ohne Fluglärm**

Die Gruppe der 3 bis 6 jährigen sind bekanntermaßen mit einem eingeschränkten Aktionsradius versehen. Für die Kindertagesstätte nutzbare öffentliche Einrichtungen (Kinderspielplätze, Parkanlagen usw.) innerhalb erreichbarer Entfernungen sind weitgehend mit ähnlichen Lärmbelastungen wie die Kindertagesstätte selbst versehen. Nutzbare öffentliche Einrichtungen ohne Fluglärmbelastung sind bereits derzeit nur mit Fremdmitteln (Busse, Bahn usw.) zu erreichen. Bei einer Ausweitung der Lärmbelastung würden die möglichen nutzbaren Einrichtungen im Stadtgebiet Offenbach geringer sowie der organisatorische und finanzielle Aufwand zum Erreichen dieser Einrichtungen höher

- **Krabbelstube / Kiga – Gestörte Ruhephasen bei unter 6 jährigen Kindern**

Für die Gruppe der unter 6jährigen sind die erforderlichen Ruhephasen zumindest teilweise gestört (einige Kinder zeigen sich bezüglich Einschlaf- und Aufweckverhalten als robust andere als sehr sensibel). Mit einer Erhöhung des Lärmpegels und der Einzelschallereignisse dürfte sich die Anzahl der Kinder die mit diesen Verhältnissen noch robust umgehen können weiter verringern. Lärmsensible Kinder dürften Ruhephase nicht mehr als solche wahrnehmen.

Offenbach, März 2005

Gez. Grandke, OB

Stadt Offenbach a. M.

Einwendung im Planfeststellungsverfahren

Ausbau Flughafen Frankfurt



lfd. Nr.0094

Gemarkung	OF	Bie	Bü	x	Ru	
Flur	3	Flurstück				718
wirtschaftl. Einheit mit Flurstücken:		Fläche insgesamt (m²):				300
Adresse (soweit vorh.)						
Str.-Nr.	329	Straßenname	Am Entensee	Haus-Nr.		
Eigentümer:	Stadt Offenbach				Erbbaurecht:	
Erbbaunehmer:						

Lageplan



Nutzungsart: Spielplatz, Bolzplatz

Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)	Wohnen (130 – 136)	Handel / D. (140 – 147)	GE / GI (170– 174/321/330)	MI (210 – 213)
	Verkehrs anl. (230 – 236)	Vers.-Anl. (250/252/261)	Landw/Forst (270 -279)	Sport/Camp. (281 – 285)	Baulücke (290 – 292)
Freiflächen	Sport/Camp. (410- 418/422/427/ 430)	x Grün anl./Park (420/421)	Acker/Grünl. (610 – 629)	Gartenland (630 – 639)	Wald (710 – 740)

Nähere Angaben zur Nutzung (insb. bei Gebäude u. Freiflächen für öffentl. Zwecke):

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen							
RPS 2000				Siedlungsbereich (Bestand)			
FNP				Grünfläche: Wohnungsferne Gärten; Wohnbaufläche			
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)							
B'Plan Nr.533		vom:13.5.1993		öffentl. Grünfläche (Spielplatz)			
weitere Angaben (in Bezug auf Lage zu den Ab- und Anflugrouten und Lärmisophonen):							
Lage zu An- / Abflugrouten:				Anflug, Bestand: außerhalb			
				Anflug, Planung: außerhalb			
				Abflug: Bestand, Planung: außerhalb			
Lage zu Lärmisophone (60 dB(A)- ROV)							
Westbetrieb:		Tag / Nacht (24 Std.):		Tag:		Nacht:	
Ostbetrieb:		Tag / Nacht (24 Std.):		Tag:		Nacht:	
100 : 100	X	Tag / Nacht (24 Std.):	Nein	Tag:		Nacht:	
Besonderheiten / Sonstiges:							
Einwendungen:							
Mitteilung allgemeiner Einwendungen Die im allgemeinen Teil der Einwendungen der Stadt Offenbach gemachten Aussagen gelten auch für die flurstücks- / einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke / Einrichtungen zu übertragen. Spezielle Einwendungen werden im Folgenden vorgebracht. Grundbesitz wird entwertet Der städtische Grundbesitz liegt zwar nicht im engeren Einzugsbereich der Flugrouten (Siedlungsbeschränkungsbereich / potentieller Siedlungsbeschränkungsbereich bzw. unter oder in der Nähe der An- und Abflugrouten). Da in Offenbach zahlreiche Grundstücke in dem angesprochenen Bereich liegen und für diese Bereiche eine negative Auswirkung des Vorhabens auf die Grundstückspreisentwicklung nicht auszuschließen ist (vgl. dazu u.a. RDF-Gutachten „externe Kosten“, 2003), muss davon ausgegangen werden, dass diese Entwicklung auch bei den sonstigen Grundstücken nicht ohne negative Auswirkungen bleibt und daher das fiskalische Vermögen der Stadt Offenbach beeinträchtigt wird. Spielplätze allgemein Zwar dienen Spielplätze der spielerischen Betätigung von Kindern, die auch mal lauter sein kann. Durch die Gestaltung und Anordnung des Spielplatzes ist es durchaus möglich, erholsame und kommunikative Zeit auf dem Spielplatz (für Mutter, Vater, Kind, Betreuung) zu verbringen. Durch den neu entstehenden Fluglärm verschlechtert sich die bestehende Situation erheblich, gerade auch unter dem Aspekt der erforderlichen Kommunikation zwischen Kind und betreuender Person. Standort, (Beeinträchtigung; allg.) Die geplante Anfluglinie der NW-Bahn wird die Standortqualität durch Fluglärm verschlechtern. Spielplätze (Beeinträchtigung im nördlichen Stadtgebiet) Das Flurstück wird heute vom Fluglärm gegenüber anderen Bereichen in der Stadt Offenbach weniger stark belastet. Durch das geplante Vorhaben ist allerdings die relative Zunahme der Fluglärmbelastung erheblich und übersteigt häufig die relevante Schwelle von >3db(A). – Dadurch wird die allg. Aufenthalts- und Erholungsqualität auf dem Spielplatz eingeschränkt, die Kommunikation erschwert.							

- **Standort, Bestand (Vertrauensschutz)**

Der rechtskräftige B'Plan Nr. 533 der Stadt Offenbach setzt das Grundstück als öffentl. Grünfläche (Spielplatz) fest. Der damit verbundene Vertrauensschutz in Bezug auf die allg. Qualität im Gebiet wird durch eintretende negative Entwicklung mit dem Fluglärm verletzt.

Offenbach, März 2005

Gez. Grandke, OB

Stadt Offenbach a. M.
Einwendung im Planfeststellungsverfahren
Ausbau Flughafen Frankfurt



lfd. Nr.0095

Gemarkung		OF		Bie		Bü	x	Ru	
Flur	3	Flurstück							729
wirtschaftl. Einheit mit Flurstücken:						Fläche insgesamt (m²):		325	
Adresse (soweit vorh.)									
Str.-Nr.	329	Straßenname	Am Entensee					Haus-Nr.	84
Eigentümer: Stadt Offenbach							Erbbaurecht:		x
Erbbaunehmer: Peter und Maria Kociok									

Lageplan



Nutzungsart: Einzelhaus

Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)	Wohnen (130 – 136)	X	Handel / D. (140 – 147)	GE / GI (170 – 174/321/330)	MI (210 – 213)
	Verkehrs anl. (230 – 236)	Vers.-Anl. (250/252/261)		Landw/Forst (270 -279)	Sport/Camp. (281 – 285)	Baulücke (290 – 292)
Freiflächen	Sport/Camp. (410-418/422/427/430)	Grün anl./Park (420/421)		Acker/Grünl. (610 – 629)	Gartenland (630 – 639)	Wald (710 – 740)

Nähere Angaben zur Nutzung (insb. bei Gebäude u. Freiflächen für öffentl. Zwecke):

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen							
RPS 2000				Siedlungsbereich (Bestand)			
FNP				Wohnbaufläche			
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)							
B'Plan Nr.533		vom:13.5.1993		WR			
weitere Angaben (in Bezug auf Lage zu den Ab- und Anflugrouten und Lärmisophonen):							
Lage zu An- / Abflugrouten:				Anflug, Bestand: außerhalb			
				Anflug, Planung: außerhalb			
				Abflug: Bestand, Planung: außerhalb			
Lage zu Lärmisophone (60 dB(A)- ROV)							
Westbetrieb:		Tag / Nacht (24 Std.):		Tag:		Nacht:	
Ostbetrieb:		Tag / Nacht (24 Std.):		Tag:		Nacht:	
100 : 100	X	Tag / Nacht (24 Std.):	Nein	Tag:		Nacht:	
Besonderheiten / Sonstiges:							
Einwendungen:							
Mitgeltung allgemeiner Einwendungen Die im allgemeinen Teil der Einwendungen der Stadt Offenbach gemachten Aussagen gelten auch für die flurstücks- / einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke / Einrichtungen zu übertragen. Spezielle Einwendungen werden im Folgenden vorgebracht. Grundbesitz wird entwertet Der städtische Grundbesitz liegt zwar nicht im engeren Einzugsbereich der Flugrouten (Siedlungsbeschränkungsbereich / potentieller Siedlungsbeschränkungsbereich bzw. unter oder in der Nähe der An- und Abflugrouten). Da in Offenbach zahlreiche Grundstücke in dem angesprochenen Bereich liegen und für diese Bereiche eine negative Auswirkung des Vorhabens auf die Grundstückspreisentwicklung nicht auszuschließen ist (vgl. dazu u.a. RDF-Gutachten „externe Kosten“, 2003), muss davon ausgegangen werden, dass diese Entwicklung auch bei den sonstigen Grundstücken nicht ohne negative Auswirkungen bleibt und daher das fiskalische Vermögen der Stadt Offenbach beeinträchtigt wird. Wohnstandort, Bestand / Planung (Beeinträchtigung, allg.) Das Flurstück dient dem Wohnen. Die mittel- und langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Substanz des Grundstücks ist abhängig von einer marktkonformen Sicherung allgemeiner Wohnbedingungen. Dies wird durch das Vorhaben mit Zunahme des Fluglärms (Dauerschall / Einzelschallereignisse / nächtl. Schallereignisse bzw. Ereignisse in lärmsensiblen Zeiten) in Frage gestellt Wohnstandort, Bestand (Wertverlust) Die Einschränkung der Lebensqualität durch den Fluglärm gefährdet langfristig die adäquate Vermietbarkeit / Vergabe des Erbbaurechts und damit die Wertschubstanz der Liegenschaft. - Der Eigentümer sieht sich der Gefahr ausgesetzt, mit Mietminderungen / Einschränkungen des Erbbauzinses / Reduktion des erzielbaren Werts bei Verkauf des Erbbaurechts konfrontiert zu werden.							

- **Wohnstandort, (Regional- und Stadtentwicklung)**

Ziel der Regional- und Stadtentwicklung ist es, die „weichen Standortfaktoren“ zu verbessern, um die Wohnbevölkerung der Kernstädte im Ballungsgebiet Rhein-Main (hierzu gehört OF) in der Stadt zu halten, die Standortbindung (und damit soziales Engagement in der Stadt, im Quartier) zu stabilisieren und Suburbanisierung (mit negativen Folgen im Verkehr) zu begrenzen. Hierzu gehört erheblich die Wohnzufriedenheit und dazu auch akzeptable Umweltbedingungen. Hier sind Kernstädte gegenüber den anderen Gemeindetypen in einer ständigen „Aufholjagd“ (vgl. BBR, Bd. 15/2003, S. 18ff). – Die Verschlechterung der Umweltbedingungen infolge vermehrten Fluglärms konterkariert diese Anstrengungen der Stadt- und Regionalplanung und führt zu stadtwirtschaftlicher und sozialer Erosion.

- **Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)**

Zur Wohnzufriedenheit der Bewohner ist die Frage der Umweltbelastungen von erheblicher Brisanz. Bei der Umweltbelastung spielt der Lärm (und hier auch der Fluglärm) eine wesentliche Rolle. Die Befragung des BBR (BBR-Berichte 15/2003, S.50ff) zeigt die wachsende Bedeutung dieses Faktors und die hohe Bedeutung für den Innenstadtrand/Stadtrand der Kernstädte wie OF. Die geplante Erweiterung des Flughafens verschärft diese Problematik und führt zur Entwertung der Wohnliegenschaften (s.o.).

- **Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; allg.)**

Das Wohngrundstück wird heute vom Fluglärm gegenüber anderen Bereichen in der Stadt Offenbach weniger stark belastet. Durch das geplante Vorhaben ist allerdings die relative Zunahme der Fluglärmbelastung erheblich und übersteigt häufig die relevante Schwelle von >3db(A). – Dadurch wird die allg. Lebensqualität im Wohngebäude und auf den zugehörigen Freiflächen (Naherholungsqualität / Kommunikation) eingeschränkt. Stark betroffen sind hierdurch besonders lärmsensible Personen wie Kinder, alte Menschen, Kranke, Schichtarbeiter sowie Personen, die sich überdurchschnittlich lange in ihrer Wohnung aufhalten (u.a. nicht voll erwerbstätige Frauen). (Da durch Fluktuation sich die Zusammensetzung der Bewohner der Liegenschaft stets ändert, ist – im Sinne längerfristigen Vermietbarkeit - auf allgemeine Kriterien abzustellen und nicht auf die aktuelle Bewohnerschaft).

- **Wohnstandort, Bestand (Belastung / Gesundheit)**

Die vom Fluglärm ausgehenden Belastungen verschlechtern nicht nur die Wohnqualität der Wohnstandorte ganz allgemein.

Sowohl die Höhe der Dauerschallbelastung als auch die Höhe, zeitliche Folge und zeitliche Verteilung der Einzelschallereignisse führt z.T. mindestens zur Überschreitung präventiver medizinischer Vorsorgewerte aber auch gesundheitlicher Grenzwerte.

Es wird in diesem Zusammenhang auch verwiesen auf die von der Stadt Offenbach im Jahr 2003/2004 durchgeführten eigenen Fluglärmmessungen der Fa. MüllerBBM und die daraufhin erfolgte lärmmedizinische Beurteilung durch das Beratungsbüro Maschke. Es wird dabei verwiesen auf die auf Belastungen in den einzelnen Tag- und Nachtzeitscheiben. Weiter wird besonders auf die höhere Belastung an den Wochenenden und Feiertagen hingewiesen, an denen die Bevölkerung nicht nur Anspruch auf Ruhe hat, sondern die Fluglärmereignisse auch als besonders störend empfunden werden.

- **Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; Zahl der Lärmereignisse)**

Insbesondere die Steigerung der Zahl der Flugbewegungen in den letzten Jahren und die damit verbundene erhöhte Zahl von Einzelschallereignissen ohne größere Pausen sowie insbesondere die erhebliche Erhöhung der nächtlichen Flugereignisse hat die Wohnqualität verschlechtert. Mit dem Vorhaben soll die Zahl der Flugbewegungen (und damit Einzelschallereignisse) weiter steigen.

- **Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; keine Obergrenze der Flugbewegungen)**

Durch die geplante Steigerung der Flugbewegungen wird die Wohnqualität weiter beeinträchtigt. Da in den Planfeststellungsunterlagen keine Obergrenze verankert ist, muss langfristig mit Flugbewegungen >660.000 und weiter steigendem Fluglärm gerechnet werden.

- **Wohnstandort, Bestand (Vertrauensschutz)**

Der rechtskräftige B'Plan Nr.533 der Stadt Offenbach setzt das Wohngrundstück als WR fest. Der damit verbundene Vertrauensschutz in Bezug auf die allg. Wohnqualität im Gebiet wird durch eintretende negative Entwicklung mit dem Fluglärm verletzt.

Offenbach, März 2005

Gez. Grandke, OB

Stadt Offenbach a. M.

Einwendung im Planfeststellungsverfahren

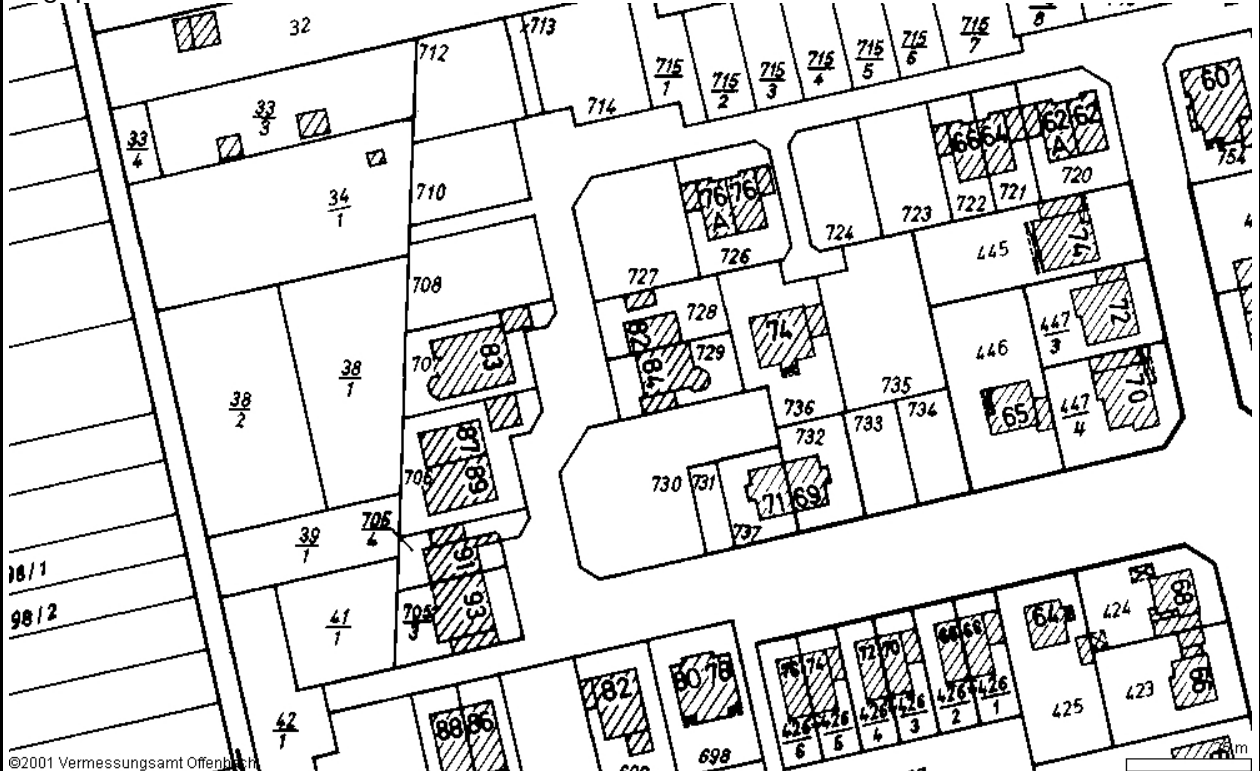
Ausbau Flughafen Frankfurt



lfd. Nr.0096

Gemarkung	OF	Bie	Bü	x	Ru	
Flur	3	Flurstück				730 2
wirtschaftl. Einheit mit Flurstücken:		Fläche insgesamt (m²):				970
Adresse (soweit vorh.)						
Str.-Nr.	397	Straßenname	Brandenburger Straße	Haus-Nr.	75-83	
Eigentümer: Stadt Offenbach				Erbbaurecht:		x
Erbbaunehmer: Hugo Dieter und Gisela Margarete; Helmut Appel; Bonilla Vergara Fernanda; Holger und Christiane Sabine Honig; Wolfgang und Regina Müller; Peter Brian und Esther Hoddersen						

Lageplan



Nutzungsart: Einzelhaus

Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)	Wohnen (130 – 136)	x	Handel / D. (140 – 147)	GE / GI (170– 174/321/330)	MI (210 – 213)
	Verkehrs anl. (230 – 236)	Vers.-Anl. (250/252/261)		Landw/Forst (270 -279)	Sport/Camp. (281 – 285)	Baulücke (290 – 292)
Freiflächen	Sport/Camp. (410- 418/422/427/ 430)	Grün anl./Park (420/421)		Acker/Grünl. (610 – 629)	Gartenland (630 – 639)	Wald (710 – 740)

Nähere Angaben zur Nutzung (insb. bei Gebäude u. Freiflächen für öffentl. Zwecke):

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen							
RPS 2000				Siedlungsbereich (Bestand)			
FNP				Wohnbaufläche			
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)							
B'Plan Nr.533		vom:13.5.1993		WR			
weitere Angaben (in Bezug auf Lage zu den Ab- und Anflugrouten und Lärmisophonen):							
Lage zu An- / Abflugrouten:				Anflug, Bestand: außerhalb			
				Anflug, Planung: außerhalb			
				Abflug: Bestand, Planung: außerhalb			
Lage zu Lärmisophone (60 dB(A)- ROV)							
Westbetrieb:		Tag / Nacht (24 Std.):		Tag:		Nacht:	
Ostbetrieb:		Tag / Nacht (24 Std.):		Tag:		Nacht:	
100 : 100	X	Tag / Nacht (24 Std.):	Nein	Tag:		Nacht:	
Besonderheiten / Sonstiges:							
Einwendungen:							
Mitgeltung allgemeiner Einwendungen Die im allgemeinen Teil der Einwendungen der Stadt Offenbach gemachten Aussagen gelten auch für die flurstücks- / einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke / Einrichtungen zu übertragen. Spezielle Einwendungen werden im Folgenden vorgebracht. Grundbesitz wird entwertet Der städtische Grundbesitz liegt zwar nicht im engeren Einzugsbereich der Flugrouten (Siedlungsbeschränkungsbereich / potentieller Siedlungsbeschränkungsbereich bzw. unter oder in der Nähe der An- und Abflugrouten). Da in Offenbach zahlreiche Grundstücke in dem angesprochenen Bereich liegen und für diese Bereiche eine negative Auswirkung des Vorhabens auf die Grundstückspreisentwicklung nicht auszuschließen ist (vgl. dazu u.a. RDF-Gutachten „externe Kosten“, 2003), muss davon ausgegangen werden, dass diese Entwicklung auch bei den sonstigen Grundstücken nicht ohne negative Auswirkungen bleibt und daher das fiskalische Vermögen der Stadt Offenbach beeinträchtigt wird. Wohnstandort, Bestand / Planung (Beeinträchtigung, allg.) Das Flurstück dient dem Wohnen. Die mittel- und langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Substanz des Grundstücks ist abhängig von einer marktkonformen Sicherung allgemeiner Wohnbedingungen. Dies wird durch das Vorhaben mit Zunahme des Fluglärms (Dauerschall / Einzelschallereignisse / nächtl. Schallereignisse bzw. Ereignisse in lärmsensiblen Zeiten) in Frage gestellt Wohnstandort, Bestand (Wertverlust) Die Einschränkung der Lebensqualität durch den Fluglärm gefährdet langfristig die adäquate Vermietbarkeit / Vergabe des Erbbaurechts und damit die Wertschubstanz der Liegenschaft. - Der Eigentümer sieht sich der Gefahr ausgesetzt, mit Mietminderungen / Einschränkungen des Erbbauzinses / Reduktion des erzielbaren Werts bei Verkauf des Erbbaurechts konfrontiert zu werden.							

- **Wohnstandort, (Regional- und Stadtentwicklung)**

Ziel der Regional- und Stadtentwicklung ist es, die „weichen Standortfaktoren“ zu verbessern, um die Wohnbevölkerung der Kernstädte im Ballungsgebiet Rhein-Main (hierzu gehört OF) in der Stadt zu halten, die Standortbindung (und damit soziales Engagement in der Stadt, im Quartier) zu stabilisieren und Suburbanisierung (mit negativen Folgen im Verkehr) zu begrenzen. Hierzu gehört erheblich die Wohnzufriedenheit und dazu auch akzeptable Umweltbedingungen. Hier sind Kernstädte gegenüber den anderen Gemeindetypen in einer ständigen „Aufholjagd“ (vgl. BBR, Bd. 15/2003, S. 18ff). – Die Verschlechterung der Umweltbedingungen infolge vermehrten Fluglärms konterkariert diese Anstrengungen der Stadt- und Regionalplanung und führt zu stadtwirtschaftlicher und sozialer Erosion.

- **Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)**

Zur Wohnzufriedenheit der Bewohner ist die Frage der Umweltbelastungen von erheblicher Brisanz. Bei der Umweltbelastung spielt der Lärm (und hier auch der Fluglärm) eine wesentliche Rolle. Die Befragung des BBR (BBR-Berichte 15/2003, S.50ff) zeigt die wachsende Bedeutung dieses Faktors und die hohe Bedeutung für den Innenstadtrand/Stadtrand der Kernstädte wie OF. Die geplante Erweiterung des Flughafens verschärft diese Problematik und führt zur Entwertung der Wohnliegenschaften (s.o.).

- **Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; allg.)**

Das Wohngrundstück wird heute vom Fluglärm gegenüber anderen Bereichen in der Stadt Offenbach weniger stark belastet. Durch das geplante Vorhaben ist allerdings die relative Zunahme der Fluglärmbelastung erheblich und übersteigt häufig die relevante Schwelle von >3db(A). – Dadurch wird die allg. Lebensqualität im Wohngebäude und auf den zugehörigen Freiflächen (Naherholungsqualität / Kommunikation) eingeschränkt. Stark betroffen sind hierdurch besonders lärmsensible Personen wie Kinder, alte Menschen, Kranke, Schichtarbeiter sowie Personen, die sich überdurchschnittlich lange in ihrer Wohnung aufhalten (u.a. nicht voll erwerbstätige Frauen). (Da durch Fluktuation sich die Zusammensetzung der Bewohner der Liegenschaft stets ändert, ist – im Sinne längerfristigen Vermietbarkeit - auf allgemeine Kriterien abzustellen und nicht auf die aktuelle Bewohnerschaft).

- **Wohnstandort, Bestand (Belastung / Gesundheit)**

Die vom Fluglärm ausgehenden Belastungen verschlechtern nicht nur die Wohnqualität der Wohnstandorte ganz allgemein.

Sowohl die Höhe der Dauerschallbelastung als auch die Höhe, zeitliche Folge und zeitliche Verteilung der Einzelschallereignisse führt z.T. mindestens zur Überschreitung präventiver medizinischer Vorsorgewerte aber auch gesundheitlicher Grenzwerte.

Es wird in diesem Zusammenhang auch verwiesen auf die von der Stadt Offenbach im Jahr 2003/2004 durchgeführten eigenen Fluglärmmessungen der Fa. MüllerBBM und die daraufhin erfolgte lärmmedizinische Beurteilung durch das Beratungsbüro Maschke. Es wird dabei verwiesen auf die auf Belastungen in den einzelnen Tag- und Nachtzeitscheiben. Weiter wird besonders auf die höhere Belastung an den Wochenenden und Feiertagen hingewiesen, an denen die Bevölkerung nicht nur Anspruch auf Ruhe hat, sondern die Fluglärmereignisse auch als besonders störend empfunden werden.

- **Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; Zahl der Lärmereignisse)**

Insbesondere die Steigerung der Zahl der Flugbewegungen in den letzten Jahren und die damit verbundene erhöhte Zahl von Einzelschallereignissen ohne größere Pausen sowie insbesondere die erhebliche Erhöhung der nächtlichen Flugereignisse hat die Wohnqualität verschlechtert. Mit dem Vorhaben soll die Zahl der Flugbewegungen (und damit Einzelschallereignisse) weiter steigen.

- **Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; keine Obergrenze der Flugbewegungen)**

Durch die geplante Steigerung der Flugbewegungen wird die Wohnqualität weiter beeinträchtigt. Da in den Planfeststellungsunterlagen keine Obergrenze verankert ist, muss langfristig mit Flugbewegungen >660.000 und weiter steigendem Fluglärm gerechnet werden.

- **Wohnstandort, Bestand (Vertrauensschutz)**

Der rechtskräftige B'Plan Nr.533 der Stadt Offenbach setzt das Wohngrundstück als WR fest. Der damit verbundene Vertrauensschutz in Bezug auf die allg. Wohnqualität im Gebiet wird durch eintretende negative Entwicklung mit dem Fluglärm verletzt.

Offenbach, März 2005

Gez. Grandke, OB

Stadt Offenbach a. M.
Einwendung im Planfeststellungsverfahren
Ausbau Flughafen Frankfurt



lfd. Nr.0097

Gemarkung	OF	Bie	Bü	x	Ru	
Flur	3	Flurstück				736
wirtschaftl. Einheit mit Flurstücken:					Fläche insgesamt (m²):	590
Adresse (soweit vorh.)						
Str.-Nr.	329	Straßenname	Am Entensee	Haus-Nr.	74	
Eigentümer: Stadt Offenbach				Erbbaurecht:		x
Erbbaunehmer: Stefan und Gitta Grüttner						

Lageplan



Nutzungsart: Einzelhaus

Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)	Wohnen (130 – 136)	X	Handel / D. (140 – 147)	GE / GI (170– 174/321/330)	MI (210 – 213)
	Verkehrs anl. (230 – 236)	Vers.-Anl. (250/252/261)		Landw/Forst (270 -279)	Sport/Camp. (281 – 285)	Baulücke (290 – 292)
Freiflächen	Sport/Camp. (410- 418/422/427/ 430)	Grün anl./Park (420/421)		Acker/Grünl. (610 – 629)	Gartenland (630 – 639)	Wald (710 – 740)

Nähere Angaben zur Nutzung (insb. bei Gebäude u. Freiflächen für öffentl. Zwecke):

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen							
RPS 2000				Siedlungsbereich (Bestand)			
FNP				Wohnbaufläche			
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)							
B'Plan Nr.533		vom:13.05.1993		WR			
weitere Angaben (in Bezug auf Lage zu den Ab- und Anflugrouten und Lärmisophonen):							
Lage zu An- / Abflugrouten:				Anflug, Bestand: außerhalb			
				Anflug, Planung: außerhalb			
				Abflug: Bestand, Planung: außerhalb			
Lage zu Lärmisophone (60 dB(A)- ROV)							
Westbetrieb:		Tag / Nacht (24 Std.):		Tag:		Nacht:	
Ostbetrieb:		Tag / Nacht (24 Std.):		Tag:		Nacht:	
100 : 100	X	Tag / Nacht (24 Std.):	Nein	Tag:		Nacht:	
Besonderheiten / Sonstiges:							
Einwendungen:							
Mitgeltung allgemeiner Einwendungen Die im allgemeinen Teil der Einwendungen der Stadt Offenbach gemachten Aussagen gelten auch für die flurstücks- / einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke / Einrichtungen zu übertragen. Spezielle Einwendungen werden im Folgenden vorgebracht. Grundbesitz wird entwertet Der städtische Grundbesitz liegt zwar nicht im engeren Einzugsbereich der Flugrouten (Siedlungsbeschränkungsbereich / potentieller Siedlungsbeschränkungsbereich bzw. unter oder in der Nähe der An- und Abflugrouten). Da in Offenbach zahlreiche Grundstücke in dem angesprochenen Bereich liegen und für diese Bereiche eine negative Auswirkung des Vorhabens auf die Grundstückspreisentwicklung nicht auszuschließen ist (vgl. dazu u.a. RDF-Gutachten „externe Kosten“, 2003), muss davon ausgegangen werden, dass diese Entwicklung auch bei den sonstigen Grundstücken nicht ohne negative Auswirkungen bleibt und daher das fiskalische Vermögen der Stadt Offenbach beeinträchtigt wird. Wohnstandort, Bestand / Planung (Beeinträchtigung, allg.) Das Flurstück dient dem Wohnen. Die mittel- und langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Substanz des Grundstücks ist abhängig von einer marktkonformen Sicherung allgemeiner Wohnbedingungen. Dies wird durch das Vorhaben mit Zunahme des Fluglärms (Dauerschall / Einzelschallereignisse / nächtl. Schallereignisse bzw. Ereignisse in lärmsensiblen Zeiten) in Frage gestellt Wohnstandort, Bestand (Wertverlust) Die Einschränkung der Lebensqualität durch den Fluglärm gefährdet langfristig die adäquate Vermietbarkeit / Vergabe des Erbbaurechts und damit die Wertschubstanz der Liegenschaft. - Der Eigentümer sieht sich der Gefahr ausgesetzt, mit Mietminderungen / Einschränkungen des Erbbauzinses / Reduktion des erzielbaren Werts bei Verkauf des Erbbaurechts konfrontiert zu werden.							

- **Wohnstandort, (Regional- und Stadtentwicklung)**

Ziel der Regional- und Stadtentwicklung ist es, die „weichen Standortfaktoren“ zu verbessern, um die Wohnbevölkerung der Kernstädte im Ballungsgebiet Rhein-Main (hierzu gehört OF) in der Stadt zu halten, die Standortbindung (und damit soziales Engagement in der Stadt, im Quartier) zu stabilisieren und Suburbanisierung (mit negativen Folgen im Verkehr) zu begrenzen. Hierzu gehört erheblich die Wohnzufriedenheit und dazu auch akzeptable Umweltbedingungen. Hier sind Kernstädte gegenüber den anderen Gemeindetypen in einer ständigen „Aufholjagd“ (vgl. BBR, Bd. 15/2003, S. 18ff). – Die Verschlechterung der Umweltbedingungen infolge vermehrten Fluglärms konterkariert diese Anstrengungen der Stadt- und Regionalplanung und führt zu stadtwirtschaftlicher und sozialer Erosion.

- **Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)**

Zur Wohnzufriedenheit der Bewohner ist die Frage der Umweltbelastungen von erheblicher Brisanz. Bei der Umweltbelastung spielt der Lärm (und hier auch der Fluglärm) eine wesentliche Rolle. Die Befragung des BBR (BBR-Berichte 15/2003, S.50ff) zeigt die wachsende Bedeutung dieses Faktors und die hohe Bedeutung für den Innenstadtrand/Stadtrand der Kernstädte wie OF. Die geplante Erweiterung des Flughafens verschärft diese Problematik und führt zur Entwertung der Wohnliegenschaften (s.o.).

- **Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; allg.)**

Das Wohngrundstück wird heute vom Fluglärm gegenüber anderen Bereichen in der Stadt Offenbach weniger stark belastet. Durch das geplante Vorhaben ist allerdings die relative Zunahme der Fluglärmbelastung erheblich und übersteigt häufig die relevante Schwelle von >3db(A). – Dadurch wird die allg. Lebensqualität im Wohngebäude und auf den zugehörigen Freiflächen (Naherholungsqualität / Kommunikation) eingeschränkt. Stark betroffen sind hierdurch besonders lärmsensible Personen wie Kinder, alte Menschen, Kranke, Schichtarbeiter sowie Personen, die sich überdurchschnittlich lange in ihrer Wohnung aufhalten (u.a. nicht voll erwerbstätige Frauen). (Da durch Fluktuation sich die Zusammensetzung der Bewohner der Liegenschaft stets ändert, ist – im Sinne längerfristigen Vermietbarkeit - auf allgemeine Kriterien abzustellen und nicht auf die aktuelle Bewohnerschaft).

- **Wohnstandort, Bestand (Belastung / Gesundheit)**

Die vom Fluglärm ausgehenden Belastungen verschlechtern nicht nur die Wohnqualität der Wohnstandorte ganz allgemein.

Sowohl die Höhe der Dauerschallbelastung als auch die Höhe, zeitliche Folge und zeitliche Verteilung der Einzelschallereignisse führt z.T. mindestens zur Überschreitung präventiver medizinischer Vorsorgewerte aber auch gesundheitlicher Grenzwerte.

Es wird in diesem Zusammenhang auch verwiesen auf die von der Stadt Offenbach im Jahr 2003/2004 durchgeführten eigenen Fluglärmmessungen der Fa. MüllerBBM und die daraufhin erfolgte lärmmedizinische Beurteilung durch das Beratungsbüro Maschke. Es wird dabei verwiesen auf die auf Belastungen in den einzelnen Tag- und Nachtzeitscheiben. Weiter wird besonders auf die höhere Belastung an den Wochenenden und Feiertagen hingewiesen, an denen die Bevölkerung nicht nur Anspruch auf Ruhe hat, sondern die Fluglärmereignisse auch als besonders störend empfunden werden.

- **Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; Zahl der Lärmereignisse)**

Insbesondere die Steigerung der Zahl der Flugbewegungen in den letzten Jahren und die damit verbundene erhöhte Zahl von Einzelschallereignissen ohne größere Pausen sowie insbesondere die erhebliche Erhöhung der nächtlichen Flugereignisse hat die Wohnqualität verschlechtert. Mit dem Vorhaben soll die Zahl der Flugbewegungen (und damit Einzelschallereignisse) weiter steigen.

- **Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; keine Obergrenze der Flugbewegungen)**

Durch die geplante Steigerung der Flugbewegungen wird die Wohnqualität weiter beeinträchtigt. Da in den Planfeststellungsunterlagen keine Obergrenze verankert ist, muss langfristig mit Flugbewegungen >660.000 und weiter steigendem Fluglärm gerechnet werden.

- **Wohnstandort, Bestand (Vertrauensschutz)**

Der rechtskräftige B'Plan Nr.533 der Stadt Offenbach setzt das Wohngrundstück als WR fest. Der damit verbundene Vertrauensschutz in Bezug auf die allg. Wohnqualität im Gebiet wird durch eintretende negative Entwicklung mit dem Fluglärm verletzt.

Offenbach, März 2005

Gez. Grandke, OB

Stadt Offenbach a. M.

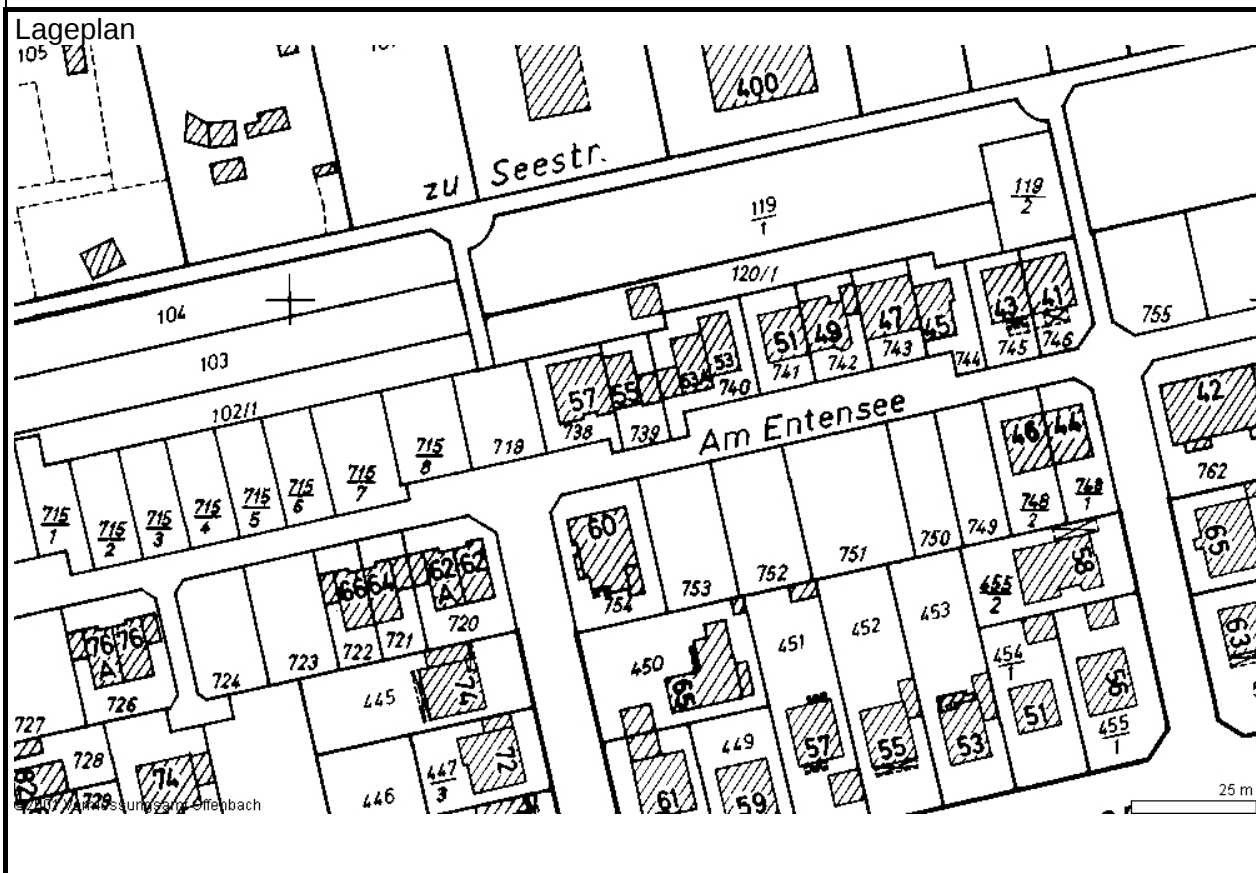
Einwendung im Planfeststellungsverfahren

Ausbau Flughafen Frankfurt



lfd. Nr.0098

Gemarkung	OF	Bie	Bü	x	Ru	
Flur	3	Flurstück				739
wirtschaftl. Einheit mit Flurstücken:		Fläche insgesamt (m²):				230
Adresse (soweit vorh.)						
Str.-Nr.	329	Straßenname	Am Entensee	Haus-Nr.		55
Eigentümer: Stadt Offenbach				Erbbaurecht:		x
Erbbaunehmer: Peter und Jutta Kos						



Nutzungsart: Einzelhaus

Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)	Wohnen (130 – 136)	x	Handel / D. (140 – 147)	GE / GI (170– 174/321/330	MI (210 – 213)
	Verkehrs anl. (230 – 236)	Vers.-Anl. (250/252/261)		Landw/Forst (270 -279)	Sport/Camp. (281 – 285)	Baulücke (290 – 292)
Freiflächen	Sport/Camp. (410- 418/422/427/ 430)	Grün anl./Park (420/421)		Acker/Grünl. (610 – 629)	Gartenland (630 – 639)	Wald (710 – 740)

Nähere Angaben zur Nutzung (insb. bei Gebäude u. Freiflächen für öffentl. Zwecke):

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen							
RPS 2000				Siedlungsbereich (Bestand)			
FNP				Wohnbaufläche			
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)							
B'Plan Nr.533		vom:13.05.1993		WR			
weitere Angaben (in Bezug auf Lage zu den Ab- und Anflugrouten und Lärmisophonen):							
Lage zu An- / Abflugrouten:				Anflug, Bestand: außerhalb			
				Anflug, Planung: außerhalb			
				Abflug: Bestand, Planung: außerhalb			
Lage zu Lärmisophone (60 dB(A)- ROV)							
Westbetrieb:		Tag / Nacht (24 Std.):		Tag:		Nacht:	
Ostbetrieb:		Tag / Nacht (24 Std.):		Tag:		Nacht:	
100 : 100	X	Tag / Nacht (24 Std.):	Nein	Tag:		Nacht:	
Besonderheiten / Sonstiges:							
Einwendungen:							
Mitgeltung allgemeiner Einwendungen Die im allgemeinen Teil der Einwendungen der Stadt Offenbach gemachten Aussagen gelten auch für die flurstücks- / einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke / Einrichtungen zu übertragen. Spezielle Einwendungen werden im Folgenden vorgebracht. Grundbesitz wird entwertet Der städtische Grundbesitz liegt zwar nicht im engeren Einzugsbereich der Flugrouten (Siedlungsbeschränkungsbereich / potentieller Siedlungsbeschränkungsbereich bzw. unter oder in der Nähe der An- und Abflugrouten). Da in Offenbach zahlreiche Grundstücke in dem angesprochenen Bereich liegen und für diese Bereiche eine negative Auswirkung des Vorhabens auf die Grundstückspreisentwicklung nicht auszuschließen ist (vgl. dazu u.a. RDF-Gutachten „externe Kosten“, 2003), muss davon ausgegangen werden, dass diese Entwicklung auch bei den sonstigen Grundstücken nicht ohne negative Auswirkungen bleibt und daher das fiskalische Vermögen der Stadt Offenbach beeinträchtigt wird. Wohnstandort, Bestand / Planung (Beeinträchtigung, allg.) Das Flurstück dient dem Wohnen. Die mittel- und langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Substanz des Grundstücks ist abhängig von einer marktkonformen Sicherung allgemeiner Wohnbedingungen. Dies wird durch das Vorhaben mit Zunahme des Fluglärms (Dauerschall / Einzelschallereignisse / nächtl. Schallereignisse bzw. Ereignisse in lärmsensiblen Zeiten) in Frage gestellt Wohnstandort, Bestand (Wertverlust) Die Einschränkung der Lebensqualität durch den Fluglärm gefährdet langfristig die adäquate Vermietbarkeit / Vergabe des Erbbaurechts und damit die Wertschubstanz der Liegenschaft. - Der Eigentümer sieht sich der Gefahr ausgesetzt, mit Mietminderungen / Einschränkungen des Erbbauzinses / Reduktion des erzielbaren Werts bei Verkauf des Erbbaurechts konfrontiert zu werden.							

- **Wohnstandort, (Regional- und Stadtentwicklung)**

Ziel der Regional- und Stadtentwicklung ist es, die „weichen Standortfaktoren“ zu verbessern, um die Wohnbevölkerung der Kernstädte im Ballungsgebiet Rhein-Main (hierzu gehört OF) in der Stadt zu halten, die Standortbindung (und damit soziales Engagement in der Stadt, im Quartier) zu stabilisieren und Suburbanisierung (mit negativen Folgen im Verkehr) zu begrenzen. Hierzu gehört erheblich die Wohnzufriedenheit und dazu auch akzeptable Umweltbedingungen. Hier sind Kernstädte gegenüber den anderen Gemeindetypen in einer ständigen „Aufholjagd“ (vgl. BBR, Bd. 15/2003, S. 18ff). – Die Verschlechterung der Umweltbedingungen infolge vermehrten Fluglärms konterkariert diese Anstrengungen der Stadt- und Regionalplanung und führt zu stadtwirtschaftlicher und sozialer Erosion.

- **Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)**

Zur Wohnzufriedenheit der Bewohner ist die Frage der Umweltbelastungen von erheblicher Brisanz. Bei der Umweltbelastung spielt der Lärm (und hier auch der Fluglärm) eine wesentliche Rolle. Die Befragung des BBR (BBR-Berichte 15/2003, S.50ff) zeigt die wachsende Bedeutung dieses Faktors und die hohe Bedeutung für den Innenstadtrand/Stadtrand der Kernstädte wie OF. Die geplante Erweiterung des Flughafens verschärft diese Problematik und führt zur Entwertung der Wohnliegenschaften (s.o.).

- **Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; allg.)**

Das Wohngrundstück wird heute vom Fluglärm gegenüber anderen Bereichen in der Stadt Offenbach weniger stark belastet. Durch das geplante Vorhaben ist allerdings die relative Zunahme der Fluglärmbelastung erheblich und übersteigt häufig die relevante Schwelle von >3db(A). – Dadurch wird die allg. Lebensqualität im Wohngebäude und auf den zugehörigen Freiflächen (Naherholungsqualität / Kommunikation) eingeschränkt. Stark betroffen sind hierdurch besonders lärmsensible Personen wie Kinder, alte Menschen, Kranke, Schichtarbeiter sowie Personen, die sich überdurchschnittlich lange in ihrer Wohnung aufhalten (u.a. nicht voll erwerbstätige Frauen). (Da durch Fluktuation sich die Zusammensetzung der Bewohner der Liegenschaft stets ändert, ist – im Sinne längerfristigen Vermietbarkeit - auf allgemeine Kriterien abzustellen und nicht auf die aktuelle Bewohnerschaft).

- **Wohnstandort, Bestand (Belastung / Gesundheit)**

Die vom Fluglärm ausgehenden Belastungen verschlechtern nicht nur die Wohnqualität der Wohnstandorte ganz allgemein.

Sowohl die Höhe der Dauerschallbelastung als auch die Höhe, zeitliche Folge und zeitliche Verteilung der Einzelschallereignisse führt z.T. mindestens zur Überschreitung präventiver medizinischer Vorsorgewerte aber auch gesundheitlicher Grenzwerte.

Es wird in diesem Zusammenhang auch verwiesen auf die von der Stadt Offenbach im Jahr 2003/2004 durchgeführten eigenen Fluglärmmessungen der Fa. MüllerBBM und die daraufhin erfolgte lärmmedizinische Beurteilung durch das Beratungsbüro Maschke. Es wird dabei verwiesen auf die auf Belastungen in den einzelnen Tag- und Nachtzeitscheiben. Weiter wird besonders auf die höhere Belastung an den Wochenenden und Feiertagen hingewiesen, an denen die Bevölkerung nicht nur Anspruch auf Ruhe hat, sondern die Fluglärmereignisse auch als besonders störend empfunden werden.

- **Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; Zahl der Lärmereignisse)**

Insbesondere die Steigerung der Zahl der Flugbewegungen in den letzten Jahren und die damit verbundene erhöhte Zahl von Einzelschallereignissen ohne größere Pausen sowie insbesondere die erhebliche Erhöhung der nächtlichen Flugereignisse hat die Wohnqualität verschlechtert. Mit dem Vorhaben soll die Zahl der Flugbewegungen (und damit Einzelschallereignisse) weiter steigen.

- **Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; keine Obergrenze der Flugbewegungen)**

Durch die geplante Steigerung der Flugbewegungen wird die Wohnqualität weiter beeinträchtigt. Da in den Planfeststellungsunterlagen keine Obergrenze verankert ist, muss langfristig mit Flugbewegungen >660.000 und weiter steigendem Fluglärm gerechnet werden.

- **Wohnstandort, Bestand (Vertrauensschutz)**

Der rechtskräftige B'Plan Nr.533 der Stadt Offenbach setzt das Wohngrundstück als WR fest. Der damit verbundene Vertrauensschutz in Bezug auf die allg. Wohnqualität im Gebiet wird durch eintretende negative Entwicklung mit dem Fluglärm verletzt.

Offenbach, März 2005

Gez. Grandke, OB

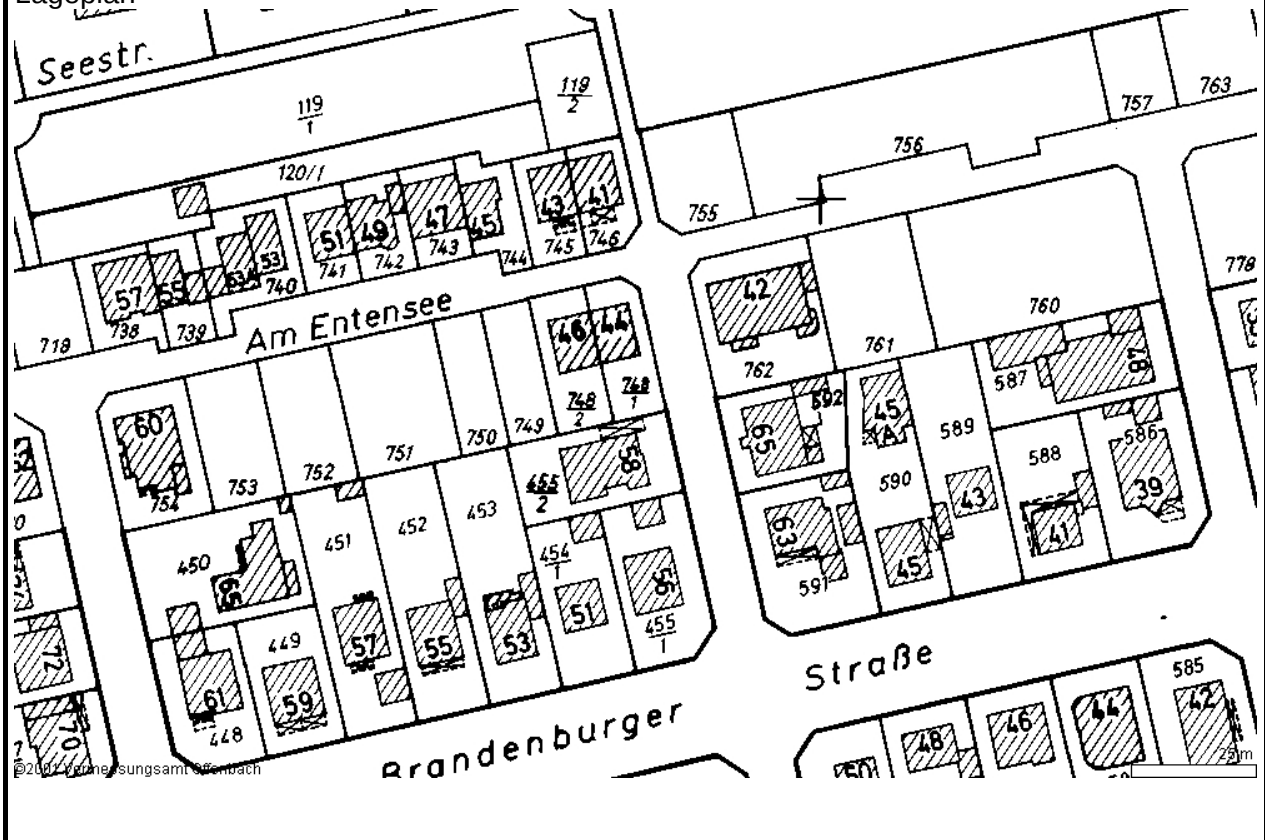
Stadt Offenbach a. M.
Einwendung im Planfeststellungsverfahren
Ausbau Flughafen Frankfurt



lfd. Nr.0099

Gemarkung		OF		Bie		Bü	x	Ru		
Flur	3	Flurstück							748_1	
wirtschaftl. Einheit mit Flurstücken:						Fläche insgesamt (m²):		398		
Adresse (soweit vorh.)										
Str.-Nr.	329	Straßenname	Am Entensee					Haus-Nr.	44	
Eigentümer: Stadt Offenbach							Erbbaurecht:		x	
Erbbaunehmer: Heinz-Jürgen und Susanne Patricia Dietermann										

Lageplan



Nutzungsart: Doppelhaus

Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)	Wohnen (130 – 136)	x	Handel / D. (140 – 147)	GE / GI (170– 174/321/330	MI (210 – 213)
	Verkehrs anl. (230 – 236)	Vers.-Anl. (250/252/261)		Landw/Forst (270 -279)	Sport/Camp. (281 – 285)	Baulücke (290 – 292)
Freiflächen	Sport/Camp. (410- 418/422/427/ 430)	Grün anl./Park (420/421)		Acker/Grünl. (610 – 629)	Gartenland (630 – 639)	Wald (710 – 740)

Nähere Angaben zur Nutzung (insb. bei Gebäude u. Freiflächen für öffentl. Zwecke):

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen							
RPS 2000				Siedlungsbereich (Bestand)			
FNP				Wohnbaufläche			
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)							
B'Plan Nr.533		vom:13.05.1993		WR			
weitere Angaben (in Bezug auf Lage zu den Ab- und Anflugrouten und Lärmisophonen):							
Lage zu An- / Abflugrouten:				Anflug, Bestand: außerhalb			
				Anflug, Planung: außerhalb			
				Abflug: Bestand, Planung: außerhalb			
Lage zu Lärmisophone (60 dB(A)- ROV)							
Westbetrieb:		Tag / Nacht (24 Std.):		Tag:		Nacht:	
Ostbetrieb:		Tag / Nacht (24 Std.):		Tag:		Nacht:	
100 : 100	X	Tag / Nacht (24 Std.):	Nein	Tag:		Nacht:	
Besonderheiten / Sonstiges:							
Einwendungen:							
Mitgeltung allgemeiner Einwendungen Die im allgemeinen Teil der Einwendungen der Stadt Offenbach gemachten Aussagen gelten auch für die flurstücks- / einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke / Einrichtungen zu übertragen. Spezielle Einwendungen werden im Folgenden vorgebracht. Grundbesitz wird entwertet Der städtische Grundbesitz liegt zwar nicht im engeren Einzugsbereich der Flugrouten (Siedlungsbeschränkungsbereich / potentieller Siedlungsbeschränkungsbereich bzw. unter oder in der Nähe der An- und Abflugrouten). Da in Offenbach zahlreiche Grundstücke in dem angesprochenen Bereich liegen und für diese Bereiche eine negative Auswirkung des Vorhabens auf die Grundstückspreisentwicklung nicht auszuschließen ist (vgl. dazu u.a. RDF-Gutachten „externe Kosten“, 2003), muss davon ausgegangen werden, dass diese Entwicklung auch bei den sonstigen Grundstücken nicht ohne negative Auswirkungen bleibt und daher das fiskalische Vermögen der Stadt Offenbach beeinträchtigt wird. Wohnstandort, Bestand / Planung (Beeinträchtigung, allg.) Das Flurstück dient dem Wohnen. Die mittel- und langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Substanz des Grundstücks ist abhängig von einer marktkonformen Sicherung allgemeiner Wohnbedingungen. Dies wird durch das Vorhaben mit Zunahme des Fluglärms (Dauerschall / Einzelschallereignisse / nächtl. Schallereignisse bzw. Ereignisse in lärmsensiblen Zeiten) in Frage gestellt Wohnstandort, Bestand (Wertverlust) Die Einschränkung der Lebensqualität durch den Fluglärm gefährdet langfristig die adäquate Vermietbarkeit / Vergabe des Erbbaurechts und damit die Wertschubstanz der Liegenschaft. - Der Eigentümer sieht sich der Gefahr ausgesetzt, mit Mietminderungen / Einschränkungen des Erbbauzinses / Reduktion des erzielbaren Werts bei Verkauf des Erbbaurechts konfrontiert zu werden.							

- **Wohnstandort, (Regional- und Stadtentwicklung)**

Ziel der Regional- und Stadtentwicklung ist es, die „weichen Standortfaktoren“ zu verbessern, um die Wohnbevölkerung der Kernstädte im Ballungsgebiet Rhein-Main (hierzu gehört OF) in der Stadt zu halten, die Standortbindung (und damit soziales Engagement in der Stadt, im Quartier) zu stabilisieren und Suburbanisierung (mit negativen Folgen im Verkehr) zu begrenzen. Hierzu gehört erheblich die Wohnzufriedenheit und dazu auch akzeptable Umweltbedingungen. Hier sind Kernstädte gegenüber den anderen Gemeindetypen in einer ständigen „Aufholjagd“ (vgl. BBR, Bd. 15/2003, S. 18ff). – Die Verschlechterung der Umweltbedingungen infolge vermehrten Fluglärms konterkariert diese Anstrengungen der Stadt- und Regionalplanung und führt zu stadtwirtschaftlicher und sozialer Erosion.

- **Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)**

Zur Wohnzufriedenheit der Bewohner ist die Frage der Umweltbelastungen von erheblicher Brisanz. Bei der Umweltbelastung spielt der Lärm (und hier auch der Fluglärm) eine wesentliche Rolle. Die Befragung des BBR (BBR-Berichte 15/2003, S.50ff) zeigt die wachsende Bedeutung dieses Faktors und die hohe Bedeutung für den Innenstadtrand/Stadtrand der Kernstädte wie OF. Die geplante Erweiterung des Flughafens verschärft diese Problematik und führt zur Entwertung der Wohnliegenschaften (s.o.).

- **Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; allg.)**

Das Wohngrundstück wird heute vom Fluglärm gegenüber anderen Bereichen in der Stadt Offenbach weniger stark belastet. Durch das geplante Vorhaben ist allerdings die relative Zunahme der Fluglärmbelastung erheblich und übersteigt häufig die relevante Schwelle von >3db(A). – Dadurch wird die allg. Lebensqualität im Wohngebäude und auf den zugehörigen Freiflächen (Naherholungsqualität / Kommunikation) eingeschränkt. Stark betroffen sind hierdurch besonders lärmsensible Personen wie Kinder, alte Menschen, Kranke, Schichtarbeiter sowie Personen, die sich überdurchschnittlich lange in ihrer Wohnung aufhalten (u.a. nicht voll erwerbstätige Frauen). (Da durch Fluktuation sich die Zusammensetzung der Bewohner der Liegenschaft stets ändert, ist – im Sinne längerfristigen Vermietbarkeit - auf allgemeine Kriterien abzustellen und nicht auf die aktuelle Bewohnerschaft).

- **Wohnstandort, Bestand (Belastung / Gesundheit)**

Die vom Fluglärm ausgehenden Belastungen verschlechtern nicht nur die Wohnqualität der Wohnstandorte ganz allgemein.

Sowohl die Höhe der Dauerschallbelastung als auch die Höhe, zeitliche Folge und zeitliche Verteilung der Einzelschallereignisse führt z.T. mindestens zur Überschreitung präventiver medizinischer Vorsorgewerte aber auch gesundheitlicher Grenzwerte.

Es wird in diesem Zusammenhang auch verwiesen auf die von der Stadt Offenbach im Jahr 2003/2004 durchgeführten eigenen Fluglärmmessungen der Fa. MüllerBBM und die daraufhin erfolgte lärmmedizinische Beurteilung durch das Beratungsbüro Maschke. Es wird dabei verwiesen auf die auf Belastungen in den einzelnen Tag- und Nachtzeitscheiben. Weiter wird besonders auf die höhere Belastung an den Wochenenden und Feiertagen hingewiesen, an denen die Bevölkerung nicht nur Anspruch auf Ruhe hat, sondern die Fluglärmereignisse auch als besonders störend empfunden werden.

- **Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; Zahl der Lärmereignisse)**

Insbesondere die Steigerung der Zahl der Flugbewegungen in den letzten Jahren und die damit verbundene erhöhte Zahl von Einzelschallereignissen ohne größere Pausen sowie insbesondere die erhebliche Erhöhung der nächtlichen Flugereignisse hat die Wohnqualität verschlechtert. Mit dem Vorhaben soll die Zahl der Flugbewegungen (und damit Einzelschallereignisse) weiter steigen.

- **Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; keine Obergrenze der Flugbewegungen)**

Durch die geplante Steigerung der Flugbewegungen wird die Wohnqualität weiter beeinträchtigt. Da in den Planfeststellungsunterlagen keine Obergrenze verankert ist, muss langfristig mit Flugbewegungen >660.000 und weiter steigendem Fluglärm gerechnet werden.

- **Wohnstandort, Bestand (Vertrauensschutz)**

Der rechtskräftige B'Plan Nr.533 der Stadt Offenbach setzt das Wohngrundstück als WR fest. Der damit verbundene Vertrauensschutz in Bezug auf die allg. Wohnqualität im Gebiet wird durch eintretende negative Entwicklung mit dem Fluglärm verletzt.

Offenbach, März 2005

Gez. Grandke, OB

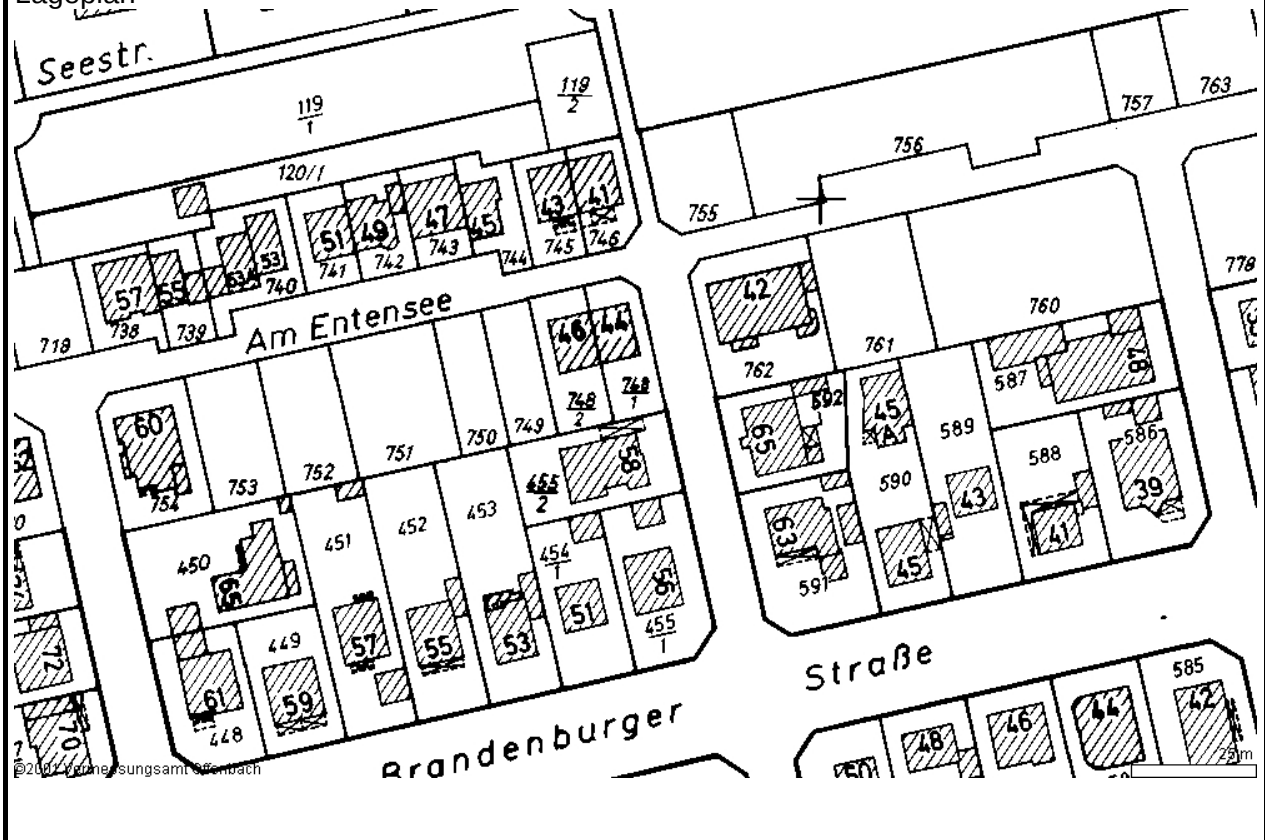
Stadt Offenbach a. M.
Einwendung im Planfeststellungsverfahren
Ausbau Flughafen Frankfurt



lfd. Nr.0100

Gemarkung		OF		Bie		Bü	x	Ru		
Flur	3	Flurstück								748_2
wirtschaftl. Einheit mit Flurstücken:						Fläche insgesamt (m²):			313	
Adresse (soweit vorh.)										
Str.-Nr.	329	Straßenname		Am Entensee				Haus-Nr.	46	
Eigentümer: Stadt Offenbach							Erbbaurecht:		x	
Erbbaunehmer: Dirk Otto und Bettina Dietermann										

Lageplan



Nutzungsart: Doppelhaus

Gebäude- und Freifl.	Öff. Zwecke (110 – 117)	Wohnen (130 – 136)	x	Handel / D. (140 – 147)	GE / GI (170 – 174/321/330)	MI (210 – 213)
	Verkehrs anl. (230 – 236)	Vers.-Anl. (250/252/261)		Landw./Forst (270 -279)	Sport/Camp. (281 – 285)	Baulücke (290 – 292)
Freiflächen	Sport/Camp. (410- 418/422/427/ 430)	Grün anl./Park (420/421)		Acker/Grünl. (610 – 629)	Gartenland (630 – 639)	Wald (710 – 740)

Nähere Angaben zur Nutzung (insb. bei Gebäude u. Freiflächen für öffentl. Zwecke):

Ausweisung im Regionalplan / Bauleitplanung / Sonstige Planungen							
RPS 2000				Siedlungsbereich (Bestand)			
FNP				Wohnbaufläche			
Sonstige Planung (z.B. L'Plan)							
B'Plan Nr.533		vom:13.05.1993		WR			
weitere Angaben (in Bezug auf Lage zu den Ab- und Anflugrouten und Lärmisophonen):							
Lage zu An- / Abflugrouten:				Anflug, Bestand: außerhalb			
				Anflug, Planung: außerhalb			
				Abflug: Bestand, Planung: außerhalb			
Lage zu Lärmisophone (60 dB(A)- ROV)							
Westbetrieb:		Tag / Nacht (24 Std.):		Tag:		Nacht:	
Ostbetrieb:		Tag / Nacht (24 Std.):		Tag:		Nacht:	
100 : 100	X	Tag / Nacht (24 Std.):	Nein	Tag:		Nacht:	
Besonderheiten / Sonstiges:							
Einwendungen:							
Mitgeltung allgemeiner Einwendungen Die im allgemeinen Teil der Einwendungen der Stadt Offenbach gemachten Aussagen gelten auch für die flurstücks- / einrichtungsbezogenen Einwendungen und sind sinngemäß auf die Flurstücke / Einrichtungen zu übertragen. Spezielle Einwendungen werden im Folgenden vorgebracht. Grundbesitz wird entwertet Der städtische Grundbesitz liegt zwar nicht im engeren Einzugsbereich der Flugrouten (Siedlungsbeschränkungsbereich / potentieller Siedlungsbeschränkungsbereich bzw. unter oder in der Nähe der An- und Abflugrouten). Da in Offenbach zahlreiche Grundstücke in dem angesprochenen Bereich liegen und für diese Bereiche eine negative Auswirkung des Vorhabens auf die Grundstückspreisentwicklung nicht auszuschließen ist (vgl. dazu u.a. RDF-Gutachten „externe Kosten“, 2003), muss davon ausgegangen werden, dass diese Entwicklung auch bei den sonstigen Grundstücken nicht ohne negative Auswirkungen bleibt und daher das fiskalische Vermögen der Stadt Offenbach beeinträchtigt wird. Wohnstandort, Bestand / Planung (Beeinträchtigung, allg.) Das Flurstück dient dem Wohnen. Die mittel- und langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Substanz des Grundstücks ist abhängig von einer marktkonformen Sicherung allgemeiner Wohnbedingungen. Dies wird durch das Vorhaben mit Zunahme des Fluglärms (Dauerschall / Einzelschallereignisse / nächtl. Schallereignisse bzw. Ereignisse in lärmsensiblen Zeiten) in Frage gestellt Wohnstandort, Bestand (Wertverlust) Die Einschränkung der Lebensqualität durch den Fluglärm gefährdet langfristig die adäquate Vermietbarkeit / Vergabe des Erbbaurechts und damit die Wertschubstanz der Liegenschaft. - Der Eigentümer sieht sich der Gefahr ausgesetzt, mit Mietminderungen / Einschränkungen des Erbbauzinses / Reduktion des erzielbaren Werts bei Verkauf des Erbbaurechts konfrontiert zu werden.							

- **Wohnstandort, (Regional- und Stadtentwicklung)**

Ziel der Regional- und Stadtentwicklung ist es, die „weichen Standortfaktoren“ zu verbessern, um die Wohnbevölkerung der Kernstädte im Ballungsgebiet Rhein-Main (hierzu gehört OF) in der Stadt zu halten, die Standortbindung (und damit soziales Engagement in der Stadt, im Quartier) zu stabilisieren und Suburbanisierung (mit negativen Folgen im Verkehr) zu begrenzen. Hierzu gehört erheblich die Wohnzufriedenheit und dazu auch akzeptable Umweltbedingungen. Hier sind Kernstädte gegenüber den anderen Gemeindetypen in einer ständigen „Aufholjagd“ (vgl. BBR, Bd. 15/2003, S. 18ff). – Die Verschlechterung der Umweltbedingungen infolge vermehrten Fluglärms konterkariert diese Anstrengungen der Stadt- und Regionalplanung und führt zu stadtwirtschaftlicher und sozialer Erosion.

- **Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung, allg.)**

Zur Wohnzufriedenheit der Bewohner ist die Frage der Umweltbelastungen von erheblicher Brisanz. Bei der Umweltbelastung spielt der Lärm (und hier auch der Fluglärm) eine wesentliche Rolle. Die Befragung des BBR (BBR-Berichte 15/2003, S.50ff) zeigt die wachsende Bedeutung dieses Faktors und die hohe Bedeutung für den Innenstadtrand/Stadtrand der Kernstädte wie OF. Die geplante Erweiterung des Flughafens verschärft diese Problematik und führt zur Entwertung der Wohnliegenschaften (s.o.).

- **Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; allg.)**

Das Wohngrundstück wird heute vom Fluglärm gegenüber anderen Bereichen in der Stadt Offenbach weniger stark belastet. Durch das geplante Vorhaben ist allerdings die relative Zunahme der Fluglärmbelastung erheblich und übersteigt häufig die relevante Schwelle von >3db(A). – Dadurch wird die allg. Lebensqualität im Wohngebäude und auf den zugehörigen Freiflächen (Naherholungsqualität / Kommunikation) eingeschränkt. Stark betroffen sind hierdurch besonders lärmsensible Personen wie Kinder, alte Menschen, Kranke, Schichtarbeiter sowie Personen, die sich überdurchschnittlich lange in ihrer Wohnung aufhalten (u.a. nicht voll erwerbstätige Frauen). (Da durch Fluktuation sich die Zusammensetzung der Bewohner der Liegenschaft stets ändert, ist – im Sinne längerfristigen Vermietbarkeit - auf allgemeine Kriterien abzustellen und nicht auf die aktuelle Bewohnerschaft).

- **Wohnstandort, Bestand (Belastung / Gesundheit)**

Die vom Fluglärm ausgehenden Belastungen verschlechtern nicht nur die Wohnqualität der Wohnstandorte ganz allgemein.

Sowohl die Höhe der Dauerschallbelastung als auch die Höhe, zeitliche Folge und zeitliche Verteilung der Einzelschallereignisse führt z.T. mindestens zur Überschreitung präventiver medizinischer Vorsorgewerte aber auch gesundheitlicher Grenzwerte.

Es wird in diesem Zusammenhang auch verwiesen auf die von der Stadt Offenbach im Jahr 2003/2004 durchgeführten eigenen Fluglärmmessungen der Fa. MüllerBBM und die daraufhin erfolgte lärmmedizinische Beurteilung durch das Beratungsbüro Maschke. Es wird dabei verwiesen auf die auf Belastungen in den einzelnen Tag- und Nachtzeitscheiben. Weiter wird besonders auf die höhere Belastung an den Wochenenden und Feiertagen hingewiesen, an denen die Bevölkerung nicht nur Anspruch auf Ruhe hat, sondern die Fluglärmereignisse auch als besonders störend empfunden werden.

- **Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; Zahl der Lärmereignisse)**

Insbesondere die Steigerung der Zahl der Flugbewegungen in den letzten Jahren und die damit verbundene erhöhte Zahl von Einzelschallereignissen ohne größere Pausen sowie insbesondere die erhebliche Erhöhung der nächtlichen Flugereignisse hat die Wohnqualität verschlechtert. Mit dem Vorhaben soll die Zahl der Flugbewegungen (und damit Einzelschallereignisse) weiter steigen.

- **Wohnstandort, Bestand (Beeinträchtigung; keine Obergrenze der Flugbewegungen)**

Durch die geplante Steigerung der Flugbewegungen wird die Wohnqualität weiter beeinträchtigt. Da in den Planfeststellungsunterlagen keine Obergrenze verankert ist, muss langfristig mit Flugbewegungen >660.000 und weiter steigendem Fluglärm gerechnet werden.

- **Wohnstandort, Bestand (Vertrauensschutz)**

Der rechtskräftige B'Plan Nr.533 der Stadt Offenbach setzt das Wohngrundstück als WR fest. Der damit verbundene Vertrauensschutz in Bezug auf die allg. Wohnqualität im Gebiet wird durch eintretende negative Entwicklung mit dem Fluglärm verletzt.

Offenbach, März 2005

Gez. Grandke, OB